

sollen zu der Benediction neuerwählter Prälaten aus jedem der regierenden Orte Gesandte geschickt werden; 3. da in den Vogteien Thurgau, Rheinthal und Sargans ähnliche Eingriffe, wie hier in Baden gemacht werden, so sollen gleiche Maßregeln auch dort getroffen werden; 4. die Prälaten sollen gemäß ergangener Abschiede eidgenössische Schreiber und Schaffner halten. Absch. 943. f. — 163. (1617). Unterwalden und Glarus beantragen, dahin zu trachten, daß die in den Gotteshäusern angestellten fremden Schreiber, Vögte und andern Amtleute entfernt und diese Stellen mit Personen aus der Eidgenossenschaft besetzt werden; namentlich sollte man den Prälaten von Wettingen dazu bewegen, daß er seinen Schreiber, welcher nur Unruhen und Uneinigkeit stifte, abschaffe und statt seiner einen Eidgenossen anstelle. Absch. 957. p.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|---|
| 1. Allg. Verwaltungssachen; Beamte; Rechnungswesen. Art. 1—10. | 11. Niederlassung. 210—213. |
| 2. Justizsachen; Judicatur; Competenzanstände. 11—82. | 12. Märchen. 214—235. |
| 3. Sachmanger Handel. 83—106. | 13. Mannschaftsrecht zu Ellikon. 236—243. |
| 4. Leibeigenschaft und Fall. 107—115. | 14. Märkte. 244—248. |
| 5. Abzug. 116—132. | 15. Zölle. 249—251. |
| 6. Kauf- und Verkauf von Gerichtsherrschaften, Lehen- und andern Gütern. 133—172. | 16. Kriegs- und Schützenwesen. 252—255. |
| 7. Gerichtsherren. 173—177. | 17. Ehefachen, Ehegericht. 256—264. |
| 8. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen Arbon und Horn. 178—205. | 18. Kirchliches und Glaubenssachen; Geistliche; Landfriedliche Streitigkeiten. 265—462. |
| 9. Güterbefreiung. 206. 207. | 19. Stifte und Klöster, Gotteshäuser. 463—647. |
| 10. Ehefachen. 208. 209. | 20. Locales. 648—677. |
| | 21. Verschiedenes. 678—683. |

Landvögte.

1586.	Glarus.	Jakob Gallati.
1588.	Zürich.	Hans Rampli.
1590.	Lucern.	Leopold Feer.
1592.	Uri.	Raspar Roman Bessler.
1594.	Schwyz.	Sebastian Büeler.
1596.	Unterwalden.	Christof Laab.

1598.	Zug.	Beat Jakob Frey.
1600.	Glarus.	Melchior Strebi.
1602.	Zürich.	Hartmann Schwerzenbach. Hans Jakob Schneeberger.
1604.	Lucern.	Hans Helmi.
1606.	Uri.	Anton Schmid. Jakob Steiger.
1608.	Schwyz.	Bartholomä Zunderbigi. Balthasar Büeler.
1610.	Unterwalden.	Sebastian Wirz.
1612.	Zug.	Beat Jakob Frey.
1614.	Glarus.	Heinrich Elmer.
1616.	Zürich.	Hans Bertschinger.

Landtschreiber.

1594, 30. September	}	Hans Ulrich Locher.
1609, October		
1612, 5. April.		

Amtsrechnungen.

Jedes Ort erhält:

Hohe Gerichte der X Orte.	Niedere Gerichte der VII Orte.
------------------------------	-----------------------------------

1587.	28 Gl. 4 Schl.	11 Gl. 8 Schl.	Absh. 19, gg.
1589.	Nichts.	40 gute Gld.	„ 101, ll.
1593.	Nichts.	Nichts.	„ 235, z.
1596.	152 gute Gld.	157 gute Gld.	„ 307, ee.
1597.	27 gute Gld.	57 gute Gld.	„ 334, x.
1600.	27 gute Gld.	33 gute Gld.	„ 414, x.
1610.	17 gute Gld.	Nichts.	„ 742, gg.
1612.	203 gute Gld.	308 gute Gld.	Eschud'sche Sammlung XII, 92. Fol. LI.
1613.	18 Gld. 13 Bz. 10 Den.	79 $\frac{1}{2}$ gute Gld.	Absh. 831, gg.

Weitere Rechnungen finden sich in den Abschieden nicht. Im Jahr 1617 betrug (laut Rechnung im Aargauer Kantonsarchiv) die Einnahmen 1200 Gld. 9 Den., die Ausgaben 369 Gld. 11 Schl. 2 Den., der Saldo 890 Gld. 4 Schl. 7 Den.

1. Allgemeine Verwaltungssachen, Beamte, Rechnungswesen.

Art. 1. (1587). Bei der im verflossenen November erfolgten Rechnungsablage des Landvogts über die Einnahmen von den hohen Gerichten ist ihm jedes Ort Gl. 100 schuldig geblieben. Nun wird der Gegenstand wegen Ungleichheit der Instructionen wieder in den Abschied genommen. Absh. 19. e. — **2.** (1588). Der

abtretende Landvogt Gallati stellt Rechnung über die Einnahmen von den hohen Gerichten; jedes Ort bleibt ihm wegen der Theuerung und der großen Unkosten mit den malefizischen Personen 40 Gld. schuldig. Absch. 63. nn. — **3.** (1590). Abschaffung der feierlichen Gastmähler an den Festtagen; Festsetzung der Emolumente der Landrichter, Landgerichtsknechte und Amtleute; Abschaffung des Mahles beim Malefizgericht, u. A. m. (S. Absch. 138. dd.). — **4.** (1592). Wolf Walthser Werli von Greifenberg stellt das Ansuchen, man möchte nach dem Absterben des gegenwärtigen Landammans in der Landgrafschaft Thurgau dieses Amt ihm oder seinem Bruder, gemäß des ihrem Vater ertheilten Beschlusses, übertragen. — Heimbringen. Absch. 210. h. — **5.** (1598). Da zu Emmishofen, wo die hohen und niedern Gerichte den Eidgenossen zustehen, kein Vogt oder Landgerichtsknecht wohnt, um die Fälle und Bußen zu leiden, wird dem Landvogt aufgetragen, einen Vogt nach Emmishofen zu setzen. Absch. 355. d. — **6.** (1602). Dem Landvogt wird vorgehalten, daß er oft von strafbaren Personen vor Eröffnung des Urtheils Geschenke für sich oder seine Frau verlange, daß er den Parteien verschiedene Bescheide ertheile und sie dadurch in doppelte Kosten bringe, und daß er die Anstände zu Wengi unter einander gerichtet habe. Er verantwortet sich darüber. Absch. 460. g. — **7.** (1610). Auftrag an den Landschreiber, jedem Ort vidimirte Copien der in der Kanzlei befindlichen Gewahrnahmen mitzutheilen. (S. Absch. 721. b.). — **8.** (1610). Die Zürcher Gesandtschaft macht folgenden Anzug: Mit Bedauern müsse man täglich erfahren, wie übel die Sachen im Thurgau stehen, wie die armen Unterthanen zu Grunde gerichtet werden und wie wenig Genuß die regierenden Orte daraus ziehen; die Schuld davon liege an den Amtleuten, die Alles nach ihrem Nutzen und Gefallen regieren und die guten Absichten des Landvogts zu durchkreuzen wissen; sie beantrage demnach, daß wie in den ennetbirgischen Vogteien dem Landvogt gestattet werde, den Landammann und Landweibel nach seinem Belieben zu erkiesen, und daß der Landschreiber auf eine bestimmte Anzahl Jahre ernannt werde; man habe in den Orten auch Leute, die dergleichen Dienste gut versehen könnten, und es sei ungereimt, daß Amtleute, die unsere Unterthanen sind, die Andern regieren; sie halte dafür, daß durch dieses Mittel dem betrübteten Zustand der Landgrafschaft abgeholfen würde, und bitte, diesen Antrag in den Abschied zu nehmen. Absch. 722. m. — **9.** (1610). In diesem Antrage Zürichs erblicken die katholischen Orte den geheimen Zweck, die katholischen Amtleute zu beseitigen und die katholische Religion zu unterdrücken. Man will daher Zürich antworten, man finde dermalen nicht rathsam, eine Änderung vorzunehmen. (S. Absch. 724. c.). — **10.** (1612). Hans Wirz, Sohn des Landvogts Sebastian Wirz, wird zum Landschreiber erwählt und in Hulldigung genommen. Die Gesandten von Schwyz, welche ohne daherige Instruction sind, stimmen nicht dazu. Absch. 792. m.

2. Justizsachen, Judicatur, Competenzanstände.

(Man sehe auch Kirchliches und Glaubenssachen.)

Art. 11. (1587). Auf den Bericht des Landvogts, daß einige Gotteshäuser, Edle und Privatpersonen den Unterthanen Korn um den höchsten Jahrespreis ausleihen, die ausstehenden Zinsen zum Capital schlagen und dann Gülten errichten, was wider die Landesordnung sei, wird ihm aufgetragen, die Fehlbaren zu strafen; auch soll er dafür sorgen, daß die Unterthanen jährlich die Grundzinse entrichten. Absch. 8. h. — **12.** (1587). Da häufig vorkommt, daß Jemand auf seine Güter mehr borgt, als sie werth sind, auf welche Weise Viele in Schaden kommen, so wird auf Genehmigung hin beschloffen, daß, wenn Jemand auf seine Güter für 100 fl. über deren Werth Verschreibungen errichtet, er vom Landvogt eingezogen und vor Landgericht gestellt werden

soll. Absch. 19. f. — **13.** (1587). Gabriel Ruel von Tannegg hat mit seinen Lehenteuten, Hans Gsell und Wüthast, einen Streithandel. Nun beschwert er sich, daß er zu keinem Austrag gelangen könne, und bittet um Rath und Hülfe. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, den Vogt zu Arbon zu citiren, die Parteien zu verhören und den Handel zu berichtigen; Hans Gsell und Wüthast sollen für die schulbige Summe bis Martini Bürgschaft leisten. Absch. 37. k. — **14.** (1589). Die Gesandten von Zürich und Glarus wollen dem Urtheil zwischen den Anwälten der Stift Bischofszell und der Gemeinde Berg nicht zustimmen und nehmen die Sache in den Abschied. Daneben wird ihnen der zu Zürich im Jahr 1530 erlassene Brief abschriftlich zugestellt. Absch. 101. mm. — **15.** (1589). Josua Wütteli von Bischofszell, der wegen Beschimpfung der Eidgenossen von Schwyz einen öffentlichen Widerruf thun müssen und bis auf weitere Gnade für ehr- und wehrlos erklärt und zu den Kosten verfällt worden war, bittet um Verwendung bei Schwyz, damit die ihm unerschwinglichen Kosten etwas gemildert werden, und um Begnadigung von der Ehr- und Wehrlosigkeit. Die Gesandten von Schwyz haben darauf zu antworten keine Vollmacht, wollen aber in allen Treuen an ihre Herren und Obern bringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Ibid. pp. — **16.** (1589). Der Abschied von Baden in Betreff des Jakob Gessler aus dem Thurgau, wonach er seine Gegenpartei, den Häberli, von Ort zu Ort citiren und das streitige Gut bis zu Austrag des Rechts bei einer dritten Person hinterlegt bleiben soll, wird bestätigt. Absch. 108. d. — **17.** (1589). Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Vollmachten mitbringen, wie man sich in Betreff der unruhigen Thurgauer Bauern, über welche der Vogt von Arbon Klage führt, verhalten wolle. Absch. 123. k. — **18.** (1589). Zürich schreibt unterm 1. December an die V katholischen Orte: Gemäß Beschlüssen dürfe Niemand aus den gemeinen Vogteien in einem oder dem andern Ort eine Klage vorbringen hinter dem Rücken seiner Gegenpartei und des Landvogts, bei einer Buße von 20 Gl.; diese Verordnung werde namentlich im Thurgau nicht gehalten, denn jüngst habe Jakob Gessler von Weinfelden in Lucern die schriftliche Bewilligung erlangt, seinen langwierigen Handel mit Hans Häberli wieder auf nächsten eidgenössischen Tag zu bringen, obschon darüber bereits rechtskräftige Sprüche und Verträge ergangen seien; Zürich bitte nun, diese Beschlüsse handhaben zu helfen, den Häberli bei seinen erlangten Rechten zu schützen und den Gessler abzuweisen. Absch. 124. e. — **19.** (1590). Dem Jakob Gessler will man auf dem Tag zu Baden behülflich sein; unterdessen mag er zu Lindau und anderswo Kundschaften aufnehmen. Absch. 126. q. — **20.** (1590). In dem Streithandel zwischen Jakob Gessler und Hans Häberli wird erkannt: 1. Die eingegangenen Verträge sollen in Kraft verbleiben und daher dem Gessler die zugesprochenen 80 Fl. verabfolgt werden; 2. für alle übrigen Ansprachen soll Häberli dem Gessler 60 Fl. bezahlen, im Übrigen sollen beide Parteien bei ihren gegenwärtig im Besiz habenden Gütern verbleiben; 3. die während dieses Processes vorgekommenen ehrverletzenden Reden sollen gegenseitig aufgehoben sein; 4. wer diesem Spruch nicht nachkommen und neuerdings mit Klagen auftreten würde, soll bestraft werden. Die vom Landvogt dem Gessler auferlegte Strafe wird diesem in Gnaden erlassen. Heimzubringen. Absch. 128. t. — **21.** (1590). Weil Jakob Gessler ungeziemende Reden wider die Reputation Zürichs ausgestoßen hat, wird er nun von den zürcherischen Gesandten vor den Rathsboten der übrigen sechs Orte in's Recht gefaßt. Nach Anhörung beider Parteien wird gesprochen, Jakob Gessler soll öffentlich erklären, daß das, was er gegen Zürich geredet haben möchte, diesem an seiner Ehre keinen Eintrag thun solle; er habe davon ganz ungütlich gethan und wisse von Zürich nur Liebes und Gutes und daß es ein ehrliches Ort der Eidgenossenschaft sei. Ibid. u. — **22.** (1590). Der Proceß wegen Hans Eigenmann, genannt Pen, von Thürliwangen und Elisabeth Hopflin von Einsiedeln, welche

achtundzwanzig Jahre mit einander im Ehebruch gelebt haben, wird auf nächste Tagfagung zu Baden gewiesen, wohin die Gefandten bezügliche Vollmachten mitbringen sollen. (Urtheil des geistlichen Gerichts zu Constanz vom 7. Mai und Urfehdebrieve der Beklagten aus den Jahren 1581, 1584 und 1590, s. Allgem. Absch. EE. 199—210). Absch. 146. h. — **23.** (1591). Landammann Tschudi eröffnet vor den drei Orten Zürich, Lucern und Schwyz, daß die von Wyl ihre Angehörigen, die nicht bei ihnen wohnen, vom Erbrecht ausschließen, was wider alles Recht sei; zugleich verantwortet er Glarus gegen eine Äußerung des Oberst Rading von Schwyz in Betreff eines solchen Falles. Wird in den Abschied genommen. Absch. 178. c. — **24.** (1593). 1. Der Landvogt macht Anzug, daß in der Landgrafschaft verschiedene Streitigkeiten in Betreff des Erbrechts walten und daß es daher dringendes Bedürfnis sei, über einige Artikel Erläuterungen zu geben; 2. schlägt er vor, daß von Aussteuern, die außer die Grafschaft gehen, der Abzug auch bezogen werde; 3. wünscht er Weisung, wie er sich zu verhalten habe, da viele Bauern die Kernenzinse von den Gotteshäusern, Spitälern, Spenden und Pfründen ablösen wollen; 4. berichtet er, daß viele Leute an ihrem Rechte verkürzt werden, indem sie aus Armut bei Processen die geforderte Caution nicht leisten können. Beschluß: Der Landvogt soll mit seinen Amtleuten eine Verbesserung des Erbrechts entwerfen und diesen Entwurf auf nächste Tagfagung nach Baden bringen; wenn Aussteuern außer die Grafschaft gehen, soll er Acht haben, wo sie hinkommen, und wenn dann an diesen Orten von solchen Dingen ein Abzug bezogen wird, soll er ihn auch beziehen, wenn nicht, sich dieses bescheinigen lassen; betreffs der Gülten soll es bei der Verordnung von 1584 sein Verbleiben haben, gemäß welcher Geldgülten nur mit Geld und nicht mit Kernen verzinset und erst nach zehn Jahren aufgekündet werden dürfen; Gülten der Gotteshäuser, Spitäler, Spenden und Pfründen, und Bodenzinse dagegen sollen jährlich wie von Alters her verzinset werden; der Landvogt hat die Befugnis, bei Processen zu Gunsten solcher sich zu verwenden, die ihrer Gegenpartei keine Trostung zu leisten im Stande sind. Absch. 235. f. — **25.** (1593). Junker Michael von Schwarzach ab dem Thurberg und Ulrich Schönholzer von Wylen werden wegen Zinsenüberforderung bestraft; letzterer soll auch die ihm vom Landvogt Feer auferlegte Strafe bezahlen; findet der Landvogt, daß derselbe noch in andern Dingen Wucher getrieben hat, so soll er ihn auch dafür bestrafen. Ibid. g. — **26.** (1594). Auf die Beschwerde des alt-Landvogts Bessler und des Landschreibers, daß Viele sich herausnehmen, rechtsgültige Urtheile auf eidgenössische Tagfagungen zu appelliren, entgegen den hierüber erlassenen Beschlüssen und zum Nachtheil der armen Unterthanen, und auf deren Gesuch, solche Trölerereien abzuschaffen und den gemeinen Mann bei seinen erlangten Rechten zu schützen, wird beschlossen: Wenn in Zukunft Jemand über ausgemachte Händel wiederum das Recht begehren würde, so soll man ihn abweisen und nach Verdienen bestrafen, ausgenommen, wenn er über den Stand der Sache eine Bescheinigung vom Landvogt beibringt; die Landvögte aber dürfen Niemanden solche Bescheinigungen ausstellen, außer wenn sich klar ergibt, daß den Betreffenden Unrecht geschehen ist, in diesem Falle soll ihnen zum Recht verholfen werden. Absch. 262. c. — **27.** (1594). Schwyz soll nach Lucern berichten, was es über Schultheiß Engel zu Frauenfeld in Erfahrung bringt. Absch. 270. f. — **28.** (1595). Da einige Wirthhe, Landrichter und Fürsprecher in der Landgrafschaft die Leute an sich ziehen, weßwegen viele Sachen verschwiegen bleiben; da auch gemeldet wird, daß Sebastian Engel nicht nur Schultheiß zu Frauenfeld, sondern auch Wirth, Landrichter und Fürsprecher zugleich sei und aus dem Geld der armen Leute reich werde, und daß einige Tröler daselbst den Leuten in ihren Rechtshändeln beistehen, sie aufweisen und die Prozesse verschleppen, wird beschlossen: Ein Schultheiß von Frauenfeld darf nicht zugleich Landrichter sein, daher soll der Landvogt einen andern an Engels Stelle als Landrichter

bezeichnen; auch darf kein Wirth, der die Unterthanen also an sich zieht, im Landgericht sitzen; gegen jene Tröler, welche die Leute zum Processiren aufweisen, soll der Landvogt eine Verordnung erlassen. Eine Reclamation des Schultheiß Engel gegen diesen Beschluß wird in den Abschied genommen. Absch. 283. dd. — 29. (1595). Der Landvogt macht die Anzeige, daß Bogt Kesselring von Weinselden umgebracht worden sei, und daß Hauptbetheiligte der Gessler und ein Zimmermann seien, von denen letzterer gegenwärtig in Uri sich aufhalte; er begehrt Weisung über sein Verhalten, da die Rundschaften besonders auf den Zimmermann lauten. Diese werden nun Uri in den Abschied gegeben, damit es den Zimmermann in Verhaft setze; was es an ihm findet, soll es dem Landvogt mittheilen, damit er die Andern auch festnehmen und bestrafen kann. Ibid. ee. — 30. (1596). Das Gesuch des Schultheiß Engel, ihn nicht aus dem Landgericht zu stoßen, weil das ihm und seinen Kindern an der Ehre nachtheilig werden könnte und weil ja noch sechs Andere im Landgericht sitzen, die auch wirthen, wird in den Abschied genommen. Absch. 307. z. — 31. (1597). Da Einige im Thurgau glauben, daß sie Urtheile des Landgerichts über malefizische Sachen auf die Tagjazung nach Baden appelliren können, so werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, darüber auf nächste Tagjazung zu Baden zu berichten. Absch. 340. h. — 32. (1598). Auf den Bericht, daß im Thurgau einige Wucherer armen Leuten Geld vorstrecken unter dem falschen Schein, als ob sie Vieh dafür genommen haben, und dann nach Ablauf des Jahres einen unverhältnißmäßigen Ueberzins nehmen, wird der Landvogt beauftragt, Erkundigungen darüber einzuziehen und die Schuldigen nach Verdienen zu strafen und die Bußen den Eidgenossen zu verrechnen; sollten einige Gerichtsherrn Ansprüche auf diese Bußen zu haben glauben, so soll er sie auf nächste Jahrrechnung nach Baden weisen. Absch. 348. k. — 33. (1598). Zu Vermeidung der Trölereien und Unregelmäßigkeiten bei dem Landgericht wird verordnet, der jeweilige Landvogt soll, wenn immer möglich, dem Landgericht beiwohnen und dafür sorgen, daß nichts Unregelmäßiges vorkomme, auch soll er Vollmacht haben, befehlend einzuschreiten; immerhin aber soll der Landammann nach altem Herkommen den Stab führen und sein Amt verrichten. Absch. 355. c. — 34. (1599). Zu Verminderung der Prozesse in der Landgrafschaft wird auf Ratification hin beschloffen, daß nur Streitigkeiten, welche den Werth von wenigstens 40 Gld. haben, appellirt werden dürfen. Hierüber soll sich jedes Ort auf nächster Tagjazung erklären. Absch. 381. a. — 35. (1601). Ein Forderungsstreit zwischen Macarius Keller und Christof Feer wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 433. m.). — 36. (1602). Abgeordnete des Abts von St. Gallen stellen das Begehren um Vergütung der Kosten, welche mit der der Hexerei verdächtigen Elsa Sprenger von Rickenbach aufgelaufen seien, indem die Sprenger laut Vertrag dem Landvogt habe ausgeliefert werden müssen. Wird ad referendum genommen. Absch. 464. a. — 37. (1602). Der Hofmeister des Klosters St. Katharinathal bittet im Namen der Gemeinde Weinselden um Aufhebung des in Folge eines Processes mit ihrem Bogt beiden Parteien auferlegten Friedens und um Erläuterung eines Artikels in diesem Brief betreffs des Zugrechts auf verkaufte Güter. Der Landvogt und der Landschreiber werden beauftragt, beiden Parteien die Sache zu erläutern und dann nach Baden darüber zu berichten. Ibid. k. — 38. (1602). Die Verantwortung des Hans Bachmann, der wegen unchristlichen Reden, und jene des Pancraz Wepfer, der wegen Beschüzung des Bachmann angeklagt ist, wird nicht angenommen. Der Handel fällt in den Abschied. Ibid. l. — 39. (1603). Eine Beschwerde der Gerichtsherrn und anderer Landsassen um Weinselden herum, daß die von Weinselden ein fünfzehnjähriges Zugrecht gegen sie wie gegen Fremde prätendiren, was wider die Landesordnung sei, gemäß welcher Nachbarn das Zugrecht gegen einander nur 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage haben, wird in den Abschied genommen.

Absch. 504. f. — 40. (1603). Die V katholischen Orte ersuchen Schaffhausen, seinen Bürger Dietrich Zutikofen dazu anzuhalten, daß er dem Urtheil, welches der Landvogt zu Frauenfeld in Betreff des Streites zwischen Zutikofen und dem Hofmeister zu Paradies erlassen hat, Folge leiste. Absch. 514. h. — 41. (1605). Bezüglich eines Anstandes zwischen dem Bischof von Constanz und Wilhelm von Bernhausen wegen einer beim Auffall des Vogts zu Gottlieben verwickelten Ansprache wird beschlossen: Weil der Handel sich an einem Orte zugetragen hat, wo der Bischof nur die niedern Gerichte besitzt, und dieser Fall seiner Wichtigkeit wegen nicht dem Gerichtsherrn, sondern der hohen Obrigkeit zu entscheiden zusteht, so soll er dem Landvogt zur Beurtheilung überwiesen werden. Absch. 567. q. — 42. (1605). Hector von Beroldingen und Marx von Ulm beschwerten sich in ihrem und der übrigen Gerichtsherrn Namen gegen die von den Weinsfeldern prätendirte Freiheit eines fünfzehnjährigen Zugrechts, indem nicht billig sei, daß die von Weinsfelden mitten unter ihnen eine solche Particularfreiheit besitzen. Die Weinsfelder dagegen legen die Urkunden auf, durch welche ihnen dieses Zugrecht bewilligt worden ist, und hoffen dabei geschirmt zu werden. Weil man sich nun nicht für befugt hält, diese Urkunden aufzuheben, aber eine Erläuterung für nöthig erachtet, ob dieses fünfzehnjährige Zugrecht auch auf die im Thurgau Niedergelassenen sich erstrecke oder nur auf die außerhalb des Thurgaus Wohnenden und Fremden, so wird die Sache in den Abschied genommen; inzwischen sollen die von Weinsfelden bis zu der nächsten Tagatzung dieses Zugrecht nicht ausüben dürfen. Ibid. ff. — 43. (1605). Auf das Gesuch der Gläubiger des Niklaus von Gall wird verordnet, der Landvogt soll die in diesem Handel erlaufenen Kosten (in Bezug auf Capital und Zinsen bleibt es bei dem letztjährigen Spruch) nach Verhältniß vertheilen, jedoch Jemanden vom Hofgericht des Bischofs von Constanz dazu beiziehen; bei dieser Vertheilung soll es dann ohne weitere Appellation sein Verbleiben haben. Ibid. gg. — 44. (1605). Hector von Beroldingen und Marx von Ulm zu Griefenberg wünschen zu wissen, ob man Vollmacht habe, eine Erläuterung über das fünfzehnjährige Zugrecht zu Weinsfelden zu geben, wie auf letzter Jahrrechnung in den Abschied genommen worden sei. Wegen Dringlichkeit anderer Geschäfte aber wird diese Sache auf nächste Tagatzung verschoben. Absch. 577. e. — 45. (1606). Über das, was der Landvogt in Betreff derer von Weinsfelden (des Zugrechts wegen) vorgebracht hat, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiren. Absch. 585. c. — 46. (1607). Eine Beschwerde der Domstift Constanz, daß sie noch zu keinem Urtheil über den streitigen Kleinzehnten zu Alterswylen habe gelangen können, wird zur Instruirung auf nächste Tagatzung jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. Absch. 625. s. — 47. (1608). Hans Ruhn, Oberpfleger und Abgesandter der Domstift Constanz, berichtet den V katholischen Orten, daß zwischen der Stift und den Kirchengenossen zu Alterswylen ein Anstand des kleinen Zehntens halber obwalte, und bittet um Schirm. Antwort: Man habe die Sache in den Abschied genommen und werde sie in allen Treuen an die Obern bringen, welche der Stift besonders zugethan seien. Absch. 652. f. — 48. (1608). Der Landvogt und seine Beisitzer, Schultheiß und Rath und Abgeordnete des Landgerichts bringen klagend vor: Ungeachtet Hector von Beroldingen und Landammann Joachim Zoner, genannt Müppli, welche s. B. in ihrem Namen in die Orte abgeordnet worden seien, die Zustimmung ausgebracht haben, daß Niemand mehr ohne Wissen und Willen des Landvogts und ohne Anzeige an die Gegenpartei in das eine oder andere Ort reiten oder gehen dürfe, so finden sie doch mit Bedauern, daß Etliche dieser Verordnung zuwider handeln und dabei in Zürich viel Beistand finden; deswegen bitten sie um Schutz bei den ausgebrachten Abschieden. Weil aber die Gesandten darüber nicht instruiert sind, nehmen sie das Gesuch in den Abschied; daneben heißen sie den Landvogt, der Verordnung gemäß fürzufahren

und jene, welche die Geldstrafe nicht bezahlen können, dieselbe im Gefängniß absetzen zu lassen. Absch. 676. a. — 49. (1608). Bezüglich des Kostenstreits zwischen Weinunndbrod und Thomas Widmer wird gütlich erkannt, Weinunndbrod soll dem Widmer 400 Gulden sammt Zins in drei Terminen bezahlen und ihm eine vom Landvogt besiegelte Verschreibung über diese Summe beförderlich zustellen. Beide Parteien nehmen diesen Spruch an. Ibid. d. — 50. (1609). Junker Konrad Bintler von Blätsch bringt vor, es sei nach Absterben seines Veters, des Junker Hans von Schellenberg, ein Lehen zu Dießenhofen, welches dem Landvogt zu verleihen zustehet, der Erbfolge nach an Frau Clara von Randegg gefallen, nun aber prätere die der bischöfliche constantzische Amtmann zu Dießenhofen, Johann Jakob Steiger, daß dieses Lehen als ein der Obrigkeit heimgefallenes Mannlehen verliehen werden solle, wofür er auch in einigen Orten Stimmen ausgebracht habe; aus den Lehenbriefen und andern Gewahrnahmen aber könne Schellenberg beweisen, daß es kein Mannlehen, sondern ein gemeines Lehen sei; obshon derselbe nun keine directen Leibeserben habe, so wüünsche er doch, daß das Lehen seinen natürlichen Erben nicht entzogen werde; deßhalb habe er seinen Amtmann zu Dießenhofen, Hans Jakob Joner, mit den Beweistiteln in die Orte geschickt und die Suspension der dem Steiger gegebenen Stimmen ausgewirkt; man möge nun die vorgelegten Documente prüfen und darnach entscheiden. Nach Erbauung der alten Lehenbriefe, Abschiede und anderer Documente wird gefunden, daß dieses Lehen kein Mannlehen, sondern ein gemeines Lehen sei, das sowohl auf Weibs- als Mannspersonen fallen kann, immerhin aber soll die gewöhnliche Lehenspflicht erstattet werden. (Actum, 14. Juli). Absch. 697. ll. *) — 51. (1609). Statthalter Frey macht Anzug wegen des Sohns des Karrers von Weinfelden. Weil aber die andern vier Orte ihre Stimmen schon gegeben haben, läßt man es dabei verbleiben. Absch. 702. c. — 52. (1609). Leonhard Rüd von Illhard wird wegen seines ungebührlichen Verhaltens bei verschiedenen Ehehändeln bestraft. (S. Absch. 709. e.). — 53. (1609). Zu Verhütung der langwierigen und kostbilligen Rechtsändel im Thurgau erlassen die regierenden Orte ein bezüglisches Mandat. (S. Ibid. m.). — 54. (1609). Zürich führt Beschwerde, daß die Maleficanten, welche auf Bureben der Kapuziner auf der Richtstätte sich zur katholischen Religion bekennen begnadiget, die nicht Abfallenden aber hingerichtet werden, u. dgl. m. (S. Ibid. n.). — 55. (1610). Lucern begehrt, daß Rienhard Moritz von Lipperswyl, der bei Zürich eine neue Stimme wider die zu Baden ergangene Erkenntniß ausgebracht hat, abgewiesen und letztere bestätigt werde. Absch. 721. c. — 56. (1610). Bezüglisch des Streithandels zwischen Junker Sebastian Ehinger von Triboltingen und Leonhard Moritz läßt man es bei dem jüngsten badischen Abschied verbleiben und beauftragt den Landvogt, dem Ehinger zu Bezahlung und zu Vergütung der Kosten nach billiger Taxation zu verhelfen. Absch. 724. l. — 57. (1610). Auf bevorstehenden Tag zu Baden sollen die V katholischen Orte ihre Gesandten mit Vollmachten über das „taxierlich“ Schreiben Zürichs in Betreff des Ehehandels zwischen Rienhard Moritz und (Sebastian) Ehinger abfertigen. Absch. 728. e. — 58. (1610). Der Gesandte von Uri macht Anzug, daß die Schellenbergischen Erben nicht nachgewiesen haben, daß das Lehen zu Dießenhofen nicht ein Mannlehen sei, daher man diesen Nachweis nochmals fordern oder das Lehen der Landvogtei Thurgau einverleiben soll. Weil aber die übrigen

*) Das Exemplar im Archiv zu Aarau gibt mit Weglassung der Erzählung des Sachverhalts diesen Artikel in folgender auszüglichen Fassung: Da man gefunden hat, daß das Lehen, welches Hans von Schellenberg zu Randegg bei Dießenhofen besessen hatte, ein Kunkel, nicht ein Mannlehen ist, wird es vermöge der von der Mehrheit ergangenen Stimmen seiner Schwester und Schwesterkindern verliehen. Uri, daß einen genauern Untersuch des Sachverhalts begehrt, stimmt nicht dazu, sondern nimmt die Sache in den Abschied.

Orte voriges Jahr dieses Lehen jenen Erben zugestellt und darüber Brief und Siegel gegeben haben, wird der Anzug in den Abschied genommen. Absch. 742. z. — **59.** (1610). Hans Jakob Gessler von Weinfelden klagt gegen Hans Karrer, daß er seine eigene Gevatterin geschwächt und zwei falsche Eide gethan habe, daß er bei Aufstellung des Zehntens betrüge und das Eigenthum vor ihm nicht sicher sei. Da diese schweren Anklagen Leib und Leben berühren und man darüber nicht instruiert ist, wird Gessler ermahnt, von seiner Klage abzustehen. Weil er aber den Beweis der Wahrheit anerbietet, wird dem Karrer die Klage eröffnet, der sich also verantwortet: Vor einigen Jahren habe er nach einer schweren Krankheit seine Gevatterin besucht und da er sich gar übel befunden, auf deren „Gutttschen“ gelegt; dieses Vorfalles wegen sei jenes Gassengeschrei entstanden, als welches auf seine Rechtfertigung hin Landvogt Frey es erklärt habe; was die zwei falschen Eide betreffe, die er gethan haben soll, so sei ihm allerdings einmal bei einem Streithandel ein Eid auferlegt worden, allein es werde sich nicht finden, daß er falsch geschworen habe, weshalb er Überweisung erwarten müsse; die Zehntgarben anbelangend, so habe er freilich einmal wegen Vergeßlichkeit seiner Frau alle Garben ab seinem Aker heimgeführt, sich aber später mit dem Zehntknecht in's Reine gesetzt; bezüglich der letzten Anklage sei er überzeugt, daß Niemand etwas Unredliches auf ihn werde bringen können. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, die Sache genau zu untersuchen und sodann rechtlich zu equiren. Absch. 747. m. — **60.** (1610). Gemäß zu Baden erhaltenen Auftrags sollen die Gesandten den Streithandel zwischen Hans Jakob Gessler von Weinfelden und Sebastian Allenbor durch einen inappellablen Spruch erledigen. Die Angelegenheit betrifft einen Injurienhandel, der bereits vom Landvogt zu Allenbors Gunsten entschieden worden ist. Nach Abhörnung der von beiden Parteien aufgelegten Kundschaften wird erkannt, Gessler solle vortreten und bekennen, daß er mit den über Landvogt Zunderbizi und die Amtleute ausgestoßenen Reden unrecht gethan habe; wenn das geschehen, so sollen diese Reden sowie auch seine Scheltworte über Allenbor aufgehoben sein; dem Allenbor werden für früher und jetzt 400 Gulden dem Gessler zu bezahlen auferlegt; bis zu Erörterung der Streitsache zwischen Gessler und Karrer sollen beide Parteien ihre Gewahrsmen auf der Kanzlei hinterlegen. Ibid. n. — **61.** (1610). Landvogt Wirz berichtet, Hans Jakob Gessler von Weinfelden (der zu Lucern aus dem Gefängniß entwichen ist) habe letzter Tage auf vier Personen, welche ihm begegneten, das Rohr (Gewehr) angeschlagen, und diese seien der Gefahr nur durch plötzliches Entfliehen in die Gebüsch entronnen; ferner habe Gessler gedroht, Allen, welche von Obrigkeit wegen in seiner Sache gehandelt haben, den Lohn geben zu wollen, auch trage er bei Tag und Nacht ein geladenes Rohr und brennenden Zündstrik bei sich und schweife so im Land herum; er bittet um die Erlaubniß, den Gessler in Constanz, wo er sich häufig aufhalte, gegen einen Revers herausverlangen zu dürfen. Das wird ihm bewilligt. Absch. 758. h. — **62.** (1610). Der Landvogt bringt vor, zwischen den Kesselring zu Weinfelden und andern Personen sei ein schwerer Injurienproceß entstanden, in welchem dann ein Urtheil ergangen sei, das aber letztere nach Baden appelliren wollen, was ihnen indes gemäß der Landesordnung abgeschlagen worden sei. Seine Bitte, ihnen in den Orten kein Gehör zu geben, wird ad referendum genommen. Ibid. i. — **63.** (1610). Zürich klagt wegen verschiedenen ungewöhnlichen Arresten, die über zürcherische Unterthanen verhängt werden, sowie denn jüngst Einem von Gumbelshwyl auf freier Landstraße ohne vorherige Anforderung der Schuld Roß und Wagen verarrestirt und vergantet worden sei, was, wenn man in der Grafschaft Kyburg Gegenrecht üben würde, viele Widerwärtigkeiten, Unruhen und Kosten zur Folge hätte; das sollte abgeschafft und es bei den alten Bräuchen belassen werden, gemäß welchen jeder seine Schuldner an ihrem Wohnort mit dem Recht zu suchen hat. Ibid. k. — **64.** (1610). Vor den

Gefandten und vor Hans Jakob Holzhalb, Vogt der Grafschaft Kyburg, erscheinen Junghans Egenperg von Ellikon ennethalb des Bachs, auf thurgauischer Seite, und Kaspar Egenperg von Ellikon diesseits des Bachs, auf kyburgischer Seite, mit ihren Beiständern und bitten, ihre Beschwerden anzuhören und ihren nunmehr fünfjährigen Rechtshandel gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Nach Anhörung der Beschwerden der Parteien und ihrer eingelegten Briefe und Kundschaften hat man sie angesprochen, als Blutsverwandte sich gütlich vertragen zu lassen, wozu sie sich unter Vorbehalt offener Hand verstehen. Vorerst werden nun alle zwischen ihnen dieses Handels wegen vorgekommenen Scheltungen aufgehoben, so daß sie keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein sollen, und sodann gesprochen: Jener, welcher den spänigen Eimer Wein von Junghans Egenperger empfangen hat, soll denselben im damaligen Preise bezahlen; die Kosten, welche beide Obrigkeiten, Thurgau und Kyburg, dieses langwierigen Spans wegen erlitten, sowie auch die Bußen, sollen um des Besten willen aufgehoben sein und beide Landvögte dieselben ihren Herren und Obern verrechnen; Gericht und Recht zu Ellikon sollen auch fürderhin gehalten werden, wie bisher üblich war, und einstweilen, bis auf weitem Entscheid, das Dorf Ellikon bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten unabbrüchlich verbleiben; ihre Kosten für Beiständer, Kundschaften u. dgl. sollen die beiden Parteien um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen an sich selbst tragen. Das Alles wahr und fest zu halten, haben sie beiderseits dem Statthalter Wolf in Aller Namen an Eidesstatt angelobt. Schultheiß Helmlü nimm es ad referendum. Ibid. l. — **65.** (1612). Hinsichtlich des Spans von Dießenhofen und Paradies mit dem Herrn zum Thurn von Schaffhausen sollen die Gefandten nach Baden Instructionen mitbringen. Absch. 797. q. — **66.** (1612). Da in dem Handel zwischen Gessler und Allebor des erstern Unschuld sich ergeben hat, soll man ihm zu Baden zur Entschädigung behülflich sein. Ibid. r. — **67.** (1612). Der Mandach'sche Erbshandel wird nochmals nach Baden gewiesen. Ibid. z. — **68.** (1612). Dem Sebastian Allebor von Weinfelden wird von den V katholischen Orten eine Fürschrift an den Landvogt bewilligt. Absch. 811. v. — **69.** (1612). Arrestation stiftisch-constanzischer Zehnten im Thurgau durch Bauherr Feer und Mithaften von Lucern. (S. Absch. 814. l.). — **70.** (1613). Dem Hans Karrer von Weinfelden wird seines Spans wegen mit Sebastian Allebor ein Schreiben an den Landvogt bewilligt, damit er, weil dieses Handels wegen unter den Gefandten Differenzen obwalten, den Proceß bis zum nächsten Tag zu Baden einstelle. Absch. 817. s. — **71.** (1613). Klage des Landvogt Feer und Hans Rudolf Sonnenberg von Lucern, nebst Mithaften, wegen Erbsbeeinträchtigung Seitens der Stift Constanz, daherige Weisung an den Landvogt im Thurgau. (S. Absch. 828. f.). — **72.** (1613). Der Rechtsstreit zwischen Michael Weindbrod und Gekner im Thurgau wird nach Baden gewiesen und der Landvogt mit der Citation beauftragt. Ibid. g. — **73.** (1613). Bevollmächtigte der Landenbergischen Erben bringen vor: Hug Friedrich von Hohenlandenberg habe durch ein Testament seine Frau als Erbin eingesetzt, seinen nächsten Verwandten Legate verordnet und die Stadt Rheinfelden als Executor bezeichnet; seine Blutsverwandten aber haben einige seiner Güter im Thurgau verarrestiren lassen und auf Recht geklagt und beim Landvogt einen Entscheid ausgebracht, ungeachtet die Stadt Rheinfelden, wo das Erbe gefallen und das Testament aufgerichtet worden sei, diesem unförmlichen Procediren sich widersezt habe; auf ihre Appellation in Baden sei die Sentenz des Landvogts bestätigt worden; da nun aber nicht billig sei, daß Jemand in seinem Recht verkürzt werde, so haben sie ihre Gegenpartei hieher citiren lassen; Landenbergs Testament sei in aller Form nach dem Stadtrecht von Rheinfelden, wo er Sazburger gewesen, aufgerichtet worden; Landenberg sei auch unbezweifelt östereichischer Landsaß und seit vielen Jahren Bürger zu Basel gewesen; zwar sei er allerdings im Thurgau geboren, habe sich aber,

noch minderjährig, aus dem Land begeben, seinen adelichen Sitz und die Güter daselbst verkaufen lassen, in Österreich gedient und der thurgauischen Rechte sich nie beholfen; auch werde dem Jakob Christof Truchseß von Basel widerrechtlich und unter dem Vorwand, es sei Landenbergisches Gut, eine Summe von 2700 Gulden entzogen; sie erwarten, man werde ihnen unter Abtragung von Kosten und Schaden zur Erbschaft verhelfen. Hierauf lassen Leodegar Pfyffer, des Raths, und Jakob von Hertenstein, Burger von Lucern, und Oswald Kächlin von Glarus durch ihren obrigkeitlich verordneten Beistand, alt-Landammann Hans Heinrich Schwarz von Glarus, antworten, die Verlassenschaft des Junker Hug Friedrich selig falle nach dem gemein gültigen Erbrecht an dessen einzige natürliche Erben, nämlich an Amalia Tschudi von Glarus, welche der Frau des Oswald Kächlin Base gewesen, und an Jakob von Hertenstein; mit Bewilligung von Schwyz und Glarus haben die Erben auf die Verlassenschaft Beschlagn gelegt und nach zweimaliger Bekanntmachung sei die Sache vor dem Landvogt zu Frauenfeld in rechtlicher Form und der Erbeinung gemäß berechtigt worden; in der Erbeinung stehe ausdrücklich, daß die Erbfälle da, wo die Güter gelegen, berechtigt werden sollen; demnach haben die Rheinfelder unförmlich nach Baden appellirt und die Erben von andern Orten und nicht aus dem Thurgau dahin citirt; zu Baden sei dann erkannt worden, Kächlin solle sich für seinen mütterlichen Antheil sammt Kosten und Schaden aus dem im Thurgau gelegenen, mit Arrest belegten Nachlaß bezahlt machen; hierauf habe Jakob von Hertenstein, als gleichberechtigter Erbe, gleiche Rechte zu genießen begehrt und auf der Tagsatzung in der Fasten des Jahrs 1612 sei Kächlin dieses gültlich zu gestatten genöthigt worden, worauf sie auf der folgenden Jahrrechnung 150 Gulden als Abzug haben geben müssen; da seither das Gut in vier Theile getheilt und die Erben bei ihren erlangten Rechten durch sechs Ortsstimmen confirmirt worden seien, verhoffen sie dabei geschützt zu werden. Klage und Antwort werden in den Abschied genommen. Absch. 831. q. — 74. (1614). Auf den seiner Vergehen wegen in Frauenfeld gefangen gesetzten, aber entwichenen Hans Karrer von Weinselden soll man in den Orten fleißig Acht haben. Absch. 850. n. — 75. (1614). Des Landenbergischen Erbes halber läßt man es bei dem badischen Abschied verbleiben, wie jeder Gesandte zu referiren weiß, den Baslern aber soll ihr trotzig Schreiben verwiesen werden. Ibid. w. — 76. (1614). Da Hauptmann Kächlin und sein Sohn von der Mehrheit der Orte deren Stimmen ausgebracht haben, soll es bei den erlangten Rechten sein Verbleiben haben, besonders weil ihre Gegenpartei zu Baden nicht erschienen ist. Dem Landvogt wird befohlen, den zu Pfyn angelegten Arrest aufzuheben. Absch. 858. i. — 77. (1614). Dem Landvogt wird befohlen, den Arrest auf Paul Meyer, Anwalt des Burgermeisters Meyer zu Rempten, aufzuheben, oder aber den Handel nach Baden zu weisen. Ibid. m. — 78. (1614) Was das Landenbergische Erbe anbelangt, so läßt man es bei den darüber gegebenen Ortsstimmen gänzlich verbleiben. Absch. 864. x. — 79. (1614). Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, daß der langwierige Rechtshandel zwischen den Brüdern Jakob und Konrad Grülich von Sulgen abermals dahin entschieden worden ist, daß es bei der dem Konrad erteilten Erkaunniß verbleiben und Jakob seinen Bruder nunmehr unangefochten lassen soll. Absch. 866. ee. — 80. (1615). Arrest des Hans Wendel Locher von Frauenfeld auf die Herrschaft Gyrzburg. Verwendung für Bußennachlaß wegen einer Appellation. (S. Absch. 885. i.). — 81. (1615). In Hinsicht auf das durch Leodegar Pfyffer von Lucern in seinem und seiner Mithaften Namen vorgebrachte Gesuch betreffs des Landenbergischen Erbes soll jedes Ort nach Baden Vollmacht mitgeben, damit sie bei den ergangenen Urtheilen und Ortsstimmen geschirmt werden. Absch. 891. s. — 82. (1615). In Betreff der Klage des Jakob Christof Truchseß von Rheinselden, Burgers zu Basel, und des Dr. Stägmeier, Anwalts der Hohenlandenbergischen

Testamentsserben, wider Junker Leodegar Pfyffer von Lucern und Hauptmann Hans Peter Klichlin von Glarus, wird nach Untersuchung der eingelegten Schriften und der Quittanzen bis 1609, und nach Anhörung beider Parteien zu Recht erkannt und gesprochen: Klichlin und Mithafte sollen bei ihren Briefen und Siegeln und erlangten Stimmen verbleiben, demnach die Landenberger und Truchseß mit ihren Ansprachen abgewiesen sein. Die Gesandten Zürichs können und wollen nicht dazu stimmen. Absch. 893. w.

3. Gachnanger Handel.

Art. 83. (1610). Bericht über den tumultuarischen Vorfall zu Gachnang, über die Verfolgung der Katholischen daselbst, über die Mißhandlung des Gerichtsherrn Hector von Beroldingen, über die Excesse in dortiger Kirche und Entweihung des Heiligthums. Daherige Maßnahmen der V katholischen Orte. (S. Absch. 732. a.). — **84.** (1610). Verhandlung der regierenden Orte. (S. Absch. 733. a.). — **85.** (1610). Verhandlungen der V katholischen Orte. (S. Absch. 734. a.). — **86.** (1610). Verhandlungen der VIII katholischen und zugewandten Orte. (S. Absch. 737. a.). — **87.** (1610). Fernere Verhandlungen der VIII katholischen Orte. (S. Absch. 738. a—d. i.). — **88.** (1610). Vermittlungsversuche der unparteiischen Orte zwischen Zürich und den V katholischen Orten. (S. Absch. 739. a.). — **89.** (1610). Abermalige erfolglose Verhandlungen der XIII Orte in Betreff dieses Handels; Festsetzung der verschiedenen Grade der Betheiligung; Ernennung von vier Gesandten für Untersuchung der Sache; Erlaß eines Mandats gegen Unruhen. (S. Absch. 740. a u. c.). — **90.** (1610.) Verhandlung der katholischen Orte über ihr Verhalten gegen Zürich in dieser Sache. (S. Absch. 743. a.). — **91.** (1610). Verhandlungen der von beiden Parteien Ausgeschlossenen über Bestrafung der beim Auflauf Betheiligten. (S. Absch. 747. a—i.). — **92.** (1610). Verhandlungen der VII katholischen Orte, namentlich über Bestrafung der betheiligten zürcherischen Angehörigen. (S. Absch. 750. a.). — **93.** (1610). Die VII katholischen Orte wollen die Berechtigung der Betheiligten nicht in Winterthur oder Elgäu vornehmen lassen und Zürich um eine Erklärung angehen, wie es diesfalls die Bünde verstehe. (S. Absch. 753. b.). — **94.** (1610). Verhandlungen auf der Tagsatzung der XIII Orte. (S. Absch. 755. c.). — **95.** (1610). Verhandlungen der Ausgeschlossenen der regierenden Orte betreffend Bestrafung der am Auf- lauf Betheiligten. (S. Absch. 758. a—g. m.). — **96.** (1611). Verhandlungen der V katholischen Orte. (S. Absch. 761. a.). — **97.** (1611). Verhandlungen auf einer Conferenz der VII katholischen Orte bezüglich der Kosten des Processes. (S. Absch. 764. d.). — **98.** (1611). Verhandlungen der XIII Orte über Reparation der Kosten. (S. Absch. 765. b.). — **99.** (1611). Verhandlungen der VII katholischen Orte. (S. Absch. 771. b.). — **100.** (1611). Begehren des Junker Hector von Beroldingen um Absönderung des Kirchhofs und Ablurung der Pfründe, Tractätlein über den Gachnanger Handel. (S. Ibid. d.). — **101.** (1611). Neuer Vermittlungsvorschlag der unparteiischen Orte. (S. Absch. 776. n.). — **102.** (1611). Die V katholischen Orte nehmen den von den unparteiischen Orten zu Baden vorgeschlagenen Vergleich in Betreff der Kosten an. (S. Absch. 778. a.). — **103.** (1611). Die V katholischen Orte disponiren über die von Zürich bezahlten Kosten. (S. Absch. 781. g.). — **104.** (1611). Abrechnung zwischen den V katholischen Orten. (S. Absch. 783. c.). — **105.** (1612). Lucern soll über die eingegangenen Gelder Rechnung ablegen, damit für Bezahlung der Zehrungsumkosten in Frauenfeld gesorgt werden kann. Zürich hat seine Kosten bezahlt, daher es mit der Sache nichts mehr zu thun haben will. (S. Absch. 803. k.). — **106.** (1612). Der Landvogt soll dem Wirth zum Engel in Frauenfeld die noch ausstehenden Zehrungskosten der Gesandten bezahlen. Im

Fall er dazu keine Mittel hätte, soll jedes Ort sein Betreffniß darhschießen, damit man nicht also verkleinert werde. Absch. 806. h.

4. Leibeigenschaft und Fall.

107. (1587). Der Landvogt macht Anzeige, daß ihm beim Bezug des Falls von Fremden und Einzüglingen und den leibeigenen Leuten vom Gotteshaus Fischingen Eintrag geschehe, und bittet um Verhaltungsbefehle. Dagegen wird ein Memorial vorgelegt, welches die Beschwerden des Abts, seiner Untertanen und der Gemeinde zu Tannegg, betreffs der Leibeigenen im Thurgau enthält. Nun wird dem Landvogt aufgetragen, über jene Leute ein Verzeichniß anzulegen, damit man in Zukunft wisse, von welchen der Fall zu beziehen sei, und ein Mandat zu erlassen, daß in Zukunft keine Gemeinde einen Fremden einfügen lasse, der sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft losgekauft habe. Absch. 19. g. — **108.** (1588). Den Gesandten zu den Klosterrechnungen soll aufgetragen werden, sich zu erkundigen, wie man die Eigenleute los werden könne, und besonders auch, wie des Klosters Ittingen Sachen beschaffen seien. Absch. 49. p. — **109.** (1591). Der Landvogt stellt die Einfrage, wie er sich gegen jene Leibeigenen zu verhalten habe, die sich an einem andern Ort niederlassen und sich loskaufen wollen. Beschluß: Der Landvogt soll Vollmacht haben, jene, welche aus dem Lande ziehen wollen, sich loskaufen zu lassen, hingegen soll den Leibeigenen verboten sein, innert den Gränzen der Landgrafschaft von einem Ort in einen andern zu ziehen. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Votum darüber nach Zürich schicke. Absch. 178. g. — **110.** (1596). Der Landweibel berichtet, daß von freien Einzüglingen und unehelichen Weibs- und Mannspersonen der Landvogt bisher den Hauptfall und der Landweibel den Gewandfall bezogen habe; nun sei jüngst die Frau des Vogts zu Wengi gestorben, aber der Bezug des Falls werde ihm verweigert, er bitte daher um Weisung, wie er sich in diesem und ähnlichen Fällen zu verhalten habe. Wird in den Abschied genommen. (Bei den Acten liegt ein gründlicher Gegenbericht betreffend den Bezug des Haupt- und Gewandfalls, vom Juni 1598). Absch. 302. c. — **111.** (1596). Abgeordnete von Stetborn und andern Gemeinden führen Beschwerde, daß seit einigen Jahren bei ihnen in Uebung gekommen sei, daß beim Tode einer Frau nicht nur der Gewandfall, sondern, auch wenn der Mann noch lebe, auch der Hauptfall gefordert werde; da dieses sonst nirgends gebräuchlich sei, bitten sie um Rath, wie sie sich dabei zu verhalten haben. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 307. dd. — **112.** (1596). Beschluß in Betreff des Falls, welchen die in den gemeinsamen Vogteien, namentlich im Thurgau, niedergelassenen Negler, der Stift zum großen Münster in Zürich leibeigenen Leute, zu leisten haben. (S. deutsche gemeine Vogt. überh., Art. 92.). Ibid. ii. — **113.** (1597). Vor den Gesandten der regierenden Orte eröffnet der Abgeordnete von Hauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz, Jakob Hüttlin, Stadtvogt daselbst, daß von der Verlassenschaft des Gall Schumacher, gewesenen Bleichers und Burgers zu Constanz, die Landgrafschaft den Fall gefordert habe, was gegen die bisherige Uebung sei; im Jahr 1560 sei bei einem ähnlichen Anlaß ein Vertrag abgeschlossen worden, wie es in Betreff der Erbfälle gehalten werden soll, wenn in diesem oder jenem Orte Jemand sterbe; wenn die Dauer genannten Vertrags abgelaufen sei, so wünsche der Rath von Constanz, sich für solche Fälle mit den Eidgenossen über eine bestimmte Form und auf eine Anzahl Jahre nachbarlich zu vergleichen. Es werden nun auf Ratification hin folgende Artikel verabredet: Wenn Jemand aus der Stadt Constanz in das Thurgau oder in die Eidgenossenschaft zieht, oder ein Angehöriger der Eidgenossen sich in der Stadt Constanz niederläßt und binnen

vier Jahren mit Tod abgeht, so darf aus seiner Verlassenschaft beiderseits kein Gewandfall genommen werden; wenn aber Jemand länger als vier Jahre da gewohnt hat, so sind seine Erben verpflichtet zu erstatten, was an jedem Ort Stadt- oder Landesbrauch ist; in Betreff des Hauptfalls soll es bleiben wie von Alters her; dieses soll übrigens beiden Theilen an ihren Hoheitsrechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil sein. Wird beidseitig ad instruendum genommen. Absch. 334. v. — **114.** (1600). Abgeordnete der dreiundvierzig Gemeinden der Landgrafschaft führen Klage, daß sie, während sie dem Landvogt den Hauptfall entrichten, dem Landweibel wohl zwei oder dreimal mehr für den Gewandfall bezahlen müssen, und bitten unter Auflegung eines besiegelten Briefes, man möchte ihnen diese Beschwerde abnehmen. Nach Anhörung der Verantwortung des Landweibels wird beschlossen, diese Rechte, da sie die Gerichtsherrlichkeit betreffen, nicht zu vergeben, dagegen soll der Landweibel für den Gewandfall nicht mehr beziehen, als der Landvogt im Namen der X Orte an Hauptfall bezieht; die ergangenen Kosten sollen die Gemeinden ihren Abgeordneten vergüten, die übrigen aber soll jeder Theil an sich selbst tragen. Absch. 414. c. — **115.** (1603). Bevollmächtigte der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn führen Beschwerde, daß die Leibeigenen ihnen häufig Fall und Laß vorenthalten, obschon ihre Urbare und ihre von den Eidgenossen bestätigten Briefe sagen, daß bei dem Tode einer leibeigenen Person der zehnte Pfening dem Leihherrn als Fall gehöre. Da man aber findet, daß die Unterthanen zu sehr mit solchen Lasten beschwert werden und daß es für diese sowohl als für die Gerichtsherrn zuträglicher wäre, wenn man den Leibeigenen den Loskauf gestattete, so wird dieser Vorschlag in den Abschied genommen, um, wenn das beliebt würde, zu geeigneter Zeit mit den Leihherren darüber zu unterhandeln. Absch. 504. b.

5. Abzug.

Art. 116. (1589). Lucern verwendet sich für seinen Mitrath Leopold Feer, daß ihm der Abzug von einem Erbe im Thurgau erlassen werde, indem Lucern auch von Niemanden, der etwas Vermögen in's Thurgau ziehe, einen Abzug fordere. Absch. 88. c. — **117.** (1589). Feer bittet nochmals um Nachlaß des Abzugs. Die Mehrheit der Orte ist der Ansicht, daß man den Angehörigen der regierenden Orte nichts abnehmen solle; der Gegenstand wird aber doch auf den Tag zu Baden verwiesen. Absch. 97. k. — **118.** (1589). Junker Leopold Feer beschwert sich neuerdings wegen des verlangten Abzugs. Lucern, Uri und Unterwalden wollen ihm denselben erlassen, die vier andern Orte aber nehmen das Gesuch in den Abschied. Absch. 101. i. — **119.** (1589). In der Abzugsangelegenheit des Junker Feer wird beschlossen, Feer sei nach Laut des Landbuchs verpflichtet, den Abzug von dem ihm von seinem Schwäher Kaspar Ludwig von Heidenheim zugefallenen Erbe zu entrichten. Absch. 105. a. — **120.** (1596). Der Auftrag an den Landvogt, den Abzug ab dem Lutzbühl (Schloß Ruchsburg) ohne Umstände zu beziehen, wird bestätigt. Dabei soll zu Baden der Antrag gestellt werden, daß der Landvogt keinen Fremden im Thurgau sich niederlassen oder Käufe abschließen lassen dürfe, ohne Bewilligung der Obrigkeit. Absch. 295. t. — **121.** (1603). Abgeordnete der Gemeinde Weinfelden beschwerten sich, daß man laut Gerücht sie an ihren Rechten in Betreff des Abzugs zu schmälern vorhabe, und bitten, eine Buße darauf zu setzen, wenn Jemand etwas wider ihre Rechtfame thue. Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 504. e. — **122.** (1603). Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, was dem thurgauischen Landvogt auf sein Schreiben wegen des bischofszellischen Abzugs geantwortet worden ist, nämlich daß es bei dem bereits erteilten Bescheid sein Verbleiben habe und daß man denen von Bischofszell

nur auf der Tagfagung zu Baden, nicht aber in den Orten Audienz ertheilen werde. Absch. 514. o. *) — **123.** (1603). Der Landvogt berichtet, daß die von Bischofszell sich weigern, den Abzug von der Erbschaft des verstorbenen Müllers zu Adorf zu geben. Nach vorgenommener Rechtfertigung der Bischofszeller wird erkannt, sie seien schuldig, den VII Orten den Abzug zu geben (Glarus stimmt nicht dazu). — Dabei werden Bern, Freiburg und Solothurn mit ihrer Ansprache an diesen Abzug abgewiesen, weil im Vertrag zwischen den VII Orten und den drei Städten, in welchem specificirt angegeben wird, was zum Malefiz gehört, vom Abzug keine Erwähnung geschieht. Absch. 515. k.

Hof Egg.

Art. 124. (1605). Im Namen des alt-Landvogt Schneeberger eröffnet Sekelmeister Kambli, daß er nach Absterben des Ulrich Edelmann auf der untern Egg auf dessen Güter für so lange Arrest gelegt habe, bis ihm der Abzug zu Händen der regierenden Orte bezahlt sei; nun mache aber der Abt von St. Gallen auf diesen Abzug ebenfalls Ansprüche, allein aus einem alten Kaufbrief und andern Kundschaften sei erwiesen, daß der Hof Egg zur Kirche Sitterdorf, also in die Landgraffschaft Thurgau gehöre. Dem gegenüber erbieten die Abgeordneten des Abts den Beweis, daß der Hof Egg in dessen hohen und niedern Herrlichkeit liege. Weil nun dieser Streit die Landmarche berührt und man daher darüber nicht entscheiden kann, so sollen beide Parteien unparteiische Richter nach Gefallen ernennen, die sich zu erkundigen haben, zu welcher hohen Obrigkeit die Egg gehöre; darnach wird dann der Anstand wegen des Abzugs von selbst erledigt. Absch. 567. h. — **125.** (1605). Die Orte werden zu Bezeichnung der unparteiischen Sätze erinnert. Absch. 577. k. — **126.** (1606). Gleiche Erinnerung; auch der Abt soll seine Sätze ernennen. Absch. 581. k. — **127.** (1606). Zu den Verhandlungen über die Streitigkeiten wegen des Hofes Egg werden der gegenwärtige Landvogt Johann Helmlí von Lucern und der alt-Landvogt Hans Jakob Schneeberger von Zürich bezeichnet; die Sätze der Eidgenossen soll Zürich aus den Orten Basel und Schaffhausen erkiesen, zugleich soll auch der Abt die seinen unverzüglich ernennen, damit der Handel sogleich vorgenommen und auf künftiger Jahrrechnung über das Resultat berichtet werden kann. (Aut. Zuschrift Zürichs an Basel vom 12. Mai alt. Kal. ist die dahertige Conferenz durch den Abt auf den 20 Juni nach Bischofszell angesetzt worden; Zürich bezeichnete als unparteiische Sätze Sebastian Beck von Basel und Bürgermeister Schwarz von Schaffhausen. Die Conferenz wurde dann aber auf den 25. Juni verschoben). Absch. 589. m. — **128.** (1606). Da der Abt den gütlichen Ausspruch über die Marchen des Hofes Egg und über den dort gefallenen Abzug nicht annehmen will, werden die frühern Sätze beauftragt, so bald möglich sich wieder zu versammeln und den Streit durch einen Rechtspruch zu entscheiden; inzwischen mögen beide Parteien die nöthigen Kundschaften aufnehmen. Absch. 593. u. — **129.** (1606). Auf Begehren des Abts wird ein neuer Tag auf den 10. October nach Bischofszell angesetzt, um den Streit mit dem Rechten zu erörtern. Absch. 602. e. — **130.** (1606). Da der Abt den Anstand wegen des Hofes Egg für sehr wichtig erklärt, wird er in den Abschied genommen. Absch. 605. p. — **131.** (1606). Die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden sollen betreffs Entschädigung der Sätze, welche in dieser Sache ernannt worden waren, Instructionen mitbringen. Absch. 606. d. — **132.** (1607). Den Anstand über den Abzug auf dem Hof Oberegg haben die Sätze durch einen gütlichen Spruch dahin erledigt: In Zukunft sollen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf der Ober- und Niederegg dem Kloster St. Gallen ge-

*) Dieser Artikel ist auf einem durch die Lucernische Kanzlei ausgefertigten besondern Blatte enthalten, mit Datum 1. October.

hören, die Eidgenossen aber daselbst gar nichts, weder Abzug noch Anderes, zu suchen haben; der bisher streitige Abzug soll zur Hälfte den Eidgenossen und zur Hälfte dem Abt gehören; die Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; der Antheil der Eidgenossen soll auf künftiger Jahrrechnung berichtigt werden. Absch. 618. o.

6. Kauf und Verkauf von Gerichtsherrschaften, Lehen und andern Gütern.

Art. 133. (1588). Es besteht in der Landgrafschaft eine Verordnung, wonach Niemand ein Lehengut an Klöster, Spitäler, Kirchen, überhaupt in todte Hand verkaufen darf. Nun soll in den Abschieden der regierenden Orte nachgeforscht werden, ob auch die Schösser (Gerichtsherrschaften) solche Lehengüter nicht kaufen dürfen. Absch. 54. v. — **134.** (1588). Ueber den Antrag, es sollte nicht mehr geduldet werden, daß die Lutherischen in der Landgrafschaft Herrschaften ankaufen, indem bereits Weinfelden, Altenklingen, Bürglen, Sonnenberg und Steinegg an Zürcher, St. Galler und Württemberger gekommen sind, sollen die Gesandten Instructionen auf nächste Tagsatzung zu Lucern mitbringen. Absch. 76. b. — **135.** (1589). Da die St. Galler Güter im Thurgau und Rheinthäl kaufen und man besorgt, daß solches der katholischen Religion nachtheilig werden könnte, so beschließen die V katholischen Orte, an den Satzungen und Abschieden festzuhalten und solche Käufe an lutherische Personen nicht mehr zu gestatten. An die Landschaften und an die von St. Gallen wird angezeigt, daß man Käufer und Verkäufer bestrafen werde. Absch. 86. f. — **136.** (1591). Junker Hans Christof Giel von Gielspurg, Gerichtsherr zu Wengi, sucht um die Bestätigung des Verkaufs seiner Güter zu Wengi an Frau Maria von Hirschhorn nach. Dagegen begehrt im Namen dessen Veters, des Georg Christof Giel von Gielspurg, Vogts zu Rosenberg, der Landvogt im Rheinthäl, Waltherr Zeffel von Uri, man möchte die Bestätigung des Kaufs noch verschieben, bis sich beide gütlich oder rechtlich mit einander abgefunden haben. Beschluß: Georg Christof Giel soll nach thurgauischem Landesbrauch den Kauf binnen Monatsfrist zu seinen Händen ziehen; geschähe das nicht, so bestätige man hiemit denselben in allen seinen Theilen; die Käuferin aber soll sich bezüglich der Religion also benehmen, daß keine Klagen gegen sie entstehen. Absch. 178. x. — **137.** (1591). Ueber die Frage, ob man dem Junker Giel von Gielspurg den Verkauf der Herrschaft Wengi an die Frau von Hirschhorn bewilligen wolle, sollen die Gesandten der V katholischen Orte auf nächste Tagsatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 186. b. — **138.** (1591). Giel erneuert sein Gesuch um Bestätigung des Verkaufs seiner Güter an die Frau von Hirschhorn. Uri nimmt die Sache in den Abschied, die übrigen Orte entsprechen. Absch. 187. t. — **139.** (1592). Gabriel Schenk von Casteln eröffnet auch im Namen der übrigen Edlen und Gerichtsherrn im Thurgau vor den VII regierenden Orten, seit alten Zeiten bestche in der Landgrafschaft bezüglich der adeligen Sise und Herrschaften, die von dem Bisthum Constanz und andern Fürsten, Herren, Gotteshäusern und Städten als Lehen herrühren, die Uebung, daß deren Besitzer sie verkaufen und verändern dürfen und daß nach einer Veräußerung der Verkäufer die Güter dem Lehensherrn aufgabe, welcher sie dann alsbald dem Käufer wieder hinleihe; nun aber wolle der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof zu Constanz, den Verkauf der Herrschaft Öttilshausen, deren dritter Theil ungefähr Lehen des Bisthums sei, nicht anerkennen und den Verkäufer vor das Lehengericht citiren; sie bitten daher um Schutz bei ihren althergebrachten Rechten und gegen die Anmuthung eines ausländischen Lehensrechtes. Wird in den Abschied genommen und an den Bischof geschrieben, er möchte von dieser Sache abstehen oder dann Commissarien mit Vollmacht auf nächste Jahrrechnung abordnen. Absch. 206. b. — **140.** (1612). Augustin Meyer von Augsburg, der die Herrschaft Herdern von Junker Hans Ulrich von Landenberg gekauft

hat, begehrt, daß man ihn wie andere Landjäger und Gerichtsherrn in Schutz und Schirm aufnehme und den Kauf bestätige. Nach Anhörung eines das Gesuch unterstützenden Berichtes des Landvogts wird ihm entsprochen mit dem Anhang, daß er sich den Landesgebräuchen gemäß verhalten solle. Uri stimmt nicht dazu und nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 792. e. — **141.** (1613). Damit die „feilbaren“ Herrschaften im Thurgau und Rheinthal nicht in unkatholische Hände kommen, geben die V katholischen Orte dem Prälaten von St. Gallen durch glimpfliche Mittel Anlaß, dieselben zu kaufen, da er ohnehin Vorhabens ist, fremde Herrschaften zu erwerben. Absch. 817. r.

Weinfelden und Pfyu.

Art. 142. (1614). Den Gesandten auf die nach Lucern angesetzte Conferenz soll der Befehl ertheilt werden, den von Zürich getroffenen Kauf der Herrschaft Weinfelden zu cassiren und nach Mitteln zu trachten, wie diese Herrschaft zu Händen der regierenden Orte erworben werden könne. Absch. 848. c. — **143.** (1614). Wegen des Kaufs der Herrschaften Weinfelden und Pfyu, den Zürich beabsichtigen soll und der den katholischen Orten der Religion und anderer Sachen halber sehr nachtheilig und auch frühern Beschlüssen entgegen wäre, soll an Zürich geschrieben und in Baden mit ihm geredet werden. Um sich genauere Nachweise über die dahierigen frühern Abschiede zu verschaffen, sollen zu Baden durch zwei Deputirte und den Land-schreiber alle eidgenössischen Schriften und Gewahrsamen durchforscht werden. Absch. 850. q. — **144.** (1614). Die V katholischen Orte wollen den Verkauf von Pfyu und Weinfelden an Zürich nicht vor sich gehen lassen, sondern diese zu Händen der regierenden Orte ziehen. Gegen den Landvogt will man das Befremden aussprechen, daß er auf das Schreiben an ihn nicht geantwortet habe. Absch. 858. o. — **145.** (1614). Auf der noch vor Johanni abzuhaltenden Conferenz der katholischen Orte soll man sich vereinbaren, wie man Zürich an dem projectirten Kauf verhindern oder es dahin vermögen könne, daß es uns in den Kauf einstehe lasse. Absch. 863. c. — **146.** (1614). Da dieser Kauf die katholischen Orte an ihrer Religion und Jurisdiction beeinträchtigen würde, wird einstimmig beschloffen, sich demselben mit allen Mitteln zu widersetzen, wobei man sich insbesondere auf den Abschied vom Mai 1555 stützen will, gemäß welchem Käufe um Herrschaften im Thurgau nicht ohne Zustimmung der regierenden Orte geschehen dürfen; im Fall der Kauf nicht zu hindern wäre, sollen die katholischen Orte auch in denselben stehen; könnte man aber auch dazu nicht gelangen, so soll dann überlegt werden, ob nicht angemessen wäre, auf eine Theilung des Thurgau's zu dringen. Absch. 864. i. — **147.** (1614). Auf der Conferenz zwischen den V katholischen Orten und Zürich wegen dieser Sache machen erstere geltend, Zürich sei mit Rücksicht auf einen Abschied von 1555 zu dem Kaufe nicht befugt gewesen, nun er aber geschehen sei, müssen sie verlangen, daß es sie in denselben eintreten lasse, da sonst viele Ungelegenheiten, als z. B. mit Appellationen u. s. w. erfolgen möchten. Zürich dagegen meint, daß es als freies und mitregierendes Ort zu dergleichen Käufen wohl befugt sei; es stehen noch andere Herrschaften zum Verkauf feil, gegen deren Erwerbung durch die andern Orte es keine Einwendungen machen werde; wollte man aus dem Thurgau zwei Vogteien machen, wovon auch schon geredet worden sei, so würde das auch Ungelegenheiten zur Folge haben, man habe schon genug Landvogteien; würde man wider Verhoffen fernere Bedenken gegen den Kauf erheben, so wolle es auf nächster Tagleistung weitem Bescheid geben. Absch. 881. f. — **148.** (1615). Lucern soll ersucht werden, beförderlich Zürich an seine in Bremgarten angebotene Antwort wegen Weinfelden und Pfyu zu erinnern. Absch. 884. g. — **149.** (1615). Da in Betracht gezogen wird, wie nachtheilig für die katholische Religion die Käufe sind, welche Zürich im Thurgau von Zeit zu Zeit macht,

indem es dadurch diese große, an Mannschaft wohlbesetzte Grafschaft in seine Abhängigkeit bringt und sich allmählig der dortigen reichen Gotteshäuser bemächtigen wird, so wird das ad referendum genommen, damit die Obern ihren Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden den bestimmten Auftrag erteilen, Zürich dahin zu vermögen, daß es, wenn es von diesen Käufen durchaus nicht abstehen wolle, uns wenigstens in dieselben einstephen lasse. Absch. 885. g. — 150. (1615). In dem Anstande wegen Weinsfelden und Pfyh wünschen die V katholischen Orte zu vernehmen, was Zürich auf ihre Zuschrift seinen Gesandten aufgetragen habe. Der Bürgermeister von Zürich erwidert, seine Obern haben zwar nicht vermeint, über diese Sache nochmals Antwort geben zu müssen, wollen nun aber um des guten Einverständnisses willen nicht ermangeln, vor gemeiner Session nochmals darüber Bericht zu geben. Junfer Wambold (von Umstadt), der mit den Chorherren zu St. Johann zu Constanz um die Herrschaft Pfyh, in welcher sie einige Lehen und Zehnten haben, in Kaufsunterhandlungen gestanden, habe Zürich die Herrschaft wiederholt angetragen, bis man endlich um die Summe von 60,000 Gld. Handels einig geworden sei; Zürich könne den Kauf nicht für ein gutes Geschäft ansehen, weil die Strafen, von denen der Gerichtsherr nur den sechsten Theil erhalte, gar gering, die 25 Zucharten Neben gar sehr in Abgang, eine große Anzahl Äker mager seien, den Chorherren zu Constanz für den Zehnten ein Namhaftes gegeben und überdieß Alles in Stand gestellt werden müsse, so daß in den ersten Jahren wenig Nutzen davon resultire; die Herrschaft Weinsfelden habe Zürich von den Herren von Gemmingen für 131,000 Gld. nebst Verleihung des Bürgerrechts gekauft; übrigens haben beide Käufe noch nicht gefertigt werden können, weil einige Höfe in Weinsfelden des Abts von St. Gallen Lehen und Pfyh mit gar vielen unrichtigen Schulden beladen sei; da nun diese Käufe schon längst und nicht im Verborgenen geschehen, habe Zürich nicht geglaubt, von Jemand daran gehindert zu werden; würde die Sache die hohe Obrigkeit, Malefiz oder Mannschaft berühren, so hätte es allerdings Bedenken getragen; der Abschied von 1555 (in einigen Exemplaren irrig 1559) berühre es nicht, sondern nur die Fremden, auch sei es nicht etwas Neues, daß Zürich im Thurgau Herrschaften kaufe, denn es habe s. B. auch die Herrschaften Ruzbaumen und Stammheim gekauft und Steinegg über dreißig Jahre ruhig besessen, daher es erwarte, man werde es, als ein freies Ort, unangefochten dabei bleiben lassen und ihm nicht vor aller Welt die Schmach anthun, als habe es etwas gethan, wozu es nicht befugt gewesen; zudem seien noch mehr Herrschaften feil, z. B. Sonnenberg, Griefenberg u. a. m., gegen deren Kauf es nichts einwenden würde; wollte man die Landvogtei in zwei Vogteien theilen, so würden die armen Unterthanen mit noch mehr Amtleuten beschwert und man müßte dann zwei Malefiz haben; die Käufe könne man deßhalb nicht gemeinsam haben, weil der Güter ziemlich viele seien und man es nicht darauf ankommen lassen könne, daß Güter, welche von den Einen geäufnet worden, von Andern wieder vernachlässigt werden u. s. w.; aus diesen Gründen und da es nur die niedern, nicht aber die hohen Gerichte gekauft habe, hoffe es, daß man ihm keinen weitem Eintrag thun werde. Hierauf erwidern die V katholischen Orte, diese Käufe seien den Abschieden zuwider und thuen ihnen Eintrag an der Mitregierung, ihren Herrlichkeiten, ihrer Religion und Mannschaft, wie sie es zu Ruzbaumen, Stammheim und an andern Orten erfahren haben; als Lucern einmal eine Herrschaft im Thurgau habe kaufen wollen, sei ihm ausdrücklich vorgehalten worden, es sei kein regierendes Ort befugt, in den gemeinen Herrschaften Schöffler oder Herrschaften zu kaufen; auch dem Oberst Ruhn von Uri sei der Kauf von Gütern daselbst verwehrt worden; müßte Zürich, gemäß den Abschieden, den Landvögten huldigen, so wäre ihm das nicht rühmlich und es wäre dann Unterthan, Gerichtsherr und hohe Obrigkeit zugleich, in Appellationsjachen wäre es Kläger

und Richter; diese Verhältnisse aber könnten keinen Bestand haben; sie bitten daher Zürich, dieser Käufe wegen sich von den mitregierenden Orten nicht zu sündern, sie in den Kauf einstehen zu lassen und sie nicht zu veranlassen, daß sie sich selbst helfen. Nachdem die zürcherische Gesandtschaft replicirt hat, sie nehme diese Antwort in den Abschied, damit ihre Herren und Obern darüber sich entschließen, bitten die V katholischen Orte, die Aufführung der Bögte bis zur Erörterung des Handels einzustellen, und erklären sich bereit, ihren Antheil an dem Kaufschilling erlegen zu wollen; sei etwas Nutzen dabei, so solle man sie denselben mitgenießen lassen, sei aber Schaden zu erwarten, so wollen sie ihn gern tragen helfen. Absch. 887. m. — **151.** (1615). Die Orte sollen sich bis zur nächsten katholischen Conferenz, die noch vor der badischen Jahrrechnung abgehalten werden wird, entschließen, wie man sich dieser Sache wegen gegenüber Zürich verhalten und zum Kauf gerüstet sein wolle. Absch. 889. k. — **152.** (1615). Da bereits vom Recht gegenüber Zürich gesprochen worden ist, so würde es uns übel anstehen, die Sache auf sich beruhen zu lassen, „ohne daß der Vndergang vnser waren Catholischen Religion im Turgöw daran hanget“; daher soll auf der nächsten katholischen Conferenz ein Entschluß darüber gefaßt werden. Absch. 890. e. — **153.** (1615). Aus vielen erheblichen Gründen, besonders aber im Interesse der Erhaltung der katholischen Religion, soll die Sache mit Ernst betrieben werden. Sollte Zürich gütlich nicht nachgeben wollen, so soll man bei dem gethanen Rechtbieten verbleiben und, zu Vermeidung von Spott, davon nicht mehr abstehen. Vielleicht möchte es auch nicht undienstlich sein, auf eine Theilung des Thurgaus hinzudeuten. Absch. 891. b. — **154.** (1615). Unter Wiederholung der frühern Gründe stellen die V katholischen Orte an Zürich das Begehren, von den Käufen abzustehen oder aber sie in dieselben einstehen zu lassen. Da Zürich darauf nicht eintreten will, die Sache übrigens in den Abschied nimmt, bleiben die V Orte bei ihrem Rechtbieten. Absch. 893. r. — **155.** (1615). Man will von Zürich Antwort begehren, wessen es sich entschlossen habe, ob es nämlich die katholischen Orte in den Kauf einstehen lassen oder des Rechten sein wolle. Je nach dem Bescheid wird man sich weiter bedenken und namentlich in Erwägung ziehen, ob man sich im Fall einer abschlägigen Antwort der aus Italien heimkehrenden Kriegersleute behelfen wolle. Absch. 900. i. — **156.** (1615). Der Entwurf einer Antwort an Zürich wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort mit Beförderung sein Gutdünken darüber an Lucern schicke. Absch. 903. c. — **157.** (1615). Nochmalige Erinnerung an Zürich, vom Kaufe abzustehen. (S. Art. 455). Absch. 907. f. — **158.** (1615). Die Gesandten Zürichs setzen vor den Gesandten der übrigen drei evangelischen Städte in weitläufiger Erörterung die Motive auseinander, die Zürich veranlaßt haben, die Herrschaft Pfyn von Junker Wambold und die Herrschaft Weinfelden und den Zehnten daselbst von den Edlen von Gemmingen zu kaufen; diese Käufe, welche Zürich keine materiellen Vortheile gewähren, habe es besonders aus dem Grunde gemacht, damit die Lehenleute dieser Herrschaften nicht von dem evangelischen Glauben, zu dem sie sich der Mehrzahl nach bekennen, gedrängt oder von den Lehen verstoßen werden; die mitregierenden katholischen Orte können sich mit Grund nicht beklagen, da Zürich keineswegs gewillt sei, ihnen an der hohen Obrigkeit, Religion und Mannschaft u. s. w. Eintrag zu thun, vielmehr werde es alles das, wozu diese Herrschaften pflichtig seien, ohne Weigern leisten; den V Orten sei es aber vorzüglich darum zu thun, solche Herrschaften in die Hände von Prälaten und anderer Papisten zu bringen und dann die evangelischen Lehenleute zu verstoßen oder auf ihre Seite zu ziehen, was Zürich zu Verkleinerung seines Ansehens und zu Abbruch seines Einflusses daselbst gereichen würde und im Fall der Noth von nachtheiligen Folgen wäre; aber auch das könne es nicht zugeben, daß die V Orte mit ihm in die Käufe einstehen, indem dieses mancherlei Inconvenienzen

mit sich brächte; es werde auch von einer Theilung Thurgaus in zwei Vogteien gesprochen, allein das würde nur die Verwaltungskosten vermehren und den armen Untertanen zu weiterer Bedrückung gereichen. Die drei Städte ertheilen nun Zürich den Rath, entweder eine Abordnung in die V Orte zu schicken, um ihnen die Gründe mitzutheilen, warum es das angebotene Recht nicht annehmen könne, oder aber bei ihnen die Verschiebung der Sache bis zu der nächsten gemeinen Tagleistung zu begehren, in der Hoffnung, die unparteiischen Orte werden sich in die Sache legen und inzwischen auch die erhitzten Gemüther ruhiger werden. Mit diesem letzten Vorschlag erklärt sich Zürich einverstanden, dagegen könnte es sich aus erheblichen Gründen zu Absendung einer Rathsbotschaft nicht verstehen; indeß wollen die Gesandten Alles ihren Obern referiren und erwarten der drei Orte Bescheid, ob man beide Geschäfte, das rheinäische und das wegen der Käufe, auf eine gemeine Tagleistung anstehen lassen wolle. Absch. 909. b. — **159.** (1616). Auf den Anzug Nidwaldens wird Uri aufgetragen, sich bei Lucern zu erkundigen, ob das Schreiben (an Zürich) wegen der Käufe abgegangen und ob eine Antwort darauf erfolgt sei. Absch. 912. g. — **160.** (1616). In seiner Antwort betreffend die Käufe um die Herrschaften Weinselden und Pfyn und das rheinäische Geschäft anbietet Zürich, auf der nächsten allgemeinen Tagleistung sich so zu entschließen, daß man befriedigt sein werde. Nun wird, entgegen der Instruction einiger Orte, durch eine Gesandtschaft nach Zürich einen endlichen Bescheid begehren zu lassen, beschloffen, es schriftlich um Aufsetzung einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung auf Sonntag Quasimodo alt. Kal. (17. April n. Kal.) zu ersuchen, damit es dann seine Entschließung offenbare; dabei soll ihm angezeigt werden, daß man das Betreffniß an dem Kauffchilling auf genanntem Tag erlegen werde. Und da Freiburg und Solothurn sich anbieten, ihren Theil ebenfalls zu erlegen, sofern man sie auch an der niedern Gerichtsbarkeit Antheil nehmen lasse, so soll sich jedes Ort bis künftigen Montag darüber entschließen. Absch. 914. k. — **161.** (1616). Verhandlung der XIII Orte über den Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten wegen dieser Käufe. Verschiebung der Sache auf künftige Jahrrechnung. (S. Absch. 918. d.) — **162.** (1616). Die in Brunnen versammelten Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden finden rathsam, Lucern um beförderliche Ausschreibung einer Vörtischen Conferenz zu ersuchen, um dort zu besprechen, wie man sich in Betreff des weinseldischen Kaufs verhalten und was für einen Bescheid man Zürich auf künftiger Jahrrechnung geben wolle. Absch. 920. a. — **163.** (1616). Resultatlose Verhandlungen zwischen Zürich und den V katholischen Orten. (S. Absch. 922. a.) — **164.** (1616). In dem Anstande wegen der Käufe um Pfyn und Weinselden beharren beide Parteien, nachdem die unparteiischen Orte gütliche Mittel vorgeschlagen hatten, auf ihren bisherigen Entschließungen, so daß die Sache auch jetzt zu keinem Ziele gelangt. (S. Absch. 926. t.) — **165.** (1616). Da laut Zuschrift Zürich auf seinem Vorhaben beharrt (s. auch Art. 461) und bittet, man möchte es, obgleich es das Recht nicht zu scheuen hätte, gütlich in dieser Sache vorgehen lassen, so wird einerseits vorgeschlagen, vom Rechtbieten abzustehen, andererseits, das Recht und die Sätze von den unparteiischen Orten, nicht nach Inhalt der Bünde zu nehmen, um endlich ab der Sache zu kommen. Diese beiden Vorschläge werden in den Abschied genommen, damit die Obern sich darüber entschließen und ihre Stimme so bald als möglich nach Lucern schicken. Absch. 932. c. — **166.** (1616). Um dem nachzukommen, was man an Zürich geschrieben hat, werden auf Gutheißen hin der Obrigkeiten zu Säzen der V Orte erkieset alt-Bürgermeister Lamberger von Freiburg und Sekelmeister Saler von Solothurn; sodann wird man sich auch über die Malstätte, ob Einsiedeln (gemäß der Bünde) oder Baden vergleichen müssen. Absch. 933. b. — **167.** (1616). Da die katholischen Orte auf ihrem Rechtbieten verharren, erklärt sich

Zürich zu Ernennung der Sätze, die es aus den Orten Bern, Basel und Schaffhausen nehmen will, bereit. Die Gesandten der V katholischen Orte freuen sich über diese willfährige Erklärung, bemerken aber, daß ihre Herren und Obern für thunlicher halten, die Sätze gemäß der geschwornen Bünde, statt nach dem Vertrag von 1555, zu ernennen, daher sie sich nicht versehen haben, daß deren drei ernannt werden, und nur zu Ernennung von zweien ermächtigt seien. Die Zürcher Gesandten glauben, der Vorschlag der V Orte werde ihren Obern auch belieben, dagegen haben sie keine Vollmacht, das eine oder andere Ort auszuschließen, weshalb sie die Sache ad referendum nehmen; den Entscheid werde man den V Orten so bald als möglich zur Kenntniß bringen und zugleich Tag und Malstätte bezeichnen, denn sie wünschen sehr, daß die Sache noch vor Martini erledigt werde. Absch. 934. b. — 168. (1616). Schiedverhandlung der Ehrensätze der unparteiischen Orte. Gültlicher Ausspruch, der aber nicht angenommen wird. Verschiebung der Sache auf künftige allgemeine Tagfagung. (S. Absch. 941.). — 169. (1617). Da man die zu Baden von den Sätzen vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen, aber eben so wenig die Sache liegen lassen kann, will man die Ehrensätze um den Rechtspruch ersuchen, Zürich von der Nichtannahme der Mittel in Kenntniß setzen und es bitten, daß es die Sätze zu einer Versammlung nach Baden auf den 12. März vermöge. (S. Absch. 944. a.) — 170. (1617). Die Gesandten Zürichs stellen an die von Bern, Basel und Schaffhausen die Bitte um Verwendung bei ihren Herren und Obern, damit sie, wenn der thurgauischen Käufe wegen eine Versammlung bestimmt werde, ihren Sätzen bewilligen, dieselbe nochmals zu besuchen; auch möchten sie dahin wirken, daß diese befugter Weise abgeschlossenen Käufe aufrecht erhalten bleiben. Absch. 947. f. — 171. (1617). Zürich meldet, daß die zu Erledigung der Anstände wegen Pflin und Weinfeldern auf den 11./21. Mai nach Baden ange setzte Zusammenkunft nicht zu Stande komme, weil Bern wichtiger Standesgeschäfte wegen den Schultheiß Sager und Stadtschreiber Bucher auf jene Zeit nicht entbehren könne; da es aber einen beförderlichen Austrag des Handels wünschen müsse, bitte es die drei Stätte, aus denen seine Ehrensätze erkieset worden sind, bei Ansetzung eines andern Tages diese dahin abzuordnen. Absch. 949. c. — 172. (1617). Die Gesandten wissen ihren Herren und Obern zu berichten, warum Lucern die zu Erörterung der thurgauischen Streitigkeiten auf den 11. Juni nach Baden ange setzte Tagleistung wieder abgeschrieven hat. Absch. 951. b.

7. Verhältniß zu den (Stellung der) Gerichtsherren.

(Man sehe auch Justizsachen.)

Art. 173. (1588). Der Landvogt bringt vor, 1. wenn er jene, welche gegen die leztes Jahr über Halten des Kalenders, über den Kornkauf u. A. m. erlassenen Mandate sich verfehlen, bestrafe, so nehmen sich die Edlen und Gerichtsherren heraus, sie ebenfalls zu bestrafen, wozu sie aber nach seiner Ansicht keine Befugniß haben; 2. der Herr von Tobel verkaufe sein Korn haufenweise an seine Müller und Andere, die es dann zu Markt bringen wenn es ihnen gerade gefalle, auch habe er in der Kirche verkünden lassen, daß Niemand deswegen Strafe zu besorgen habe, indem er gemäß seiner Briefe Alles auf sich nehmen wolle; 3. ein gewisser Daniel Raib, ein Leibeigener, wolle sich anderswo niederlassen, ohne sich von der Leibeigenschaft zu ledigen. Er, der Landvogt, wünsche nun über diese Punkte Weisung. Beschluß: Die Mandate und Artikel sollen in Kraft verbleiben und der Landvogt die Bußen einziehen und zu Händen der Eidgenossen verrechnen, die Edlen und Gerichtsherren aber haben kein Recht, die Unterthanen wegen solcher Vergehen zu bestrafen; diejenigen, welche vom Herrn von Tobel Korn gekauft haben, soll der Landvogt strafen, den Untersuch gegen diesen selbst aber soll er bis zu dessen Zurückkunft von Malta verschieben; mit Daniel Raib soll er sich über den Verkauf von

der Leibeigenschaft abfinden. Schließlich wird in den Abschied genommen, daß man auf Mittel und Wege sinnen möchte, wie die Leibeigenen sich zu lebigen haben, damit die Untertanen von diesen Beschwerden befreit würden. Absch. 46. q. — 174. (1588). Die Prälaten, Edler und Gerichtsherren eröffnen 1. eine Beschwerde über die Ausführung des neulich erlassenen Mandats wegen des Korn- und Fűrkaufs; 2. das Begehren um Aufstellung einer Satzung, in welchen Fällen der Landvogt in Kraft erwachsene Sprüche wieder aufheben dürfe; 3. das Gesuch um Schutz bei der thurgauischen Landesordnung und ergangenen Abschieden, gemäß welchen Ungehorsame und Verschwender mit Gefangenschaft bei Wasser und Brod bestraft werden müssen, damit derlei Leute nicht zu sehr überhand nehmen; 4. das Begehren, es möchten jene, welche ohne Vorwissen ihrer Gegenpartei in den Orten um einen „Abschied“ sich bewerben, abgewiesen werden. — Der 1. und 3. Punkt wird in den Abschied genommen, hinsichtlich des 2. Punktes soll es bei den durch Angelobung bekräftigten Sprüchen verbleiben, betreffs 4. wird verfügt, daß Jeder, der in den einzelnen Orten einen Beschluß auswirken möchte, vierzehn Tage zuvor seine Gegenpartei davon in Kenntniß setzen und darüber eine Bescheinigung vom Landvogt mitbringen solle, bei einer Strafe von 20 Fl. Weil jedoch einige Personen den Gerichtsherren angehören, so wird dieser Punkt in den Abschied genommen zum Zwecke der Erläuterung, ob auch den Gerichtsherren ein Theil der dahierigen Bußen zu verabsolgen sei. Absch. 63. b. — 175. (1590). Landammann Imhof eröffnet vor den V katholischen Orten, daß man von den meisten Edelleuten im Thurgau nicht wisse, welcher Religion sie angehören. Daher will man alle Gerichtsherren, welche seit fünfzig Jahren im Thurgau wohnen, auf eine allgemeine Tagssatzung citiren, wo sie mit allen ihren Gewahrhaften sich einfinden sollen. Hievon wird dem Landvogt Mittheilung gemacht. Absch. 144. m. — 176. (1603). Da viele adelige Sitze von fremden Edelleuten gekauft werden, die diese Güter nicht selbst bewohnen, sondern durch fremde Schaffner, von denen man häufig nicht weiß, zu welcher Religion sie sich bekennen, verwalten lassen, so wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß solche Edelleute ihre Schaffner aus den Angehörigen der Eidgenossen nehmen sollen und daß alle diese Leute, deren Religion man nicht kennt, aus dem Land zu entfernen seien, indem auf der Eidgenossen Gebiet wohl Leute zu finden sind, die solche Sachen versehen können. Absch. 504. c. — 177. (1614). Auf das durch Junker Marx von Ulm zu Griesenberg im Namen gemeiner thurgauischen Gerichtsherren gestellte Ansuchen wird der Abschied von 1599, gemäß welchem sie, wenn sie Geschäfte halber zusammenkommen, die Kosten für das ganze Jahr abtheilen mögen, bestätigt, auch soll das Mehr unter ihnen gelten, und wenn bei Anlegung der Steuern sich einer hinderstellig erzeigen wollte, mögen sie denselben mit Beihülfe des Landvogts zum Gehorsam bringen. Clarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 866. nn.

8. Anstand mit dem Bischof von Constanz wegen Arbon und Horn.

Art. 178. (1593). Der gewesene Vogt zu Arbon, Mettler, wird dem Bischof von Constanz für Erlangung seiner von dieser Vogtei herrührenden Ausstände empfohlen. Absch. 227. f. — 179. (1593). Der Bischof von Constanz will auf den 4. October Gesandte herschicken in Sachen seiner Anstände wegen Arbon und Horn, daher werden der Landvogt und der Landschreiber mit der Sammlung und Anfersendung der hierauf bezüglichen Actenstücke beauftragt. Absch. 240. c. — 180. (1595). Der Secretär des Bischofs von Constanz berichtet den Gesandten der V katholischen Orte, daß sich Anstände erhoben haben über Einföhrung der katholischen Religion zu Arbon und Horn. (S. Absch. 283. x.). — 181. (1595). Ansuchen an die V katholischen Orte, den bischöflichen Rätthen es mitzutheilen, wenn wieder eine Conferenz der V Orte abgehalten werde, damit

man sich in dem Handel wegen Arbon und Horn verständigen könne. (S. Absch. 286. c.). — **182.** (1595). Gesandte des Bischofs von Constanz bitten um Rath, wie der Religionshandel mit Arbon und Horn endlich erlediget werden könnte, und legen sachbezügliche Urkunden und Verträge über des Bischofs Rechtsame vor. Man hält nun für das Beste, daß der Bischof als Ausprecher die Sache selbst betreibe und acht Tage vor der nächsten Tagfagung über den Stand derselben berichte. (S. Absch. 289. f.). — **183.** (1596). Auf künftiger Tagfagung zu Baden soll man anhören, was in dieser Sache vorgebracht wird, und dann den Gesandten des Bischofs den nöthigen Rath erteilen. (S. Absch. 295. k.). — **184.** (1596). Der Bischof verlangt einen Ausspruch, daß die von Arbon und Horn ihm, als ihrem rechtmäßigen Herrn, gehorsam sein sollen, da er von jeher die hohen und niedern Gerichte daselbst unangefochten besessen habe, sie auch nicht zu der Landgrafschaft gehören und nicht im Landfrieden begriffen seien. Nachdem die von Arbon und Horn um Schutz bei ihren Freiheiten angerufen hatten, wird der Handel auf künftige Tagfagung verschoben. (S. Absch. 296. o.). — **185.** (1596). Verhandlungen der X Orte mit den bischöflich-constanzischen Gesandten und den Abgeordneten von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl; Artikel bezüglich der Religion daselbst. (S. Absch. 307. ff.). — **186.** (1596). Ansuchen an Zürich, sich der ungehorsamen bischöflichen Unterthanen von Arbon nicht über Gebühr anzunehmen. (S. Absch. 312. g.). — **187.** (1596). Verhandlungen der evangelischen Orte in Betreff der Abordnung einer Gesandtschaft an den Bischof und das Domcapitel von Constanz wegen derer von Arbon und Horn. (S. Absch. 314. a.). — **188.** (1596). Die Abgeordneten der evangelischen Orte verhandeln zu Constanz mit den bischöflichen Räten und dem Domcapitel. (S. Absch. 319. a. u. b.). — **189.** (1597). Belobung der katholischen Orte von Seite des Papstes für ihren im Handel wegen Arbon erzeugten Eifer. (S. Absch. 321. b.). — **190.** (1597). Auf die Beschwerde der evangelischen Orte, daß der Bischof von Constanz die von Arbon und Horn nicht bei ihren alten Freiheiten verbleiben lassen wolle, erwidern die V katholischen Orte, sie setzen die Sache dem Recht anheim. Indeß wird an den Bischof geschrieben, er möchte einstweilen gegen die von Arbon und Horn nicht weiter vorgehen. (S. Absch. 322. k.). — **191.** (1597). Da die evangelischen Orte durch die vorgelegten Briefe für erwiesen halten, daß Arbon zur Landeshoheit des Thurgaus gehöre und des Landfriedens genöthig sei, wollen sie auf künftiger Tagfagung zu Baden derer von Arbon Freiheitsbriefe vorlegen und die andern Orte bitten zu ihnen zu halten. (S. Absch. 327. a.). — **192.** (1597). Die evangelischen Orte wünschen Antwort auf das, was ihre Abgeordneten jüngst dem Bischof vorgetragen haben. Die bischöflichen Gesandten behaupten, daß Arbon und Horn nie zum Thurgau gehört haben und auch nicht im Landfrieden begriffen seien, und schlagen das Recht dar. Die vorgeschlagenen Vergleichsartikel werden in den Abschied genommen. (S. Absch. 330. e.). — **193.** (1597). Die durch einen Ausschuß entworfenen Mediationsartikel werden von den evangelischen Orten verworfen, da die von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl sich über dieselben empfindlich beschwerten und beim Landfrieden geschützt zu werden verlangen. (S. Absch. 334. f.). — **194.** (1597). Der Bischof wünscht eine endliche Erklärung, ob Arbon und Horn im Landfrieden eingeschlossen seien, und daß die Sache durch einen Rechtspruch erlediget werde; man möge sich übrigens möglichstster Schonung in der Ausführung von seiner Seite versehen. Demnach wird Zürich ersucht, von seiner Mahnung abzustehen. (S. Absch. 336. a.). — **195.** (1597). Die von Zürich entworfene Antwort auf das Schreiben der VII katholischen Orte wird in den Abschied genommen. Daneben verweisen die übrigen Orte diesen in einem besondern Schreiben ihre scharfe Zuschrift an Zürich und ersuchen sie, auf die im Mai vorgeschlagenen Mittel wieder zurückzukommen oder aber den Handel zu einem gleichen unparteiischen Rechten

kommen zu lassen. (S. Absch. 339. b.). — **196.** (1598). Verhandlungen der katholischen Orte mit den bischöflich-constanzischen Gesandten wegen des Arboner Handels. (S. Absch. 353. s.). — **197.** (1598). Zu Beseitigung dieses Streithandels wird ein gütlicher Spruch erlassen, den beide Parteien in den Abschied nehmen. (S. Absch. 355. r.). — **198.** (1598). Der zu Baden gefasste Beschluß wird unverändert gelassen und eine von den bischöflichen Gesandten eingereichte Beschwerde über mißbeliebige Ausdrücke in Schultheiß Pfyffers Botum zurückgewiesen. (S. Absch. 358. k.). — **199.** (1598). Secretär Gobel macht vor den katholischen Orten Anzug wegen des Arboner Handels. Absch. 365. o. — **200.** (1599). Auf die Beschwerde des Bischofs über einen ihm mißbeliebigen Artikel in den vorgeschlagenen Mitteln, werden seine Gesandten ersucht, neue Vollmachten einzuholen, mit den Abgeordneten Zürichs und Lucerns nach Arbon sich zu verfügen, beider Parteien Ansichten dort anzuhören und zu einem gütlichen Vergleich Hand zu bieten. (S. Absch. 372. i.). — **201.** (1599). Die katholischen Orte sind entschlossen, den Bischof gegenüber seinen rebellischen evangelischen Unterthanen bei seinen Rechten zu schirmen. (S. Absch. 377. c.). — **202.** (1600). Der Bischof läßt durch seinen Gesandten erklären, daß er den Spruch der vier Sätze nicht annehmen könne; zugleich ersucht er um einige Moderation der die Religion betreffenden Punkte. Es werden entsprechende Aufträge ertheilt. (S. Absch. 398. c.). — **203.** (1602). Das Begehren des bischöflichen Secretärs Georg Gobel in Betreff der Schule zu Arbon wird in den Abschied genommen. Absch. 464. c. — **204.** (1604). Bischof und Domcapitel zu Constanz sollen schriftlich ermahnt werden, die Angelegenheit wegen Horn fallen zu lassen. Absch. 541. e. — **205.** (1604). An Bischof und Domcapitel soll nochmals geschrieben und Antwort begehrt werden hinsichtlich des Verkaufs von Horn, wie jüngst zu Weggis und Zug beschlossenen ist. Absch. 543. d.

9. Güterbefreiung.

Art. 206. (1597). Die beiden Burgermeister der Stadt Constanz stellen das Gesuch, man möchte ihre in der Landgraffschaft Thurgau liegenden Güter, wie die anderer Edeln, befreien. Weil aber solche Befreiungen den Eidgenossen zu großem Nachtheil gereichen, indem dergleichen befreite Güter weder Steuern noch Bräuche, weder Fall noch Abzug entrichten, so wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 322. m. — **207.** (1597). Das erneuerte Gesuch der beiden Burgermeister von Constanz, Schultheiß und Hütlin, um Befreiung ihrer Güter im Thurgau wird aus gleichen Erwägungen, wie letztes Mal, ad instruendum genommen. Absch. 330. i.

10. Ehehaften.

Art. 208. (1593). Der Landvogt hatte dem Jakob Bauer ab Ränchlisberg eine Mühle zu bauen erlaubt, worüber sich nun die umwohnenden Müller beschwerten. Da der Bau bereits in Ausführung begriffen ist, so wird dessen Vollendung für diesmal gestattet, mit der Bedingung jedoch, daß die Mühle, sobald sie in Abgang kommt, ohne höhere Genehmigung nicht mehr hergestellt werden darf. Zugleich wird verordnet, daß in Zukunft kein Landvogt in den gemeinen Vogteien die Befugniß haben solle, die Errichtung von Mühlen oder andern Ehehaften zu erlauben, ohne Bewilligung der Orte. Absch. 235. b. — **209.** (1596). Da der Abt von Kreuzlingen um die Bestätigung der 1579 von Landvogt Jauch erlangten Bewilligung zu einem Mühlebau auf einem Lehngut nachgesucht hat, so erhalten die Orte den Auftrag, ihren Bescheid hierüber dem Abt einzuschicken. Absch. 318. g.

11. Niederlassung.

Art. 210. (1587). Die Gesandten sollen Bericht erstatten, daß viele Lutheraner aus Constanz wegziehen und sich im Thurgau niederzulassen sich unterstehen. (S. Absch. 10. k.) — **211.** (1589). Weisung der katholischen Orte an den Landvogt über die nachgesuchte Niederlassung der aus Constanz weggewiesenen Lutherischen im Thurgau. (S. Absch. 117. c.) — **212.** (1590). Da ein aus Constanz nach Weinsfelden gezogener Lutheraner dem katholischen Glauben daselbst wenig Gutes schafft, überhaupt solche Eingewessene nicht selten die ihnen erwiesene Vergünstigung mißbrauchen und sich ungebührlich benehmen, so wollen die katholischen Orte auf dem Tag zu Baden eine daherige Anregung machen. Absch. 126. p. — **213.** (1603). Die Verordnung, daß kein Fremder ohne Bewilligung der Eidgenossen sich im Thurgau niederlassen dürfe, wird bestätigt. Absch. 504. d.

12. Marchen.

(Man sehe auch Abzug, Hof Egg.)

Art. 214. (1598). Zu Berichtigung des Anstandes wegen der Landmarche zwischen der Graffschaft Kyburg und der Landgraffschaft Thurgau zu Adorf, werden von Seiten der regierenden Orte Sekelmeister Holdermeyer und Landammann Aufdermauer bezeichnet. Absch. 355. b. — **215.** (1606). Es sollen beiderseits Abgeordnete zu Berichtigung der Marchen zwischen der Landgraffschaft Thurgau und der Graffschaft Kyburg bezeichnet werden. Absch. 593. n. — **216.** (1607). Die Gesandten auf nächste Jahrrechnungstagsagung sollen instruiert werden, den Anstand bezüglich der Marchen zwischen Thurgau und der Vogtei Kyburg endlich zu erledigen. Absch. 621. e. — **217.** (1607). Landvogt Helmlin, nebst einem Gesandten von Schwyz und von Zug sollen auf den 19. August zu Winterthur sich einfinden und dann unter Mitwirkung der Abgeordneten von Zürich nach eingenommenem Augenschein den Gränzspan zu berichtigen suchen. Absch. 625. a. — **218.** (1608). Da der von Zürich überschickte Plan der Landmarche zwischen dem Thurgau und der Graffschaft Kyburg mit der Verabredung der Deputirten auf den Augenschein nicht übereinstimmt, so wird Zürich ersucht, auf künftigen Tag zu Baden seine Gesandten mit Vollmachten zur Ernennung unparteiischer Sätze zu versehen, man werde das auch thun. (S. Absch. 653. b.) — **219.** (1608). Bezüglich der spänigen Landmarche soll den Gesandten auf bevorstehende Jahrrechnung Vollmacht ertheilt werden, die Sätze von Appenzell und Rottweil zu ernennen, auch sollen die drei Gesandten der katholischen Orte, welche den Augenschein eingenommen haben, den Handel in deren Namen fernere betreiben. Absch. 656. i. — **220.** (1608). Den Gesandten in das Rheinthal soll Auftrag gegeben werden, Zürich zu endlichem Austrag der noch immer nicht berichtigten Landmarchen ersichtlich zu ermahnen. Absch. 672. u. — **221.** (1608). Die Zürcher Gesandten haben bezüglich des Anzugs, daß man die Landmarchen besichtigen sollte, keine Vollmacht, sind jedoch nicht dagegen, wenn die Gesandten, welche dazu instruiert sind, unter Beziehung des Vogts auf Kyburg und des Landschreibers den Augenschein einnehmen und sodann in Zürich versuchen wollen, die Sache in Güte zu vereinbaren. Absch. 674. oo. — **222.** (1609). Auf den 8/18. October sollen die zehn regierenden Orte Gesandte auf die streitige Landmarche zu Einnahme des Augenscheins und Erledigung des Anstandes abordnen. Diese sollen zugleich auch den Span im Dorf Ellikon zur Hand nehmen und darin nach Gebühr handeln. Absch. 697. aa. — **223.** (1609). Anbringen Zürichs in Sachen der Landmarche zwischen Thurgau und der Graffschaft Kyburg. (S. Absch. 706. b!). — **224—228.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen in dieser Sache. (S. Absch. 707. a; 709. a; 713. a;

722. a; 724. a²). — **229.** (1610). Auf den Bericht, daß ein Marchstein, der das Zürchergebiet, Thurgau und die Grafschaft Toggenburg von einander scheidet, umgefallen sei, werden die beiden Landvögte von Thurgau und Toggenburg und Landeshauptmann Rebing von Schwyz beauftragt, unter Mitwirkung zürcherischer Abgeordneter zu gelegener Zeit den Stein wieder aufzurichten. Absch. 742. y. — **230—232.** (1610 u. 1611). Fernere Verhandlungen in dem Anstande über die Marchen zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg. (S. Absch. 747. o; 765. f; 771. a.). — **233.** (1611). Da der Anstand wegen der Marchen zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg nunmehr vereinbart ist, werden Statthalter Wolf und der Landvogt von Kyburg einerseits, Abgeordnete von Lucern und Zug andererseits bezeichnet, um die Marchsteine zu setzen, sobald diese fertig sein werden. Absch. 776. w. — **234.** (1612). Da es nunmehr Zeit ist, daß die Marchsteine zwischen Thurgau und der Grafschaft Kyburg gesetzt werden, erhalten Schultheiß Sonnenberg und der Landvogt den Auftrag, mit Beförderung sich über einen Tag zu verständigen und der Setzung beizuwohnen. Absch. 803. u. — **235.** (1613). Schultheiß Sonnenberg erstattet den V katholischen Orten Bericht über die jüngst mit Abgeordneten Zürichs vorgenommene „Abhandlung“ der Landmarche. Da man nichts Nachtheiliges darin findet, wird sie gutgeheißen. Absch. 817. i.

13. Mannschaftsrecht zu Ellikon.

Art. 236. (1608). Die Beschwerde des Landvogts gegen den Vogt zu Kyburg wegen Eingriffen in seine Gerichtsbarkeit durch Abstrafung von Freveln, durch Bußen und andere obrigkeitliche Sachen zu Ellikon wird in den Abschied genommen. Über das vorgeschlagene Schreiben an Zürich sollen die Orte ihre Stimme beförderlich nach Lucern schicken. Absch. 676. b. — **237—243.** (1609—1611). Anstand zwischen Zürich und den das Thurgau regierenden Orten wegen des Mannschaftsrechts u. s. w. zu Ellikon. (S. Absch. 706. b. ²; 709. b.; 713. a.; 722. a.; 724. a.; 765. f.; 771. a.).

14. Märkte.

Art. 244. (1588). Denen von Stefborn wird auf höhere Genehmigung hin die Abhaltung eines Wochenmarkts und zweier Jahrmärkte bewilligt. Absch. 63. bb. — **245.** (1598). Abgeordnete der Städte Wyl, Frauenfeld und Stein beschwerten sich über Beeinträchtigung ihrer freien Märkte, indem die Gerichtsherren deutschen und wälschen Krämer bewilligt haben, Salz, Stahl, Eisen, Gemüse u. A. m. zu verkaufen und sogar Garnmärkte in ihren Dörfern abzuhalten; sie bitten um Rath und Hülfe. Dagegen werden in achtzehn Punkten die Gründe angegeben, warum man den drei Städten in ihrem Begehren nicht entsprechen sollte und warum das Kaufen und Verkaufen der nothwendigsten Bedürfnisse auch auf dem Lande gestattet werden möchte; letzteres wird namentlich von den Klöstern und in deren Namen vom Abt zu Fischingen befürwortet. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 355. q. — **246.** (1599). Berchtold Brümfi, Gerichtsherr zu Berg, und Hector von Beroldingen, Gerichtsherr zu Klingenberg führen im Namen gemeiner Gerichtsherren und deren Niedergerichts-Gemeinden und Untertanen Beschwerde, daß die Städte Wyl, Frauenfeld und Stein am Rhein verlangen, daß in den Fleken und auf dem Lande keine Märkte gehalten, sondern Alles in den Städten gekauft werden müsse; sie bitten um Aufhebung dieser sehr beschwerlichen Neuerung. Wird ad instruendum genommen. Absch. 372. m. — **247.** (1599). Auf erneuertes Anhalten der Gerichtsherren wird in Sachen der Märkte zu Wyl, Frauenfeld und Stein erkannt, daß sowohl den Gerichtsherren als den Unter-

thanen der Landgrafschaft umbenommen sein soll, fortan wie bisher Salz, Stahl, Eisen, Garn, Hanf, Werg, Tuch, Leder, Mueß, Brymehl, Schmalz, Käse, Bieger, Stärke, Unschlitt, Viechter, wie auch Korn, Haber und andere dergleichen Früchte und Sachen unter einander zu kaufen, zu verkaufen, auch auszuleihen, unter der Bedingung jedoch, daß dadurch kein verbotener Wucher und Färfauf getrieben werde. Absch. 381. p. — 248. (1600). Der Stadtschreiber Hans Falk zu Wyl trägt vor, auf der letzten Jahrechnung sei den drei Städten Wyl, Frauenfeld und Stein ein Abschied ertheilt worden, daß sie bei ihren alten Freiheiten der Märkte halber verbleiben mögen, nun streuen aber die Gerichtsherrn und ihre Unterthanen aus, jener Abschied laute zu ihrem Vortheil; man wüßte nun zu erfahren, wie die Sache sich verhalte, da die drei Städte nicht glauben, daß einzelne Flecken und Dörfer Märkte abhalten dürfen, indem allein sie dessen gefreit seien. Hierauf hat man es beim letztjährigen Jahrechnungsabschied und der darüber gegebenen Erläuterung verbleiben lassen und diese nochmals zu Kräften erkannt. (Actum 13. Juli). Absch. 414. z.

15. Zölle.

Art. 249. (1613). Abgeordnete des Abts von St. Gallen, des Bischofs von Constanz (wegen Sironach und Tanneggeramt) und des Abts von Fischingen beschwerten sich über die den Frauenfeldern vor Jahren bewilligte Zollsteigerung, und begehren deren Aufhebung, wogegen die frauenfeldischen Anwälte bitten, sie bei den darüber erhaltenen Briefen zu schützen. Nun wird mit Mehrheit erkannt: Die Stadt Frauenfeld soll bei ihrem Zollbrief vom 4. Juli 1611 und dessen Confirmation vom 8. Juli 1612 verbleiben, dergleichen auch das Tanneggeramt und die Unterthanen des Gotteshauses Fischingen bei ihren alten Zollgerechtigkeiten und Bräuchen, soweit sie die Stadt und Brücke zu Frauenfeld nicht brauchen; falls sie aber die Stadt und Brücke benutzen, sind sie wie andere Einwohner und Landsassen im Thurgau den Zoll zu geben schuldig. Schwyz und Glarus, die nicht dazu stimmen, nehmen es in ihren Abschied. Absch. 831. t. — 250. (1614). Der Abt von St. Gallen läßt durch Hauptmann David Studer von Winkelbad vorbringen, daß die der Stadt Frauenfeld neulich ertheilte Erlaubniß, ihren Zoll nicht nur das ganze Jahr, sondern auch in doppelter Taxe zu beziehen, seinen Unterthanen sehr beschwerlich falle und auch den Sprüchen und Verträgen entgegen sei, daher er um Remedirung bitte. Wird ad instruendum nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 864. q. — 251. (1614). Die Klage des Abts von St. Gallen über die Zollsteigerung zu Frauenfeld wird ad instruendum genommen. (S. Absch. 866. cc.).

16. Kriegs- und Schützenwesen.

Art. 252. (1589). Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, für den gegenwärtigen Ausbruch die Werbungen zu bewilligen; zugleich bezeugt man ihm das Mißfallen, daß er den letzten, und zwar verbotenen Werbungen Vorschub geleistet habe. Absch. 97. l. — 253. (1589). Auf dem Tag zu Baden will man Zürich wegen seines Verbots der Werbungen im Thurgau zur Rede stellen. Absch. 99. e. — 254. (1589). Die katholischen Orte beschwerten sich gegen Zürich über das ungleiche Verhalten der thurgauischen Landvögte bei Werbungen in fremde Dienste. (S. Absch. 101. p.). — 255. (1602). Das Gesuch der Gemeindegossen und Schützen zu Wellhausen um eine jährliche Verehrung wird ad instruendum genommen. Absch. 464. h.

17. Ehesachen, Ehegericht.

Art. 256. (1591). Die Gesandten von Zürich machen die Anzeige, der Bischof von Constanz wolle die Untertanen beider Confessionen im Thurgau nöthigen, ihre Egehändel vor das Chorgericht zu Constanz zu bringen, und bitten, die Eidgenossen möchten dem Bischof nicht zuviel einräumen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. c. — **257.** (1602). Eine Beschwerde des Bischofs von Constanz gegen Zürich hinsichtlich der Ehesachen im Thurgau, und sein Begehren um Schutz bei dem Abschied zu Kreuzlingen von 1532 wird in den Abschied genommen. Absch. 454. d. — **258.** (1602). Da der Bischof von Constanz bezüglich des thurgauischen Chorgerichts bei seinen Abschieden und Rechtsamen geschützt zu werden verlangt, so soll man die Gesandten nach Baden darüber instruiren. Absch. 459. e. — **259.** (1604). Die Gesandten auf nächste Tagessatzung sollen instruiert werden über den Egehändel des Ulrich Kesselring von Weinfelden mit der Barbara Schönholzer von Wyl, über Zuweisung der Ehesachen im Thurgau an das Consistorium zu Constanz und über Abhaltung der Predigersynoden im Thurgau, statt in Zürich. Absch. 543. b. — **260.** (1608). Beschwerden Zürichs gegen den Bischof von Constanz und andere Prälaten über Bedrückung der Evangelischen und über den noch immer hängenden Anstand in Betreff der Ehesachen. (S. Absch. 651. b.). — **261.** (1608). In Betreff des Ehegerichts der Thurgauer wollen die V katholischen Orte an ihrer frühern Resolution festhalten und ihre Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden mit den nöthigen Vollmachten abfertigen, den Bischof von Constanz bei seinen Rechten kraft der neunörtischen Abschiede und Verträge von 1532 u. zu schützen und nicht zuzugeben, daß wegen Unachtsamkeit der Landvögte oder aus andern Ursachen etwas davon verloren gehe. Absch. 652. c. — **262.** (1608). In dem langwierigen Streithandel zwischen Zürich und dem Bischof von Constanz über die Ehesachen im Thurgau werden auf Ratification hin des Bischofs und der dort regierenden Orte folgende Artikel vorgeschlagen: 1. Ehesachen, bei denen beide oder auch nur die eine Partei, gleichviel ob die beklagte oder die klagende katholisch sind, beträfe es die Contrahirung eines Matrimoniums oder eine Ehescheidung, sollen vor das bischöfliche Consistorium gehören und gewiesen werden. 2. Wenn aber beide Parteien evangelisch sind, sollen sie vor dem Chorgericht in Zürich einander suchen und Recht nehmen. 3. Da, wo der Bischof die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausschließlich besitzt, sollen die Untertanen wegen streitiger Ehesachen vor dem bischöflichen Consistorium erscheinen und dort Recht geben und nehmen. 4. Hat aber an einem Ort der Bischof die hohe Obrigkeit nicht und sind beide Parteien evangelischer Religion, so sollen sie ihre Ehesachen vor dem zürcherischen Ehegericht erörtern lassen. 5. Dabei wird ausdrücklich vorbehalten, daß, im Fall die Religion in der Eidgenossenschaft sich ändern und eine allgemeine Reformation der Religion geschehen würde, alsdann vorstehende Punkte aufgehoben sein sollen. 6. Wenn Citationen wider Evangelische ergiengen und sie nicht gehorjamen wollten, daher nöthig wäre, sie in den Bann oder die Excommunication zu thun, so soll alsdank statt Verhängung des Bannes deren Obrigkeit angerufen werden, welche schuldig ist, die Ungehorsamen zu stellen. 7. Im Fall die Evangelischen sich stellen, soll ihnen nichts zugemuthet werden, was ihrer Religion zuwider wäre, sondern die geistlichen Bußen sollen in leidliche Geldstrafen umgewandelt werden. 8. Gegenwärtige Vereinbarung soll dem Landfrieden ohne Nachtheil und Schaden sein; die daraus resultirenden Bußen sollen dem Landvogt zur Verrechnung zugewiesen werden. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 659. f. — **263.** (1608). Da der Bischof und Zürich bezüglich der thurgauischen Ehegerichte sich über gewisse Artikel vereinbart haben, so sind dieselben allen regierenden Orten abschriftlich mitgetheilt worden, in der Erwartung, sie werden sich dieselben auch gefallen lassen. Zürich glaubt dabei nicht

wenig nachgegeben zu haben. Ibid. bb. — 264. (1608). Unter den Punkten, welche auf gegenwärtiger Tagleistung mit dem Abgeordneten des Bischofs von Constanz verhandelt worden sind, ist einer auch der über die Ehefachen oder das Chorgericht im Thurgau. Nun beschwert sich der Abt von St. Gallen durch Kanzler Tschudi, daß in der constanzisch-zürcherischen Transaction der Abt und seine Untertanen nicht vorbehalten worden seien, wie man doch ausgemacht habe; er könne das aber unmöglich fallen lassen, sowie auch seine Vorfahren sich dessen niemals begeben oder es erlözen lassen haben; deßhalb müsse er dagegen protestiren, daß ihm dadurch etwas benommen sein solle. Das wird dem Kanzler als Erläuterung und zu seiner Rechtfertigung in den Abschied gegeben. Absch. 672. kk.

18. Kirchliches und Glaubensfachen; Geistliche; Landfriedliche Streitigkeiten.

265. (1588). Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Boten darüber instruiert werden, was man mit Zürich und Glarus in Betreff der Synode der thurgauischen Prediger, „diewyl es denen von Sanct Gallen abgestrikt“, beschließen und wo man sie hinweisen wolle. Absch. 70. e. — 266. (1588). Mahnung an die Stadt St. Gallen, sich die Examinirung der thurgauischen und rheinthälischen Prediger nicht mehr anzumachen. (S. Ibidem k.) — 267. (1588). Da ein Lutherischer von Tannegg zu Widnau Unruhen angestiftet hat, so soll man ihn auf dem nächsten Tag bestrafen und ihm die Bewilligung, zu Buchholz wohnen zu dürfen, wieder aufkünden. Ibidem l. — 268. (1588). Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was man in Betreff der Synode der Prädicanten an die Stadt St. Gallen und an den Landschreiber im Thurgau geschrieben hat. (S. Absch. 72. l.) — 269. (1588). An den Vogt von Bischofszell wird in Sachen des katholischen Glaubens geschrieben. Ibidem t. — 270. (1588). Nach Vorlegung der Kundschaften, welche der Landvogt über die Gotteslästerung des Blasius Engeli aufgenommen hat, wird er beauftragt, diesen vor das Landgericht zu stellen und zu bestrafen. Absch. 78. v. — 271. (1589). Es wird an Zürich geschrieben, man werde auf nächster Jahrrechnung zu Baden in Betreff der Predigersynode im Thurgau und in Betreff des Eides, den die Prediger Zürich schwören, Antwort geben. Man ist darüber einig, daß die Synoden nur zu Frauenfeld abgehalten werden und daß die Prediger einen gemeinen Eid den regierenden Orten und nicht einen besondern Eid Zürich schwören sollen. Absch. 97. n. — 272. (1589). Blasius Engeli, der letztes Jahr einer Gotteslästerung sich schuldig gemacht hat, läßt durch Jakob Etter, Ammann zu Birwinken, um Begnadigung bitten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 101. v. — 273. (1580). In Betreff der Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheinthäl eröffnet Zürich, daß es sich an den Abschied vom 6. April 1567 halte, gemäß welchem die Prediger aus dem untern Thurgau vor die Synode zu Zürich und jene aus dem obern Thurgau und aus dem Rheinthäl vor die Synode in St. Gallen gestellt werden sollen. Dagegen halten die Gesandten der V Orte für besser, wenn die Prediger in den gemeinen Herrschaften eine eigene Synode abhalten würden; zudem meinen sie, die Priester und Prediger sollten sich keiner weltlichen und politischen Dinge annehmen und nur ihrem Berufe leben; ihrerseits wollen sie die Priester dazu anhalten, wünschen aber, daß die andern Orte gegen ihre Prediger dasselbe thun. Wird ad referendum genommen. Ibidem ee. — 274. (1589). Ein Anzug in Betreff der Predigersynode zu St. Gallen wird in den Abschied genommen, weil nicht alle Orte über den letzten Abschied instruiert haben. Absch. 105. n. — 275. (1590). Die Boten auf nächsten Tag zu Baden sollen Vollmacht mitbringen, um über das aus Zürich eingelangte Schreiben in Betreff der Synode der thurgauischen und rheinthälischen Prediger zu St. Gallen sich

zu berathen. Absch. 127. b. — **276.** (1590). Zürich stellt das Gesuch, bei jenem Abschiede es bleiben zu lassen, wonach die Prediger aus dem obern Thurgau und aus dem Rheinthäl ihre Zusammenkünfte oder Synoden in der Stadt St. Gallen abhalten mögen. Lucern und Schwyz begehren, daß diese Synoden in der Landgraffschaft Thurgau abgehalten werden. Weil nun aber die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist, wird die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen. Absch. 128. n. — **277.** (1590). Zürich macht Anzug, der Vater zu Ittingen sei Vertrags gemäß verpflichtet, einen Prediger zu erhalten, der in der Gemeinde Üßlingen alle vierzehn Tage predige, nun aber bitte diese Gemeinde um die Bewilligung, auf eigene Kosten einen Prediger anstellen zu dürfen, der ihnen auch an den andern Sonntagen das Wort Gottes verkünde. Wird in den Abschied genommen. Absch. 138. z. — **278.** (1590). Erneueretes Gesuch von Seiten Zürichs, den Abschied von 1567, gemäß welchem die Prediger im obern Thurgau und im Rheinthäl in die Synode zu St. Gallen, und jene im niedern Thurgau in die zu Zürich gehören, in Kraft verbleiben zu lassen. Da einige Orte darüber nicht instruiert haben, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Ibidem, bb. — **279.** (1590). Auf den Bericht der Gesandten von Zug, wie der Zollikofer und Schenk den Kreuzgang der Bischofszeller verhindert haben, wird beschossen, ein jedes Ort soll deren Hab und Gut mit Arrest belegen. Absch. 141. f. — **280.** (1590). Dem Landvogt wird aufgetragen, zu Ittingen die Absonderung des Chors und der Kanzel, sowie des Begräbnißplatzes zwischen den Katholiken und Lutherischen vorzunehmen; daher hält man für zweckmäßig, daß dasselbe auch in andern Kirchen gemacht werde. Absch. 146. i. — **281.** (1590). Junfer Georg Gabriel Schenk berichtet den V katholischen Orten, daß er das Schloß Sttlishausen an Laurenz Zollikofer von St. Gallen verkauft habe; darin sei eine Kapelle, die aber seit dreißig Jahren nicht mehr benutzt worden, nun verlangen aber die Chorherren zu Bischofszell deren Wiedereinweihung; er bittet, seine Verantwortung genehm zu halten und den auf ihn gelegten Arrest aufzuheben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 149. n. — **282.** (1590). An Zürich wird ein Schreiben erlassen über das trotzige Benehmen der zürcherischen Gesandten gegen den Landvogt bezüglich des Ittingerhandels. Absch. 159. f. — **283.** (1591). Dem Prior zu Ittingen will man in seinem Unternehmen zu Beförderung des katholischen Glaubens mit Rath und That beistehen. Die Gesandten nach Baden sollen darüber instruiert werden. Absch. 162. e. — **284.** (1591). Die V katholischen Orte begehren, daß zu Weiningen, Hüttwylen und Üßlingen, woselbst das Kloster Ittingen die Kirchen mit Vorstehern zu versehen habe, die zerbrochenen Altäre wieder aufgerichtet, der Kirchenchor gedeckt und geschlossen und die Kirchhöfe abgetheilt werden, damit die Katholiken ohne Eintrag ihren Gottesdienst versehen können; das sei nicht wider den Landfrieden. Zürich und Glarus haben darüber keine Instruction, weßwegen der Anzug in den Abschied genommen wird. Absch. 163. p. — **285.** (1591). Zürich stellt das Ansuchen, man möchte denen von Üßlingen erlauben, auf eigene Kosten einen Prediger anzustellen, der an den Sonntagen, an welchen der vom Kloster Ittingen besoldete Geistliche nicht predige, ihnen das Wort Gottes verkünde. Wird in den Abschied genommen. Ibidem, q. — **286.** (1591). Diese Conferenz ist zur Vorberathung des Ittinger Handels und anderer thurgauischer Händel auf die nach Baden ange setzte Tagleistung zusammenberufen worden. Absch. 166. a. — **287.** (1591). Da der Prior zu Ittingen Einschließung der Kirchenhöfe und Weihung der Kirchhöfe für die Katholiken verlangt, so will man ihn auf nächster Tagzung in seinem Begehren unterstützen und das Kloster bei seinen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten schirmen. Ibidem, g. — **288.** (1591). Auf nächster Tagzung will man die von Üßlingen in ihrem Begehren um einen zweiten Prediger abweisen und die alten Ver-

träge aufrecht erhalten. Ibid. h. — 289. (1591). Der Prior des Klosters Ittingen berichtet, ihm stehe das Recht zu, die Kirchen und Kapellen zu Weiningen, Hüttwylen und Üßlingen mit Vorstehern zu versehen; nun wünschen die Katholiken daselbst, daß die zerstörten Altäre wieder aufgerichtet, die Kirchenchöre bedekt und geschlossen und die Kirchhöfe abgetheilt werden, damit sie nach altem katholischem Brauch und gemäß Landfrieden, ohne Verhinderung durch die Neugläubigen, leben können; er bitte daher Zürich und Glarus, das zu bewilligen. Dagegen hofft Zürich, die V katholischen Orte werden den Prior von solchen Neuerungen abmahnen, indem sie wider den Landfrieden wären, und wünscht, daß denen von Üßlingen bewilligt werde, einen zweiten Prediger auf eigene Kosten anzustellen; schließlich stellt es das Ansuchen, die zwinglischen Prediger im obern Thurgau und Rheinthäl an der Synode zu St. Gallen Antheil nehmen zu lassen. Hierauf erklären die V katholischen Orte, daß sie die Begehren des Priors unterstützen, daß die von St. Gallen im Thurgau und im Rheinthäl nichts zu gebieten und zu bestrafen haben und daß die sechs oder sieben luthertischen Bauern zu Üßlingen sich mit Einem Prediger behelfen sollen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. y. — 290. (1591). Zwischen Georg Gabriel Schenk von Casteln und Laurenz Zollkofser von Altenklingen war ein Kauf um die Herrschaft Sttkishausen abgeschlossen und dann auf höhere Weisung hin die Güter des Käufers und des Verkäufers mit Arrest belegt worden, weil ersterer eine Kapelle neben dem Schloß „versperrt“ und der Stift zu Bischofszell den gewöhnlichen Kreuzgang abzuhalten verweigert hatte; weil sie sich nun mit Unkenntniß entschuldigen, so wird der Arrest aufgehoben, jedoch unter der Bedingung, daß Schenk die Kirchenzierden wieder herstelle und der Stift nicht wehre, Gottesdienst und Kreuzgänge nach alter Übung abzuhalten. Ibid. aa. — 291. (1591). Das erneuerte Gesuch Zürichs, denen zu Üßlingen zu erlauben, auf eigene Kosten einen Prediger zu halten, wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 178. dd. — 292. (1591). Zürich stellt das Gesuch, man möchte den Predigern im Thurgau und Rheinthäl gestatten, jährlich einmal die Synode in Zürich, statt in St. Gallen, zu besuchen, wobei es sich erbiete, die von den Predigern verfallenden Bußen dem Landvogt im Thurgau einzuhändigen. Wird in den Abschied genommen. Ibid. ee. — 293. (1591). Die V katholischen Orte erneuern das Gesuch um Schließung des Kirchchors zu Üßlingen und an andern Orten, damit den Katholischen bei ihren Ceremonien keine Schmach begegne, und daß man die Kirchhöfe abtheilen und den Theil der Katholiken weihen lasse. Zürich dagegen begehrt, daß man die, welche im Leben neben einander gehandelt und gewandelt haben, auch im Tode beieinander ruhen lasse, nöthigenfalls würde es die Sache an's Recht kommen lassen. Ibid. ff. — 294. (1591). Damit die Gesandten auf die Tagfagung zu Baden über den Ittinger- und Paradieserhandel instruiert werden können, sollen den V Orten die bezüglichen Acten abschriftlich mitgetheilt werden. Absch. 186. g. — 295. (1591). Zürich erneuert sein Begehren wegen Üßlingen und der Predigersynode und verlangt, daß das Begehren wegen Abschließung der Kirchenchöre und Abtheilung der Kirchhöfe endlich fallen gelassen werde. Die V katholischen Orte erwidern: 1. Den Prediger können sie den Neugläubigen zu Üßlingen nicht bewilligen, weil die Mehrheit daselbst beim alten Vertrag zu bleiben wünsche; 2. sie verlangen, daß die Prediger im obern Thurgau und Rheinthäl ihre Synoden in der Landgrafschaft Thurgau halten, die nähere Bestimmung des Orts aber wollen sie ihnen überlassen; 3. sie bitten nochmals, man möchte die Abschließung der Chöre und Abtheilung der Kirchhöfe gütlich bewilligen, indem ein Proceß wenig Freundschaft bringen möchte. In den Abschied. Absch. 187. p. — 296. (1592). Auf nächste Tagfagung zu Baden sollen den Gesandten ausdrückliche Instructionen ertheilt werden, daß die Predigersynode im Thurgau und Rheinthäl nur im Thurgau abgehalten, in Betreff des Predigers zu Üßlingen es bei dem

alten Vertrag verbleiben und die Abtheilung und Einweihung der Kirchhöfe vorgenommen werden solle; dabei will man Zürich von seinem Rechtsbot abmahnen. Über diese drei Punkte soll jedes Ort seinen Bescheid binnen acht Tagen nach Lucern berichten. Absch. 190. h. — **297.** (1592). In Betreff der Synode oder Capitelsversammlung der zwinglischen Prädicanten im Thurgau schreiben die V katholischen Orte das Erfordliche an Zürich. Absch. 197. d. — **298.** (1592). Ein weiteres Schreiben erlassen sie an es in Betreff der Weihung der Zttinger Kirchhöfe, mit dem Ersuchen um eine Antwort bis Ostern. Ibid. e. — **299.** (1592). Da Zürich den V Orten in Betreff der Anstände im Thurgau (Abschließung der Chöre in den Kirchen des Klosters Zttingen, Abtheilung der Kirchhöfe daselbst, Prediger zu Üßlingen, Synode der Prediger im Thurgau und Rheinthal) das Recht anbietet, so sollen der V Orte Gesandte auf künftige Tagsatzung zu Baden bevollmächtigt werden, mit Zürich Rücksprache zu nehmen und zu verlangen, daß der Landfriede abgelesen werde; denn in demselben steht, daß Niemand in den gemeinen Vogteien von dem katholischen Glauben abfallen dürfe, daher die katholischen Orte das Recht haben, die Abgefallenen entweder zum Rücktritt anzuhalten oder sie wegzuweifen und zu ihrem Hab und Gut zu greifen. Zugleich soll angezogen werden, wie Zürich den Prediger zu Bischofszell, der auf der Kanzel wider den katholischen Glauben gelästert hat, mit einem Läufer aus Bischofszell geleiten lassen habe; denn das werde nicht wenig zu Beförderung der Angelegenheit wegen der Synode beitragen. Absch. 205. d. — **300.** (1592). Die V katholischen Orte begehren nochmals von Zürich und Glarus die Einwilligung zur Abschließung des Chors in der Kirche zu Üßlingen und zu Abtheilung der Kirchhöfe; sie wünschen, daß es in Betreff der Prediger in den Kirchen des Klosters Zttingen bei der bisherigen Übung verbleibe, und verlangen, daß die Prediger des Thurgaus und Rheinthals ihre Synoden in der Landgrafschaft, und zwar entweder zu Frauensfeld, Weinsfelden oder Stekborn halten; endlich begehren sie, daß der Prediger zu Bischofszell, welcher wider die katholische Religion gelästert hat, in's Recht gestellt werde. Zürich bleibt in Betreff der ersten Punkte bei seinem frühern Entschluß, der Proceß gegen den Prediger von Bischofszell aber soll zu Zürich geführt werden. Glarus bittet, diese Dinge nicht gar so wichtig zu machen. Absch. 210. u. — **301.** (1594). Lucern beantragt, daß die Prediger ihre Synoden an einem geeigneten Orte in der Landgrafschaft abhalten, damit die Strafen den Orten nicht entzogen, sondern durch den Landvogt erhoben werden können. Zürich erwidert, es lasse seine Prediger zweimal des Jahres eine Synode abhalten; wenn dann Leute aus der Landgrafschaft bestraft werden, so werde an den Landvogt Anzeige gemacht, damit er die Strafe einziehe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 262. w. — **302.** (1595). Zürich erneuert das Verlangen, daß den Evangelischen zu Üßlingen, wohin auch viele aus der Grafschaft Kyburg kirchgenössig seien, erlaubt werde, einen zweiten Prediger auf eigene Kosten anzustellen. Dagegen begehren die andern Orte ihrerseits, daß die Prediger aus dem Thurgau und Rheinthal ihre Synoden in der Landgrafschaft abhalten, damit die Landvögte desto besser die Strafbaren überwachen können. Zürich wünscht dießfalls bei der aufgestellten Ordnung zu verbleiben. Absch. 283. z. — **303.** (1595). Auf den Bericht des Landvogts und Landschreibers, daß die Anstellung eines zweiten Predigers zu Üßlingen der katholischen Religion daselbst keinen Abbruch thue und ohne des Klosters Zttingen und der katholischen Unterthanen Schaden geschehen könnte, und in Betracht, daß es jedenfalls besser sei, wenn die Katholischen ihren Gottesdienst Vormittags und die andern ihre Predigt Nachmittags ungehindert abhalten können; ferner in Berücksichtigung, daß die Lutherischen Kirchengenossen die Kosten tragen wollen und daß viele Unterthanen Zürichs dahin kirchgenössig sind; in Erwägung endlich, daß man mit dieser „kleinüegen“ Sache in Zürich viel guten Willen mache und daß ja ohnehin schon

lutherische Predigten daselbst gehalten werden, was man gemäß Landfrieden nicht mehr verhindern könne, wird von den V katholischen Orten Zürich dieser Prediger bewilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Präsentation dem Prior zu Ittingen verbleibe und daß der Prediger ohne des Klosters und der katholischen Kirchengenossen Kosten und Schaden erhalten werde, und mit dem Anhang, daß Zürich sich hinwider in Betreff der Prädigersynode willfährig erzeigen werde. Absch. 286. a. — **304.** (1595). Mit Zürich will man wegen seines Verfahrens gegen den Pfarrer zu Lommis und den Prediger zu Bischofszell auf nächster badischen Tagsatzung Mißsprache halten. (S. Absch. 289. b.). — **305.** (1595). Mit dem Gesandten des Bischofs von Constanz wird über das Predigen der Priesterschaft im Thurgau das Nöthige verhandelt. Ibid. c. — **306.** (1596). In Folge der freundschaftlichen Zuschriften von Zürich halten die V katholischen Orte die Gelegenheit für günstig, um die Anstände wegen der Predigersynode im Thurgau endlich zu erledigen, doch will man keinen bestimmten Ort nennen. Darüber sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Absch. 295. s. — **307.** (1596). Landvogt Büeler berichtet über den Vorgang zu Bußnang, wo er der Eidgenossen Beschluß über Aufrichtung des Altars und Unterhalt des Priesters habe bekannt machen wollen, aber von einigen Unruhestiftern daran gehindert worden sei, und bittet sammt den Anwälten derer von Bußnang, den Ungehorsamen ihren Frevel zu verzeihen. Beschluß: Der Landvogt soll Gewalt haben, den Altar aufzurichten und die Anhänger der katholischen Religion bei ihren Gebräuchen zu schützen, so daß der Priester ohne Gefährdung seine Berrichtungen ausüben könne; der Commenthur zu Tobel soll den Priester aus der Pfründe, ohne der Gemeinde Bußnang Kirchengut und des Predigers Besoldung, erhalten; die Abgeordneten von Bußnang sollen dem Landvogt die Unruhestifter verzeigen, damit er sie, andern zur Warnung, bestrafe. Absch. 296. n. — **308.** (1596). In Betreff der aufrührerischen Bauern zu Bußlingen (Bußnang) finden die katholischen Orte, daß der Landvogt, gegen den die Thätlichkeiten vorgenommen worden sind, nicht wohl strafend einschreiten könne; da aber die Sache auch keinen Verzug erleiden darf und der Frevel, weil malefizisch, strenge Bestrafung erheischt, so hält man für nöthig, daß die Sache einer Gesandtschaft der regierenden Orte übergeben werde. Inzwischen wird eiligst an den Landvogt geschrieben, er soll einige der „führnembsten“ Urheber des Aufruhrs verhaften und sowohl über die angedrohte Gegenwehr der Bauern, als über das, was sich seit der letzten Tagsatzung zu Baden dieses Handels wegen zugetragen habe, berichten. Sobald seine Antwort eingelangt sein wird, will man sich wieder versammeln und durch Schreiben die übrigen mitregierenden Orte von der Sache in Kenntniß setzen, damit sie ihre Gesandten abzufertigen in den Stand gesetzt werden. Absch. 301. a. — **309.** (1596). Die Kirchengenossen zu Bußlingen hatten sich gegen Landvogt Büeler ungehorsam erzeigt und empört, weshwegen die Orte, zu Erhaltung ihrer Hoheit, nöthig gefunden haben, eine strenge Untersuchung darüber zu veranstalten und Gesandte nach Frauenfeld abzuordnen. Nachdem nun diese der versammelten Kirchgemeinde ernstliche Vorstellungen gemacht und sie an ihre Pflicht, Ehre und Eid ermahnt, bittet die Gemeinde demüthig um Verzeihung mit dem Versprechen, in Zukunft allen schuldigen Gehorsam zu erzeigen. Sie werden nun durch den Landvogt neuerdings in Eid und Pflicht genommen; dabei sollen sie die Anstifter der Unruhen verzeigen und auf den 24. Juni unfehlbar die Summe von 1500 Gld. dem Landvogt erlegen; die Flüchtigen sind auf Betreten festzunehmen und nach Verdienen zu bestrafen. — Da man ferner vernommen hat, daß Einige in und außerhalb der Stadt Frauenfeld bei diesem Handel sich ungeziemend geäußert haben, so erhält der Landvogt den Auftrag, dieselben mit Gefängniß und Geld zu bestrafen. Absch. 302. a. — **310.** (1596). Weil der Commenthur zu Tobel, als Collator, die Einkünfte der Pfarrpfründe Bußlingen seit vierzehn Jahren bezogen,

das Pfrundhaus aber nicht gehörig unterhalten hat, so wird sein Statthalter darüber zur Rechenschaft gezogen. Er verspricht nun, das Haus in bewohnbaren Stand zu stellen; über die Verwendung jener Einkünfte kann er keine Auskunft geben, glaubt aber, daß der Commenthur zu Leuggern, als Großballey, es thun könnte. Ibid. b. — **311.** (1596). Lucern macht Anzug, daß der Anstand über Abhaltung der Predigersynode im Thurgau, ebenso das Begehren derer von Üßlingen um einen zweiten Prediger schon mehrmals in den Abschied genommen worden sei; Lucern nun wolle zu letztem die Bewilligung ertheilen, wenn Zürich seinerseits gestatte, daß die Synode im Thurgau abgehalten werde. Zürich nimmt es in den Abschied. Absch. 307. r. — **312.** (1597). Über die Anstände zwischen den Kirchgenossen von Thundorf und den Junkern von Griesenberg sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden mit Instructionen versehen werden. Dem Landvogt wird geschrieben, er soll jene, welche zur Messe gehen wollen, verzeichnen, damit man sie dabei handhaben könne. Absch. 328. e. — **313.** (1597). Das Gesuch der Evangelischen zu Sommeri um die Bewilligung, einen eigenen Taufstein aufzurichten zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 334. d. — **314.** (1597). Das Begehren der V katholischen Orte, daß ein Ort im Thurgau bezeichnet werde, wo die Synoden der Prediger aus dem Thurgau und Rheinthal abgehalten werden sollen, damit die Bußen für strafbare Handlungen desto besser eingebracht werden können, wird in den Abschied genommen. Ibid. s. — **315.** (1597). Die Gesandten, welche nächster Tage nach Appenzell sich begeben, sollen beim Abt von St. Gallen Erkundigung einziehen, warum er den evangelischen Kirchgenossen zu Sommeri nicht erlaube, einen abgesonderten Taufstein zu errichten. Absch. 336. g. — **316.** (1597). Im Namen der Evangelischen zu Sommeri bittet Zürich, ihnen die Aufrihtung eines eigenen Taufsteins zu bewilligen. Die Gesandten der V katholischen Orte haben hiezu keine Vollmacht. Zürich will die Sache in den Abschied nehmen, weil sie den Landfrieden betreffe, und vor Rät'h' und Burger bringen, was die V Orte wegen der schlimmen Consequenzen mißbilligen. Absch. 342. m. — **317.** (1598). Die Beschwerden des Commenthurs von Tobel über die Weigerung der Kirchgenossen von Bußnang, die fehlenden Kirchenzierden anzuschaffen und den Sigrift zu erhalten, nehmen die Gesandten der katholischen Orte in den Abschied. Absch. 353. m. — **318.** (1600). Weisung an den Landvogt zu Verechtigung und Bestrafung des Sebastian Bachmann von Kyburg wegen dessen Lasterungen gegen die katholische Religion. (S. Absch. 412. d.) — **319.** (1600). Der Prior zu Ittingen führt Beschwerde gegen die Anmuthung Zürichs, den Prediger in seiner Pfarre zu Üßlingen den Katechismus predigen zu lassen, und begehrt Rath. Antwort: Er soll sich in nichts einlassen, bis man auf nächster Tagsatzung mit den Gesandten von Zürich darüber Rücksprache gehalten haben werde. Ibid. f. — **320.** (1600). Da Zürich dem Commenthur zu Tobel in seine Kirche zu Wengi, zuwider dem Landfrieden und den Verträgen, einen zwinglischen Prädicanten aufdringen will, so wird der Commenthur aufgefordert, bei seinen Rechtsamen zu beharren. Auf künftiger Jahrrechnung zu Baden will man dann Zürich ernstlich insinuiren, daß man sich seine immerwährenden Maßnahmen wider den Landfrieden und die Verträge und zum Nachtheil der Autorität der mitregierenden Orte nicht länger gefallen lassen werde. Ibid. z. — **321.** (1600). Das Ansuchen der Evangelischen von Wengi um die Bewilligung, einen Prediger auf ihre Kosten halten zu dürfen, damit sie ihren Gottesdienst laut Landfrieden ausüben können, wird in den Abschied genommen. Absch. 414. i. — **322.** (1600). Zürich stellt das Gesuch, man möchte den Evangelischen zu Üßlingen erlauben, am Sonntag Nachmittag Christenlehre halten zu dürfen, damit die Jugend besser unterrichtet werden könne. Die Gesandten der übrigen Orte erwidern, da man denen von Üßlingen bereits einen Prediger bewilligt habe und die Kinderlehren nie üblich gewesen seien und Jedermann am Sonntag die Predigt

hören könne, so lasse man es dabei bewenden. Ibid. m. — **323.** (1600). Da Zürich häufig Gesandte in das Thurgau schickt und die Untertanen seiner Religion, zu großem Abbruch des katholischen Glaubens, in ihrer Ansicht bestärkt, so sollen die Gesandten, welche in einigen Tagen wegen anderer Geschäfte in's Thurgau und nach dem Kloster Paradies gehen werden, darüber genaue Erkundigungen beim Landschreiber einziehen. Absch. 419. f. — **324.** (1601). Zürich macht vor den V katholischen Orten Anzug, im Jahr 1535 haben die evangelischen Untertanen zu Wengi um die Erlaubniß gebeten, einen Prediger auf ihre Kosten und ohne Nachtheil des Priesters anstellen zu dürfen; damals sei dann zwischen beiden Religionsparteien ein Vergleich zu Stande gekommen, gemäß welchem nur an Ostern, Pfingsten und Weihnachten ein Prädicant sie versehen dürfe; diesen Vertrag habe der damalige Landvogt Sonnenberg urkundlich bestätigt, Zürich halte nun aber dafür, daß dieser Brief nicht gemäß Landfrieden aufgerichtet und daher ungültig sei. Man läßt es jedoch beim Vertrag verbleiben. Absch. 433. l. — **325.** (1601). Die V katholischen Orte beschwerten sich, daß Zürich in Sachen des Othmar Bäschli eine der ihrigen entgegengesetzte Weisung an den Landvogt erteilt habe, ferner daß der Prädicant zu Scherzingen wider den alten Glauben schmähtlich predige, daß der Prädicant zu Üßlingen anfangs, an Sonn- und Feiertagen zweimal zu predigen, während er früher nur alle vierzehn Tage habe predigen müssen, und daß der Landvogt einen gewissen Bündeli, der viele Unruhen stifte, statt zu verweisen wieder eingesetzt habe. Das nimmt Zürich in den Abschied. Ibid. r. — **326.** (1601). In Betreff der Erlaubniß an die zu Wengi, ihre Kinder taufen zu lassen, wo sie wollen, hat Zürich den mitregierenden katholischen Orten das Recht dargeschlagen. Die Gesandten auf der Tagsatzung zu Baden sollen nun Zürich ermahnen, davon abzustehen, und wenn das ohne Erfolg wäre, mit Gegenforderungen, namentlich in Betreff der Messe zu Gachnang aufzutreten, um es dadurch eher zum Abstand zu vermögen. Absch. 445. d. — **327.** (1602). Zürich wird schriftlich ersucht, den Prediger zu Wengi bis zum Anstrag des Rechts in seinen Verrichtungen einzustellen. Dessen Antwort soll dann jedem Ort mitgetheilt werden. Absch. 454. c. — **328.** (1602). Zu Solothurn will man betreffs der Anstände zu Wengi und der Ehegerichte im Thurgau mit den zürcherischen Gesandten verhandeln. Absch. 455. d. — **329.** (1602). Zürich glaubt, durch Bewilligung eines Predigers zu Wengi nichts wider den Landfrieden gehandelt zu haben, und beschwert sich gegen den Kapuziner Sebastian zu Frauenfeld, der gesagt habe, daß alle, welche zu den Prädicanten in die Kirche gehen, des Teufels seien. Die mitregierenden katholischen Orte erwidern, sie hätten erwartet, Zürich werde bei seinem Rechtsbot verbleiben und der Prediger gemäß jenes Vertrags, der vor fünfundschrzig Jahren zwischen den Kirchengenossen zu Wengi abgeschlossen und durch den Herrn zu Tobel und den Landvogt besiegelt worden sei, wieder abgeschafft werden; sie ihrerseits wollen dafür sorgen, daß jener Kapuziner bestraft werde. Absch. 456. s. — **330.** (1602). Zürich wird schriftlich ersucht, den Prediger zu Wengi zu entfernen. Die Gesandten nach Baden sollen mit Zürich ernstlich reden, daß man dergleichen Sachen nicht mehr leiden wolle. Absch. 459. o. — **331.** (1602). Dem Landschreiber und Landammann zu Frauenfeld wird aufgetragen, in Betreff des Dießenhofener Handels, des Landvogts und anderer die katholische Religion betreffenden Handel Kundschaft aufzunehmen und sie nach Baden zu bringen und die Parteien auch dahin zu citiren. Auch der Landvogt wird dahin citirt, zugleich wird ihm befohlen, den Prediger von Wengi zu entfernen. Das Benehmen Lucerns in der dießenhofenschen Angelegenheit wird gebilligt und verdankt. Ibid. p. — **332.** (1602). Zürich wünscht, daß der Anstand wegen des Predigers zu Wengi endlich beigelegt werde, und beschwert sich über ein Schreiben der V katholischen Orte. Diese dagegen verlangen, daß man sich an den Landfrieden und an den Vertrag halte, der zwischen den Kirch-

genossen beider Religionen freiwillig abgeschlossen und durch den damaligen Landvogt besiegelt worden sei, gemäß welchem die Evangelischen von Wengi keinen eigenen Prediger haben mögen; dieser Vertrag bestehe nun schon über siebenzig Jahre und nur einige unruhige Personen lehnen sich dagegen auf; auf deren Begehren habe Zürich eigenmächtig einen Prediger aufgestellt, sie, die katholischen Orte, verlangen aber, daß es beim Rechtsbot verbleibe und inzwischen in der Sache nicht sürgefahren werde. Zürich äußert sich in Bezug auf jenen Vertrag, daß es sehen möchte, was die katholischen Orte dazu sagen würden, wenn die niedern Gerichtsherrn einen Vertrag wider die katholische Religion aufrichten würden; es bestreitet dem Landvogt das Recht, Verträge über Religionsfachen zu besiegeln, hofft, daß Jedermann in Bezug auf die Religion seine Freiheit gelassen werde, und meint, die Vorfahren haben kein Recht gehabt, Jemanden zu binden; daß die Evangelischen zu Wengi den Gottesdienst außerhalb ihrer Pfarrei besuchen müssen, sei nicht billig; man möchte sich daher zu vergleichen suchen. Hierauf stellen die Gesandten von Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn im Einverständniß beider Parteien folgende gültlichen Artikel auf: 1. Der Vertrag vom 1. Januar 1535 soll in allen Theilen in Kraft verbleiben; Zürich mag jedoch zu Wengi einen Prediger aufstellen, der an den Sonntagen und an den drei hohen Festen predige, taufe und copulire, aber erst nach Beendigung des katholischen Gottesdienstes; der Prediger soll auf Kosten jener Kirchengenossen erhalten werden, die ihn beehrt haben, und darf nicht in der Pfarre Wengi wohnen. 2. Der Landfriede soll in allen Punkten bestätigt sein, daher dürfen die katholischen Orte überall Priester anstellen, wo die Messe beehrt wird, ohne Einrede. 3. Alle Prediger in der Graffschaft Thurgau sollen in Zukunft ihre Synoden und Capitel nur im Thurgau, an einem hiesür gelegenen Orte, abhalten. 4. Bis auf künftige Jahrrechnung soll jedes Ort über diesen Vorschlag Antwort geben, inzwischen aber der aufgestellte Prädicant in seinen Verrichtungen eingestellt sein. Absch. 460. e. — **333.** (1602). Weil im Thurgau und in der Stadt Dießenhofen zwischen beiden Religionsparteien viele Schmähungen in Religionsfachen vorgekommen und dadurch häufig Anstände zwischen den Obrigkeiten entstanden sind, so soll jedes der regierenden Orte einen Gesandten auf den 12. Mai nach Frauenfeld abordnen, um die Sache zu untersuchen und die Schuldigen, Andern zum Exempel, zu strafen. Ibid. h. — **334.** (1602). Jakob Schärer von Roggwyl wird wegen Lästerungen des Landes verwiesen, auf Bitte aber seiner schwangern Frau die Strafe, wenn er sich sogleich stelle, in dreitägige Gefangenschaft, Widerruf und 100 Kronen Buße umgewandelt. Absch. 464. d. — **335.** (1602). Es wird ein Mandat entworfen, gemäß welchem beiden Religionsparteien das Lästern gegen die andere Religion bei hoher Strafe verboten wird; dasselbe soll durch den Landvogt auf allen Schwörplätzen publicirt werden. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort nach Zürich senden. (Es wurde sodann am 13. Juli besiegelt). Ibid. e. — **336.** (1602). Jakob Tuschmid von Thundorf wird wegen Äußerungen gegen den Landfrieden und gegen das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld mit drei Tagen Gefangenschaft, Widerruf und 25 Kronen Buße bestraft und ehr- und wehrlos erklärt. Ibid. f. — **337.** (1602). Eine gleiche Strafe wird über Kaspar Hagg ausgesfällt, weil er gegen das Wallfahrten nach Einsiedeln gelästert hat. Ibid. g. — **338.** (1602). Der Handel wegen der Empörung der Evangelischen zu Dießenhofen gegen die katholischen Orte soll auf der nächsten Jahrrechnungstagatzung zu Baden also vorgenommen werden: Jene, welche gegen die Gesandten der V katholischen Orte Trotz, Verachtung und Ungehorsam gezeigt haben, sollen nach Baden citirt und gemäß Landfrieden abgestraft werden. Die Bestrafung soll also formirt werden, daß die Ungehorsamen den Ernst der regierenden Orte erkennen und hingegen die katholischen Untertanen zu Dießenhofen ermutigt werden und einsehen, daß man sie nicht verlassen, sondern schirmen wolle. Wenn dabei von Seiten Zürichs

zu viel Nachsicht erzeigt werden wollte, so sollen die Gesandten der katholischen Orte Jedermann zeigen, daß nicht Zürich allein, wie es sich seit einiger Zeit anmaßt, daselbst regiere, sondern daß sie die regierenden Orte vertreten und daß Zürich gemäß der Bünde ihnen beizustehen verpflichtet sei. Bei dieser Gelegenheit soll man Zürich bemerken, wie schwer es den katholischen Orten falle, daß es im Thurgau und in andern gemeinen Vogteien in Bezug auf seine Religionsgenossen sich zu viel herausnehme, obchon es doch nur für Ein Ort zu stimmen und zu regieren habe. Und weil man mit Bedauern sehen muß, daß die Evangelischen zu Dießenhofen ihre Pflichten gegen die katholischen Orte verkennen, so soll man sie öfter an dieselben erinnern, auch soll vorgeschlagen werden, den Pfandschilling des Schellenberger Hofes zu Dießenhofen zu lösen und diesen mit einem Katholiken zu besetzen. In die Abschiede von Freiburg, Solothurn und Appenzell wird eine Erörterung über vorstehende Materien gestellt, mit Entschuldigung, warum man sie zu dieser Verhandlung eingeladen habe. Absch. 470. a. — **339.** (1602). Da Hans Bachmann von Dießenhofen durch Scheltungen über die katholische Religion gegen den Landfrieden gehandelt und Pancraz Wepfer durch dessen Beschützung sich einer Widersetzlichkeit schuldig gemacht hat und beide auf wiederholt ergangene Citation nicht erschienen sind, so wird erkannt: Bachmann und Wepfer sollen ehr- und wehrlos sein; sie sollen sich, um damit zu bezeugen, daß die regierenden Orte ihre ordentliche Obrigkeit seien, beförderlich in Baden zur Gefangenschaft stellen und hier acht Tage bei Wasser und Brod aus Gnade (nicht ihret-, sondern ihrer unschuldigen Weiber und Kinder wegen) abzubüßen schuldig sein; überdieß soll Bachmann 80 und Wepfer 145 Gulden Buße an die regierenden Orte, ersterer 10, letzterer 20 Gulden seiner Obrigkeit an deren Unkosten bezahlen. Absch. 474. i. — **340.** (1602). Zürich macht einige Bemerkungen über die Vergleichsartikel, welche von den vier unparteiischen Orten über die Anstände zwischen ihm und den V katholischen Orten hinsichtlich des Predigers zu Wengi zc. vorgeschlagen worden sind, namentlich daß der Artikel über die Synode darin aufgenommen worden sei, obchon auf jenem Tage davon keine Rede gewesen. Die V katholischen Orte erwidern, dieses sei geschehen, weil Zürich sich so benehme, als ob es im Thurgau und in den andern gemeinen Vogteien in Religionsfachen allein zu regieren habe. Die vier vermittelnden Orte schlagen nun mit Zustimmung beider Parteien einen andern Vergleich vor und bitten, denselben anzunehmen. Zürich nimmt ihn in den Abschied und will binnen sechs Wochen darüber Antwort geben. Seinem Gesuch, inzwischen mit Aufstellung des Predigers zu Wengi fortfahren zu dürfen, entsprechen die V Orte. Ibid. k. — **341.** (1602). Die evangelischen Unterthanen zu Sirnach bitten um die Bewilligung, ihre Kinder durch ihren Prediger taufen lassen und einen eigenen Taufstein, wenn man ihnen den vorhandenen nicht benutzen lassen wolle, auf ihre Kosten aufstellen zu dürfen. Da die V katholischen Orte dieses nicht zugeben wollen, so schlagen die Gesandten von Bern, Glarus und Freiburg mit Zustimmung beider Parteien einen Vergleich vor. Ibid. l. — **342.** (1603). Die V katholischen Orte begehren von Zürich Antwort in Betreff der Predigersynode im Thurgau. Da Zürich neuen Aufschub verlangt, so begehren jene, daß die auf der Jahrrechnung festgesetzten Artikel ebenfalls eingestellt und auch der Prediger zu Wengi in seinen Verrichtungen suspendirt werde, bis Zürich Antwort ertheilt habe. Absch. 489. m. — **343.** (1603). Der Abt von Rheinau berichtet den Gesandten der V katholischen Orte, die alte Pfarrkirche zu Rheinau sei bei der Religionsänderung zerstört und dann von seinem Vorgänger eine neue für beide Confessionen erbaut worden; als er nun lezthin die Altäre weihen und den Chor einschließen habe wollen, habe Zürich dagegen protestirt und erklärt, daß es die auf seinem Gebiet liegenden Einkünfte des Klosters zu Handen ziehen und eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbauen lassen werde; er bitte um Rath über sein Verhalten. Wegen

dringender Geschäfte wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 504. a. — **344.** (1604). Die Gemeinde Wylen im Kirchgang Bußnang bittet um die Bewilligung, in ihren Kosten einen eigenen Prediger halten zu dürfen, da der Weg in die zwei bis drei Stunden entfernte Pfarrkirche Bußnang für alte und franke Personen zu beschwerlich sei. Wird ad instruendum genommen. Absch. 533. w. — **345.** (1604). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Neugläubigen zu Rheinau dahin zu vermögen, daß sie sich mit dem Abt, ihrem natürlichen Oberherrn, betreffs der Religion verständigen und ihm gehorsamen. Absch. 536. e. — **346.** (1604). Zürich erneuert für die Gemeinde Wylen das auf der letzten Jahrrechnung gestellte Gesuch um die Bewilligung, daß ihnen der Prediger zu Bußnang von Zeit zu Zeit predigen dürfe. Da man für einen Entscheid nicht instruiert ist, wird dem Landvogt aufgetragen, über die Beschaffenheit der Sache sich zu erkundigen und darüber schriftlich zu berichten. Absch. 539. h. — **347.** (1604). Der Landvogt hat ein Mandat erlassen, daß die Prediger wie ehemals neben dem Vaterunser auch das Ave Maria auf der Kanzel beten sollen. Absch. 543. c. — **348.** (1604). Zürich wird erinnert, auf der nächsten Tagatzung den versprochenen Bescheid über den Vorschlag wegen des Predigers zu Wengi und der Predigersynode im Thurgau abzugeben. Absch. 544. f. — **349.** (1604). Der Landvogt berichtet, er habe beim Antritt seiner Verwaltung einige Mandate gefunden, welche die Prediger in der Landgrafschaft verpflichten, alle Sonn- und gebotenen Feiertage das Vaterunser, Ave Maria, den christlichen Glauben und die zehn Gebote Gottes vorzubeten; da sie sich aber dessen weigern, weil die Synode es ihnen durch einen schweren Eid verboten habe, so bitte er um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Antwort: Er soll den Mandaten nachkommen und die Widerspenstigen nach Verdienen strafen. Zürich nimmt es in den Abschied. Ibid. g. — **350.** (1604). Zürich erneuert das Begehren, denen in dem Dörfchen Wylen, das zwei Stunden von der Pfarrkirche Bußnang entfernt sei, das Halten eines Predigers zu erlauben, damit die alten und kranken Leute im Winter und bei schlechtem Wetter das Wort Gottes auch hören können. Die Gesandten der V katholischen Orte, welche darüber nicht instruiert sind und vom Landvogt keinen Bericht erhalten haben, nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — **351.** (1604). Zürich beschwert sich, daß der Abt die evangelischen Pfarrgenossen zu Rheinau nöthigen wolle, entweder zur katholischen Religion überzutreten oder auf einen bestimmten Termin wegzuziehen; da die Kirchengenossen beider Religionen seit mehr als siebenzig Jahren unangefochten in guter Einigkeit gelebt haben, so habe es schriftlich und mündlich den Abt ermahnt, davon abzustehen, aber den Bescheid erhalten, daß Rheinau nicht im Thurgau liege, auch nicht im Landfrieden begriffen sei, und daß er auf eine Weisung der V katholischen Orte so gehandelt habe; Zürich müsse daher begehren, daß man den Abt ermahne, die Unterthanen beider Religionen wie von Alters her ruhig und unangefochten bleiben zu lassen, indem es sich sonst zu andern Maßregeln veranlaßt sehen würde. Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, nicht zu wissen, was das Kloster Rheinau für Gerechtsame hierüber besitze, daß sie aber annehmen, der Abt werde nicht ohne besondere Ursache gehandelt haben. Wird in den Abschied genommen, weil von Rheinau Niemand anwesend ist. Ibid. o. — **352.** (1604). Auf den Bericht des Landvogts, Zürich habe den zwinglischen Predigern verboten, das Ave Maria von den Kanzeln zu verkünden, wird an Zürich geschrieben. Absch. 548. e. — **353.** (1604). Der Abt von Rheinau beschwert sich über das, was ihm in Betreff der Evangelischen daselbst von Seiten Zürichs begegne, auch liegt eine Zuschrift Zürichs an Lucern über diese Sache vor. Hierauf wird beschlossen, die Orte sollen in ihren Kanzleien nachsuchen, was etwa über Rheinau zu finden sei, auch soll der Schreiber von Rheinau einen Auszug der sachbezüglichen Gewahrnahmen des Gotteshauses jedem Ort zustellen, damit die Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden

darüber instruiert werden können. Ibid. g. — **354.** (1605). Gegen Zürich wird schriftlich das Befremden ausgedrückt, daß es den Prädicanten die Verkündung des Ave Maria ab den Kanzeln verboten habe; dem entgegen habe man den Landvogt beauftragt, die erhaltenen Befehle in Vollziehung zu setzen. Absch. 550. f. — **355.** (1605). Die Gesandten Zürichs verlesen eine Zuschrift der V katholisch genannten Orte, worin diese vermeinen, daß alle Prädicanten in der Landgrafschaft Thurgau in den evangelischen Kirchen neben dem Vater unser das Ave Maria dem Volke vorsprechen müssen, und legt den Entwurf zu einer Antwort vor. (S. Absch. 552. d.). — **356.** (1605). Es wird eine Zuschrift an Zürich entworfen in Betreff des Ave Maria und der Predigersynoden; indeß wird man rätzig, einstweilen nur den zweiten Punkt zu berühren, und erst, wenn darüber Antwort eingetroffen sein wird, auch den andern Punkt zu besprechen. Absch. 558. k. — **357.** (1605). Wenn etwas wegen des Klosters Rheinau vorkommen sollte, hat Lucern Vollmacht zum Erlaß der nöthigen Schreiben. Ibid. r. — **358.** (1605). Zürich läßt drei Abschiede von 1567, 1568 und 1570 vorlegen, welche Erläuterung geben, wie sich die Prediger im Thurgau und Rheinthal hinsichtlich der Synode zu verhalten haben, und bitten, man möchte es dabei verbleiben lassen, indem es auch nicht darauf achte, wohin die katholischen Orte ihre Priester schicken. Wird ad referendum genommen. Absch. 560. m. — **359.** (1605). Das Gesuch Zürichs, denen von Wylen, die in den Kirchgang Bußnang gehören, zu erlauben, einen Prediger in ihren Kosten und ohne Nachtheil des Priesters zu Bußnang halten zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Ibid. n. — **360.** (1605). Das erneuerte Gesuch Zürichs wegen Anstellung eines Predigers zu Wylen wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 567. kk. — **361.** (1605). Auf Zürichs Beschwerde, daß der Abt von St. Gallen denen, welche nach Bußnang pfarrig sind, aber wegen zu weiter Entfernung nähere Kirchen besuchen, solches bei Buße verboten habe, wird erkannt, der Abt soll mit den guten Leuten Mitleiden haben und an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen es ihnen erlauben. Ibid. ll. — **362.** (1605). Zürich macht Anzug, daß der Abt von Fischeningen den alten Prediger aus unerheblichen Gründen abgesetzt und einen andern, ganz untauglichen an dessen Stelle erwählt und daß er sich dabei verächtlich über Zürich und Glarus geäußert habe. Es wird nun an den Abt der Befehl erlassen, den neuen Prediger zu entfernen und bis zur nächsten Tagfagung den alten zu behalten, auch soll er sich daselbst über sein Benehmen rechtfertigen. Ibid. mm. — **363.** (1605). Die Beschwerden des Landvogts und Landschreibers gegen Zürich werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. In Betreff des Abts von Fischeningen wird nach Zürich geschrieben. Dem Landvogt wird befohlen, den Prediger, der wider den Landfrieden geprediget hat, zu bestrafen. Absch. 576. c. — **364.** (1605). Lucern legt die Beschwerden vor, welche Landvogt Johann Helmlin vor dem Rath zu Lucern gegen Zürichs Benehmen im Thurgau in Religions- und andern Sachen vorgebracht hat und worüber er Weisung begehrt. Absch. 580. k. — **365.** (1607). Auf den Bericht des Landvogts in Betreff Einiger von Mülshelm, welche neulich zum katholischen Glauben übergetreten sind, wird auf Gutheißsen der Obrigkeiten beschloffen, Lucern und Uri sollen Gesandte nach Zürich schicken, die ihm sein Benehmen wider den Landfrieden und wider den noch frischen wengischen Vertrag ernstlich vorhalten und es ermahnen sollen, in Zukunft dergleichen Dingen ihren Gang zu lassen, indem man nicht gestatten könne, daß Zürich stets unbefugter Weise die Vollziehung der Befehle der katholischen Orte verhindere, auch sollen sie eine bestimmte Erklärung von ihm fordern, wie es hinsichtlich des Landfriedens, der Bünde und Verträge gestimmt sei. Zugleich sollen die Gesandten dem auf diese Zeit nach Zürich beschiedenen Landvogt Weisung ertheilen, wie er sich gegen die neugläubigen Frauensfelder, welche die Crucifixe aus der Kirche geworfen, und gegen die Mülshelmer, welche

wider den Landfrieden gehandelt haben, verhalten soll. Seinen Entschluß hierüber soll jedes Ort unverzüglich nach Lucern schicken. Absch. 615. a. — **366.** (1607). Die V katholischen Orte verlangen, daß man Einigen von Mühlheim, welche zum katholischen Glauben übergetreten sind, gemäß Landfrieden die Einführung der Messe und der andern katholischen Religionsbräuche erlauben möchte. Zürich erwidert, es seien dieses gemäß eingezogenen Erkundigungen bestochene, zum Theil ausgeklagte Leute, welche man im Dorf nicht dulden sollte; nichts desto weniger sei Zürich bereit, den Landfrieden zu halten, wünsche aber ein Verzeichniß derjenigen, welche sich zum katholischen Glauben erklären; man möchte in Religionsfachen sich nicht übereisen. Die V Orte repliciren, die Sache sei dringlich, daher sie unverzüglich Gesandte nach Mühlheim abordnen werden, wobei es ihnen angenehm wäre, wenn auch Zürich und Glarus solche mitschicken würden, damit sie sich von der wahren Sachlage selbst überzeugen. Diese nehmen es in den Abschied. Absch. 618. l. — **367.** (1607). Da Zürich den Handel wegen Mühlheim bis zur Jahrrechnung zu Baden verzögern möchte und die V katholischen Orte besorgen, es möchten inzwischen die guten Leute von ihrem gottseligen Vorhaben abwendig gemacht werden, beschließen sie, unverzüglich den zu Baden eröffneten Beschluß auszuführen und die Gesandten auf den 20. Mai nach Frauenfeld abzuordnen. Die von Lucern entworfene Antwort an Zürich wird gutgeheißen. Dieser Beschluß wird auch dem Bischof von Constanz mitgetheilt, damit er seine Beamten, die von Anfang an sich der Sache angenommen haben, auch auf diesen Tag abordne. Der Landvogt und der Landeschreiber werden beauftragt, Alles bereit zu halten. Absch. 619. a. — **368.** (1607). Hinsichtlich der Anstände zwischen den katholischen und den evangelischen Religionsgenossen zu Mühlheim über Einführung der Messe, wird nach Anhörung beider Parteien auf Ratification hin folgende Ordnung festgesetzt: 1. Zu Mühlheim soll die katholische Religion gemäß Landfrieden ungehindert und frei geübt werden. 2. Der Priester soll seinen Gottesdienst im Sommer um acht und im Winter um neun Uhr beendigt haben, jedoch soll kein Theil den andern wegen einer halben Viertelstunde beunruhigen. 3. Der Altar soll mit einem Gitter eingeschlossen werden, also daß der Chor außerhalb des Altars offen ist. 4. Die Katholiken dürfen ihre Ceremonien so halten, wie überall bräuchlich ist, und ihre Paramente aufstellen. 5. Die Sakristei gehört den Katholiken, indeß dürfen die Evangelischen einen Kasten mit einem eigenen Schlüssel für ihre Briefe darin haben; beiden Parteien ist freigestellt, sich mit einander über Erbauung eines eigenen Behälters außerhalb des Chors zu verständigen. 6. Die Katholiken können ihren Taufstein auf der Seite der Weiberstühle aufstellen. 7. Die Ausgaben für Öhl und Wachs sollen aus dem Einkommen der Kirche bestritten werden. — Was dann die Bestrafung derer betrifft, welche den ihnen gebotenen Landfrieden nicht annehmen und halten wollen, so wird der Landvogt beauftragt, über die Fehlbaren sich zu erkundigen und an die regierenden Orte zu berichten. Absch. 621. a. — **369.** (1607). Den Anzug Zürichs, die Evangelischen zu Wylen begehren, daß der Prediger von Bußnang alle Sonn- und Feiertage ihnen das Wort Gottes in ihrer Kapelle zu Wylen verkündige, und zwar auf ihre Kosten, nehmen die Gesandten der katholischen Orte in den Abschied. Ibid. b. — **370.** (1607). Die Beschwerde Zürichs, daß einige Gotteshäuser und Personen solche, die nicht ihrer Religion sind, von ihren Lehengütern verstoßen, was wider den Landfrieden sei, nehmen die katholischen Orte in den Abschied. Ibid. c. — **371.** (1607). Die von Einigen in der Stadt Frauenfeld wider den Landfrieden verübten Vergehen werden dem Landvogt zur Bestrafung überwiesen. Ibid. d. — **372.** (1607). Der Abt von Rheinau bittet um Verwendung bei Zürich und Glarus, daß sie sich nicht weiter in die Angelegenheiten seiner evangelischen Unterthanen, deren wenige mehr seien, mischen, indem er letztern die Wahl lasse, entweder zur katholischen Religion überzutreten oder auf einen bestimmten Termin ihr Eigenthum zu

verkaufen und fortzuziehen; überhaupt erucht er, ihn bei seinen Rechten zu schützen. Absch. 625. t. — **373.** (1607). Derselbe berichtet ferner, er habe mit Hilfe der Bürger zu Rheinau die alte baufällige Pfarrkirche daselbst wieder hergestellt, nun aber wollen die von Ellikon, die doch an den Bau nichts beigetragen haben, ihren evangelischen Gottesdienst darin abhalten und die Bürger der Stadt ausschließen, so daß letztere in die Klosterkirche zu gehen genöthigt seien, was ihnen besonders zur Winterszeit sehr unlegen sei; er als Collator der Pfarre und als Oberherr zu Rheinau glaube aber befugt zu sein, seine Pfarrkinder den katholischen Gottesdienst daselbst abhalten zu lassen, wolle dagegen denen von Ellikon erlauben, ihre Predigten an Sonntagen zu einer bestimmten Stunde abzuhalten, nur müsse der Chor unterschlagen werden, damit kein Unfug begegne. Ibid. u. — **374.** (1608). Jeder Vote weiß zu berichten wegen der Collatur zu Mühlen (Mühlheim), des Prädicanten und der Ehehändel halber daselbst. Absch. 650. e. — **375.** (1608). Da die Bürger zu Steckborn schon seit längerer Zeit zwei geistliche Pfründen, deren Collator der Bischof von Constanz ist, unbefugter Weise zu ihrem weltlichen Nutzen verwendet haben, beauftragen die V katholischen Orte ihren Verweser der Landvogtei, darüber den nöthigen Untersuchung anzustellen, von den Steckbornern Rechnung abzunehmen und, wenn Mißbrauch oder Fehler vorgekommen wären, jene zu bestrafen. Man will den Bischof bei der Collatur dieser Pfründen schützen und erwartet, daß er diesen Beschluß günstig aufnehmen werde. Absch. 652. d. — **376.** (1608). Hans Ludwig Locher, bischöflich-constanzischer Amtmann in der Reichenau, bringt im Namen des Bischofs vor, welche große Beschweruß ihm von dem rebellischen zwinglischen Prädicanten zu Mühlheim begegne, die er nicht länger dulden könne. Weil nun aber die V katholischen Orte an der Widersetzlichkeit dieses Prädicanten ihr höchstes Mißfallen, dagegen an des Bischofs gottseligem Eifer ein besonderes Wohlgefallen haben, beauftragen sie den Landvogt, diesen unruhigen Menschen von dort zu entfernen; zugleich geben sie an Zürich davon Kenntniß, auch sollen die Gesandten auf künftige Tagelistung zu Baden darüber instruiert werden. Ibid. e. — **377.** (1608). Die Gesandten der V katholischen Orte sollen ihren Obern berichten, wie dem Statthalter aufgetragen worden ist, die Kreuzstürmer zu Frauensfeld zu bestrafen und von denen von Steckborn Rechnung über die zwei Pfründen, „so sy mißbruchent“, abzunehmen und gute Ordnung zu schaffen. Ibid. l. — **378.** (1608). Bezüglich der Absetzung des Prädicanten zu Mühlheim verbleiben die V katholischen Orte bei ihrer letzten Erkenntniß und ertheilen dem bischöflichen Amtmann in der Reichenau die Weisung, die Proceßacten des Prädicanten an jedes der V Orte beförderlich zu überschicken. Absch. 653. r. — **379.** (1608). Verhandlung der evangelischen Orte über die Religions- und landfriedlichen Anstände mit den katholischen Orten im Thurgau und Rheinthal. (S. Absch. 655. a.). — **380.** (1608). Maßregeln der V katholischen Orte wegen Bedrohung der katholischen Frauenfelder durch die Neugläubigen u. (S. Absch. 656. a u. b.). — **381.** (1608). Das Gotteshaus Rheinau beschwert sich bei den katholischen Orten, daß die von Trüllikon im Zürichgebiet den katholischen Bürgern zu Rheinau die Herstellung der Messe in der uralten Pfarrkirche zu St. Niklaus versperren und daß der Prädicant zu Berg des Gotteshauses Wappen am Pfarrhaus abgeschlagen habe. — Daher soll den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilt werden, dem Abt bestens verathen und beholfen zu sein. Ibid. k. — **382.** (1608). Wegen des veränderten Abschieds betreffend Mühlheim soll jeder Gesandte angeben, was verhandelt worden sei; zugleich wird an Zürich geschrieben, es möchte denselben nach Baden bringen. Diese Sache soll dann den übrigen Klagepunkten gegen Zürich auch beigefügt und deßhalb mit dem Landtschreiber das Nöthige geredet werden. Ibid. s. — **383.** (1608). Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten betreffend die Regierung im Rheinthal und Thurgau, Lehen, Collaturen u. A. m. (S. Absch. 659. h.). —

384. (1608). Abt Ulrich beschwert sich durch Abgeordnete bei den V katholischen Orten, daß Zürich der Aufrichtung des katholischen Gottesdienstes in der obern Kirche zu Rheinau Hindernisse in den Weg lege, ungeachtet seiner auf der letzten Jahrrechnung zu Baden dargelegten Rechte und Freiheiten; ferner verlangt er die Entlassung des unruhigen Prädicanten zu Berg, da diese Collatur seinem Gotteshaus gehöre, und bittet, man möchte ihn bei seinen Rechtsamen schützen. Hierauf wird verordnet, es sollen den Gesandten auf die Tagleistung im Rheinthal die nöthigen Instructionen ertheilt werden, dem Abt und seinem Gotteshaus bestens berathen und beholfen zu sein; dabei will man Zürich ersuchen, seine Gesandten darüber ebenfalls zu instruiren, auch der Abt soll Abgeordnete mit den nöthigen Gewahrsmen dahin schicken. Inzwischen soll der Vogt des Gotteshauses dem Landvogt schwören, wie vordem auch geschehen ist. Absch. 672. c. — **385.** (1608). Im Namen des Bischofs von Constanz bringt Dr. Leonhard Götz vor den Gesandten der V katholischen Orte und des Abts von St. Gallen die Punkte in Erinnerung, die auf der Jahrrechnung zu Baden gegen Zürich verhandelt worden sind: Abschaffung des Prädicanten zu Mühlheim, wasserstelzische Pfandschaft, Pfründe zu Steckborn und Chesachen im Thurgau. Nach Verdankung der ausgerichteten Begrüßung und nach Anerbietung gleicher nachbarlicher Freundschaft wird geantwortet, bezüglich des Prädicanten zu Mühlheim habe man nicht er-mangelt, dem Landvogt die nöthigen Weisungen zu ertheilen, Steckborn und Wasserstelzen halber werde man, wenn weiter etwas vorkommen sollte, schon das Angemessene vorsorgen, in Betreff der Chesachen im Thurgau könne man in Hinblick auf deren Wichtigkeit gegenwärtig keinen Bescheid geben, sondern müsse die Sache in den Abschied nehmen. Ibid. h. — **386.** (1608). Die Crucifixstürmer zu Frauenfeld, sowie jene, welche gegenüber dem alten Landvogt und seinen Beamten vor der letzten badischen Jahrrechnung mit Aufruhr gedroht haben, sollen für ihre Frevel nach Verdienen bestraft und die Crucifixe wieder aufgestellt und die Katholischen dabei gesichert werden. Ibid. v. — **387.** (1608). Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sollen ihren Obern berichten, was die Gesandten der V katholischen Orte mit ihnen wegen der Angelegenheit zwischen dem Prälaten von Rheinau und Zürich gesprochen haben, damit sie, wenn die Sache weiter käme, zu den V Orten stehen. Ibid. hh. — **388.** (1608). Der veranlassete Span zwischen Abt und Convent und der Bürgererschaft zu Rheinau einerseits und Zürich andererseits, in Betreff der obern Kirche zu Rheinau, wird, weil die Gesandten Zürichs darüber keine Instructionen haben, auf die nächste Tagssagung verschoben und dem Prior und Amtmann zu Rheinau ein Receß darüber zugestellt. Absch. 674. b. — **389.** (1608). Zürich begehrt, daß die Kaplanei zu Märwil, nach Bußlingen pfärrig, mit einem Prädicanten besetzt werde. Der Commenthur zu Tobel und der Abt von St. Gallen entgegen, die Sache sei schon mit Recht entschieden. Hierauf erläutert der Gesandte von Lucern den langwierigen Span, legt den darüber ergangenen Spruch vor und bemerkt, daß weder er noch die andern Gesandten weitem Befehl darüber haben. Ibid. nn. — **390.** (1608). Während die Gesandten der katholischen Orte bereit sind, den Span wegen der Crucifixe in der obern Kirche zu Frauenfeld gütlich zu vergleichen, sind die Gesandten von Zürich und Glarus darüber ohne Vollmacht. Ibid. pp. — **391.** (1608). Die Gesandten sollen ihren Obern hinterbringen, was Marx von Ulm wegen seiner Collatur im Schloß Griesenberg begegnet und was ihm von Zürich aus zugeschrieben worden ist, ferner daß er die katholischen Orte um einen Beitrag an seinen Kirchenbau gebeten hat. Absch. 676. c. — **392.** (1608). Da die Neugläubigen zu Frauenfeld, ungeachtet wiederholter Mahnung der katholischen Gesandten nicht erschienen sind und dieser Trotz und Hochmuth der Obrigkeit und den Gesandten zu hoher Verachtung gereicht, wird dem Landvogt befohlen, ihnen ihren Ungehorsam zu verweisen und anzuzeigen, daß man bei nächster Gelegenheit

auf ihre Kosten Gesandte abordnen werde, um das gegen sie zu verrichten, was die gegenwärtigen Gesandten im Auftrag gehabt haben. Ibid. e. — **393.** (1609). Was dem Prälaten wegen Herstellung des katholischen Gottesdienstes in der obern Kirche zu Rheinau von Seiten Zürichs begegnet ist, und was man deshalb nach Zürich geschrieben hat, darüber sollen die V katholischen Orte ihren Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 681. b. — **394.** (1609). Instructionsertheilung der katholischen Orte nach Baden wegen der Entlassung des Prädicanten zu Mühlheim, wegen der Bestrafung der neugläubigen Frauenfelder, die sich des Trozes und der Crucifixstürmerei schuldig gemacht haben, und wegen des Landmarchenstreites mit Zürich. (S. Ibid. d.). — **395.** (1609). Jedem Gesandten wird ein aus zwanzig Artikeln bestehendes Verzeichniß der noch unerledigten Anstände der katholischen Orte mit Zürich, namentlich über Religions- und Glaubenssachen im Thurgau, in den Abschied gegeben, damit auf künftige Jahrrechnung zu Baden darüber instruiert werde. (S. Absch. 689. b.). — **396.** (1609). Wolfgang Jäger, Prädicant zu Mühlheim, läßt vortragen: Ob schon das Landgericht zu Frauenfeld ihn von der Anklage, vielfach wider den Landfrieden gehandelt zu haben, freigesprochen habe, habe er doch nicht unterlassen wollen, sich hier zu stellen und den ganzen Proceß sammt allen Kundschaften vorzulegen. Dem fügt Zürich bei, die vorgelegten Kundschaften sprechen alle, mit einer einzigen Ausnahme, den Jäger von der Anklage frei, auf diese einzige aber sei nicht viel zu geben; offenbar sei man in der Sache zu voreilig verfahren. Die katholischen Orte erwidern, wenn auch der größte Theil der Kundschaften dem Jäger nicht ungünstig sei, so verhalte sich doch nicht Alles so gar rein und lauter, auch sei, nachdem der Bischof von Constanz, als Collator, ihn aus triftigen Gründen entlassen habe, an der Zeit, nach einem andern sich umzusehen; denn wenn solche, die von ihren Collatoren entlassen werden, Weistand und Rückhalt finden, werden sie halsstarrig und es geschehe dadurch den Collatoren Eintrag. Nachdem beide Parteien einander zum Frieden und zur Einigkeit ermahnt hatten, wird „sammenthafft“ erkannt, Jäger soll gemäß Spruch des Landgerichts frei ausgehen, jedoch seine Kosten an sich tragen, weil doch ein wenig Schuld an ihm erfunden worden ist. — Hierauf erbietet sich Zürich zu einem Abtausch, sofern der Bischof bewilligen wolle, daß der, an dessen Stelle Jäger kommt, mit der Pfründe zu Mühlheim belehnt werde. Ein Theil der Gesandten erklärt sich damit einverstanden, unter der Bedingung jedoch, daß es beförderlichst geschehe, Schwyz und Unterwalden dagegen nehmen es in den Abschied. Die Einwilligung des Bischofs ist dann noch während der Jahrrechnung eingelangt. In Betreff der vorzunehmenden Abkürzung dieser Pfründe bemerkt Zürich, daß gemäß frühern Versprechen dem Prädicanten an seinen Einkünften nichts entzogen werden dürfe; das wird dem Bischof mitgetheilt. Absch. 697. x. — **397.** (1609). Der Prior und der Vogt zu Rheinau, Mauriz Käffer und Johann Wagner, bringen vor: Weil in Folge der neuen Reformation Niemanden gestattet sei, zur Nachtzeit aus dem Kloster zu gehen, so wäre zu wünschen, daß außerhalb des Klosters ein Priester verordnet würde; daher bitten Abt, Convent und Burgerschaft, man möchte den Katholischen ihren Gottesdienst in der obern Kirche zu halten erlauben. Zürich entgegnet, das gleiche Begehren haben schon frühere Prälaten gestellt, seien dann aber auf Abmahnen davon abgestanden, denn diese Kirche sei den Evangelischen gleich im Anfang der Religionsänderung übergeben worden; es hoffe, man werde keine Neuerungen einführen wollen und daher den Prälaten abweisen. Die katholischen Orte erwidern, die Sache habe sich geändert, auch wäre es nicht billig, die Katholischen, welche die Mehrzahl seien, von der Pfarrkirche auszuschließen; man könnte ihnen den Chor wohl einräumen, da das den andern Religionsgenossen nicht hinderlich wäre. Das will aber Zürich wegen zu besorgenden Unfugen nicht gefallen. Endlich verständigt man sich dahin: Die obere Pfarrkirche soll den Katholischen allein verbleiben,

dagegen soll der Prälat den Evangelischen eine neue bauen. Zürich und Glarus wollen darüber an ihre Obern referiren und deren Entschluß unverzüglich Lucern oder dem Prälaten zuschicken. Schließlich wird der Platz für die neue Kirche und deren Länge, Breite und Höhe festgesetzt und Anderes bezüglich des Kirchhofs, der Glocken, der Kanzel, des Taufsteins u. s. w. angeordnet. Ibid. y. — **398.** (1609). Die Gesandten in's Thurgau erhalten den Auftrag, bezüglich derer, welche in Frauenfeld die Crucifixe muthwillig unter die Bänke geworfen und vermehrt haben und dann auf eine Vorladung der katholischen Orte nicht erschienen waren, einen Untersuchung anzustellen. Ibid. bb. — **399.** (1609). Auf die Zuschrift Zürichs wegen des zu Frauenfeld gefangen liegenden Klaus Boster von Mühlheim will man geziemend antworten und mit Rücksicht auf den scharfen Anzug erklären, daß die V Orte aus wichtigen Gründen der Sache sich annehmen werden; dabei stelle man ihm frei, einen frühern Tag anzusezen, wenn es den auf den October nach Frauenfeld anberaumten nicht abwarten wolle. Au den Landvogt wird die Weisung erlassen, bis zur Ankunft der Gesandten in der Sache nicht vorzugehen. Absch. 702. a. — **400.** (1609). In Betreff dessen, was Statthalter Frey wegen der obern Kirche zu Rheinau vorgebracht hat, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Frauenfeld Auftrag erteilen, mit Zürich das Nöthige zu besprechen. Ibid. b. — **401—406.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen betreffend die Kirche zu Rheinau, die Crucifixtürme zu Frauenfeld, die Kapelle zu Wylen, den gefangenen Klaus Boster, den Prädicanten Jäger zu Mühlheim zc. (S. Absch. 706. b. ^{3.} ^{5—7}; 707. d—g.; 709. c. d. g. h. i. k. o. q.; 713. a. ^{3—6}; 720. a.; 721. a.). — **407.** (1610). Im Namen des Bischofs von Constanz eröffnet Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl den katholischen Orten, der Prädicant zu Mühlheim hinterhalte noch immer die geistlichen und Fahrzeitbücher und nehme sich der Schreiberei an; man möchte daher die Gesandten nach Baden beauftragen, mit Zürich zu sprechen, damit dieser Prädicant nunmehr abgeschafft und angehalten werde, die hinterhaltenen Bücher und Schriften heraus zu geben. Wird in den Abschied genommen. Absch. 721. g. — **408.** (1610). Verhandlungen wegen der Kapelle zu Wylen, der Kirche zu Rheinau, des Prädicanten zu Mühlheim. (S. Absch. 722. a.). — **409.** (1610). Die VII katholischen Orte berathen in Sachen der obern Kirche zu Rheinau, der Kapelle zu Wylen und des Prädicanten zu Mühlheim. (S. Absch. 724. a. ^{1.} ^{4—6}). **410.** (1610). Dem Landvogt wird der Auftrag erteilt, gegen diejenigen neugläubigen Frauenfelder, welche sich des eingeklagten Trozes und Muthwillens gegen die Katholischen und den katholischen Gottesdienst schuldig gemacht haben, strafend einzuschreiten. (S. Ibid. d.). — **411.** (1610). Der Prälat zu Rheinau erneuert gegen die V katholischen Orte die Bitte, ihm wegen Aufrichtung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche zu Rheinau behülflich zu sein und die Stimmen darüber und über die andern thurgauischen Sachen beförderlich nach Lucern zu schicken. Absch. 728. d. — **412.** (1610). Berathschlagung der katholischen Orte über Beförderung der katholischen Beamten und der Kapuziner zu Frauenfeld, der Gotteshäuser St. Katharina zu Dießenhofen, Paradies und Ittingen, ferner in Betreff des Abzugs eines Lehenmanns des Klosters Rheinau, des Anstandes der Äbtissin von Dänikon mit ihrem Lehenmann Kalchofer (Kelnhofer), sowie über Abtheilung der Kirche zu Frauenfeld. (S. Absch. 733. b—h.). — **413.** (1610). Verhandlungen zwischen Zürich und den katholischen Orten über Abtheilung der Pfarrkirche in Rheinau für beide Confessionen, und über die Frage, ob Rheinau zur Landgrafschaft Thurgau gehöre und daher im Landfrieden begriffen sei. (S. Absch. 742. cc.). — **414.** (1610). Abtheilung der Kirche in Frauenfeld. (S. Absch. 747. k.). — **415.** (1610). Der Antrag, auf Mittel zu denken, wie den ehrverletzenden Reden unrühiger Unterthanen beider Confessionen abgeholfen werden könne, wird in den Abschied genommen. (S. Ibid. l.). — **416.** (1610). Über die sechs noch unerörterten thurgauischen

Punkte sollen die katholischen Orte ihren Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden Instruktionen mitgeben. (S. Absch. 750. l.). — **417.** (1611). Uri stellt den Antrag, man sollte in Zukunft Zürich nicht mehr gestatten, von sich aus und ohne Wissen und Zustimmung der übrigen regierenden Orte etwas zu handeln, sondern stets gleiche Sätze oder Gesandte dabei haben. Absch. 764. e. — **418.** (1611). Verhandlungen über die noch unerörterten sechs Punkte. (S. Absch. 765. f.). — **419.** (1611). Auf den von Uri gethanen Anzug wegen Rheinau, Dänikon und andern thurgauischen Sachen ist rathsam erachtet worden, es sollen dieselben bei nächster fünförtlicher Tagleistung besprochen und zu gutem Ende gebracht werden. Absch. 767. d. — **420.** (1611). Verhandlung der VII katholischen Orte über die noch unerörterten sechs thurgauischen Punkte. (S. Absch. 771. a.). — **421.** (1611). Auf die Klage der Katholischen zu Frauenfeld, daß sie von Zürich an der Einschließung der Altäre in der Pfarrkirche verhindert werden, werden Baumerherr Sonnenberg und Stadtschreiber Zurlauben nach Zürich abgeordnet, um es zu bewegen, die Einschließung geschehen zu lassen. Ibid. g. — **422.** (1611). Mit Ausnahme des Anstandes wegen Abkürzung der Pfründe zu Mühlheim hat man sich über alle streitigen Punkte verglichen. (S. Absch. 776. s.). — **423.** (1611). Man soll eingedenk sein, die Beschließung der Chöre zu Frauenfeld in Vollziehung zu setzen. Absch. 778. d. — **424.** (1611). Bezüglich der Abkürzung der Pfründe zu Gachnang wird dem Landammann von Beroldingen aufgetragen, nähern Bericht zu geben. Auf nächste Conferenz sollen dann die Gesandten mit entsprechenden Instruktionen versehen werden, damit das Werk gefördert werde. Absch. 783. e. — **425.** (1611). Zürich wird ersucht, seine Gesandten auf künftige Tagfazung mit Vollmachten abzufertigen bezüglich der Pfründe zu Gachnang, des Gotteshauses Dänikon, des Prädicanten und der Pfründe zu Mühlheim zc. Ibid. f. — **426.** (1612). Seit uralten Zeiten hatte das Gotteshaus Rheinau das Recht, seine Pfründen zu verleihen und die Priester darauf zu investiren; im Jahr 1545 haben auch die sieben Orte, als Schirmherren, ihm eine Urkunde ertheilt, daß Jeder, der das Gotteshaus in's Recht fassen wolle, es vor den Schirmorten thun soll. Da nun dessenungeachtet der Bischof von Constanz die vom Prälaten ernannten Priester zu investiren sich annaßt, ohne Zweifel, um später deren Erbtheil beziehen zu können, und da diese Neuerung dem Gotteshaus nachtheilig wäre, so läßt der Abt die Schirmorte bitten, ihn bei seinen Rechtamen und Freiheiten zu schützen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 792. k. — **427.** (1612). Die katholischen Orte vereinbaren sich über gleichförmige Instruktionen auf künftige Jahrrechnung in Betreff der seit Jahren hangenden Anstände mit Zürich. (S. Absch. 797. a.). — **428.** (1612). Über das Begehren des Bischofs von Constanz in Betreff der mühlheimischen Angelegenheit und des Ehegerichts im Thurgau sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Ibid. i. — **429.** (1612). Zürich eröffnet: Nachdem es vernommen habe, daß der Landvogt beabsichtige, das Einkommen der Pfründe Gachnang, das seit der Reformation ohne irgend einen Abbruch ein Prädicant genuzet habe, abzukuren und einen Theil dem Messpriester zuzueignen, habe es den Landvogt aufgefordert, bis nach den Verhandlungen der regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Baden damit zu warten; dessenungeachtet sei er auf Befehl der vier Orte mit der Abkürzung vorgeschritten, überdieß heiße es, daß man auch einen Altar in diese Kirche zu setzen und die Messe einzuführen vorhabe; es sei aber der Ansicht nicht, daß in Sachen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, die fünf oder vier Orte befugt seien, ohne Wissen und Zustimmung Zürichs und der andern mitregierenden Orte dergleichen Dinge anzuordnen; Zürich könne schon der Consequenzen wegen dieses nicht hingehen lassen, besonders aber auch deshalb nicht, weil es mit der Kirche und Pfründe zu Gachnang eine andere Bewandniß, als mit andern Pfründen des Thurgaus habe, indem nicht nur seit der Reformation in dieser Kirche ausschließlic die

evangelische Religion geübt worden sei, sondern auch weil sie an den Gränzen der Grafschaft Kyburg liege und viele Unterthanen dorthin kirchgenössig seien, und ein guter Theil der Pfrundeinkünfte aus dieser Grafschaft durch Vergabung herstamme; zudem seien zu Sachnung mehr nicht als drei Personen, die zur Messe gehen und die sich daher mit der Kapelle wohl behelfen könnten; nach der Ansicht Zürichs habe übrigens der Landfriede nicht den Sinn, daß man wegen drei oder vier Personen, die der andern Religion seien, die Hälfte von der Pfründe nehmen und dem Priester geben solle und müsse und daß es den Amtleuten zustehet, solche Abkürzungen vorzunehmen; aus diesen Gründen habe Zürich eine Abordnung an den Landvogt und die Amtleute geschickt mit dem Begehren, sie sollen die Pfründe in ihrem bisherigen Bestande bleiben lassen, und mit der Anzeige, daß es, wenn dem Prädicanten etwas von seinem Einkommen genommen würde, entschlossen wäre, auf die auf seinem Gebiet befindlichen Einkünfte der Prälaten und Gotteshäuser zu greifen und daraus den Prädicanten den Abgang ihrer Einkünfte zu ersetzen, ebenso müßte es dem Landvogt, falls er von den Orten Befehl zur Aufrihtung eines Altars in genannter Kirche hätte, das Recht anbieten; es bitte nun die beiden andern Orte, dieses an ihre Obern zu bringen, damit sie ihre Gesandten auf künftige Fahrrechnung zu Baden für Abwendung solcher Neuerungen instruiren. Wird in den Abschied genommen. Absch. 798. b. — 429. a. (1612). Die Gesandten von Zürich und Lucern, welche mit der Sezung der Marchsteine zwischen Thurgau und Kyburg beauftragt sind, sollen sich von da nach Mühlheim begeben und in Gegenwart der bischöflich-constanzischen Amtleute die Abkürzung dieser Pfründe zwischen dem Priester und dem Prädicanten vornehmen, wobei dem letztern das verbleiben soll, was ihm seit der Religionsübung besonders vergabt worden ist. Absch. 803. u. — 430. (1612). Der Abt von Rheinau läßt ersuchen, man möchte ihn bei seinen Rechtsamen der Pfrundlehen und Collaturen und bei der Aufrihtung der Messe und der katholischen Ceremonien in der obern Kirche schützen und schirmen. In Betreff des erstern Punktes werden die frühern Abschiede bestätigt, und was die Aufrihtung des Gottesdienstes belangt, so mag er im Beisein des Landvogts damit fortfahren. Absch. 806. f. — 431. (1612). Bezüglich der streitigen Kirchensache zu Frauenfeld läßt man es bei dem, wie es lezthin geordnet worden ist, verbleiben. Die Katholischen sollen ermahnt werden, damit sich zu begnügen und ruhig zu sein. Ibid. i. — 432. (1612). Auf den umständlichen Bericht des Vogts Wagnier über den Arrest, den Zürich lezter Tage auf die auf zürcherischem Gebiet gelegenen Einkünfte des Gotteshauses Rheinau gelegt hat, wird ein Schreiben an Zürich erlassen; je nachdem die Antwort lauten wird, soll man der Sache mit gebührendem Ernst und Eifer durch eine Abordnung nach Zürich in gemeiner katholischer Orte Namen nachsetzen; die Abgeordneten hätten dann von heute über acht Tagen vor der Obrigkeit in Zürich zu erscheinen und vorab die Erhaltung und Mehrung der katholischen Religion und dann auch der katholischen Orte Reputation und „Oberhand“ im Auge zu haben. Absch. 807. a. — 433. (1612). Über die von Hector von Beroldingen begehrte Abkürzung der Pfründe Sachnung will man auf der bevorstehenden Tagjazung zu Baden mit Zürich für Abschluß tractiren. Absch. 811. o. — 434. (1612). Das von Zürich im Hinblick auf das rheinauische Geschäft gestellte Begehren, daß ihm künftig von allen vorfallenden gemeinen Sachen, wobei es auch interessirt sei, Mittheilung gemacht und die Prälaten erinnert werden, sich stets freundlich gegen es zu erzeigen, nehmen die katholischen Orte in den Abschied. Ibid. w. — 435. (1612). Der Gesandte von Zürich bringt vor, durch Unparteiische von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell sei bezüglich der obern Kirche zu Rheinau vereinbart worden, daß der Prälat eine andere bauen, nach deren Herstellung die alte den Katholischen allein bleiben, die neue aber denen der andern Religion zu ihrem Gottesdienst übergeben werden soll;

das sei von den katholischen Orten auf einer Tagsatzung zu Lucern gutgeheißen worden; auf der letztjährigen Jahrsrechnung habe man sodann erkannt, daß es, wenn der Abt keine Kirche bauen wolle, mit jener auf dem Berg bleiben solle wie bisher; obwohl er nun nicht baue, lasse er doch wider altes Herkommen und wider alle eidgenössischen Beschlüsse in der obern Kirche Messe lesen, was bei den Unterthanen großen Widerwillen erweke; deshalb habe Zürich dessen auf seinem Gebiet gelegenen Einkünfte verarrestirt, bis er sich jenen Beschlüssen unterziehe. Hierauf antworten die katholischen Orte, es sei allerdings wahr, daß die unparteiischen Herren einen solchen „Bericht“ gemacht haben, allein es seien ihnen viele Motive nicht eröffnet worden, die ohne Zweifel eine andere Entscheidung bewirkt hätten, auch seien die von Zürich angeführten Abschiede nicht bestätigt, sondern Alles auf das Gutheißen des Prälaten gesetzt worden, welcher sie aber bisher nicht habe annehmen wollen, zudem könnten sie ihn nicht binden, da er zu Rheinau die hohen und niedern Gerichte besitze; daraus, daß dort seit einiger Zeit Messe gelesen werde, sei keine Ungelegenheit erfolgt; die Religionsgenossen Zürichs wolle man an der Ausübung ihrer Religion nicht hindern, sondern ihnen soviel Zeit dazu, als sie begehren, gestatten; es wäre doch eine wunderliche Sache, in Rheinau, wo Alles katholisch sei, die Ausübung der katholischen Religion verbieten zu wollen; da während der Nacht das Kloster geschlossen sei, müßten in der Stadt plötzlich Erkrankte des Priesters und der hl. Sacramente entbehren, wie schon vorgekommen, aber nicht mehr zu dulden sei; mit Arresten in stattgefundenener Weise vorzugehen, sei ein in der Eidgenossenschaft ungewöhnlicher Proceß; auch Zürich habe zu Zeiten im Thurgau der Religion wegen etwa Sachen vorgenommen, ohne daß die andern Orte zu Arresten geschritten seien; sie bitten demnach um Aufhebung des Arrestes und um ungehinderte Gestattung der Messe, nichtentsprechenden Falls sie sich wieder auf die Schiedherren der sechs Orte berufen müßten. Zürich replicirt, die Katholischen haben genug Kirchen im Kloster; der Prälat möge wohl einen Priester außerhalb desselben halten, dessen Weigerung aber, die Abschiede anzunehmen, sei nicht zu beachten, indem er billiger Weise sich gefallen lassen müsse, was seinen Schiedherren gefalle; den Arrest werde es aufheben, wenn bis zur Entscheidung der unparteiischen Orte die Messe wieder eingestellt werde. Der Handel wird nun zum Entscheid an die unparteiischen Orte gewiesen, welche man um eine beförderliche Zusammentkunft ersuchen soll. Absch. 812. h. — 436. (1612). Nach einläßlicher Berathung über den Anstand wegen Rheinau findet man, daß aus hochwichtigen Bedenken und um der Ehre Gottes und der katholischen Religion willen Zürich in seinem unbefugten Vorhaben und seinem Beharren auf dem angelegten Arrest nicht nachgegeben werden könne. Da Schultheiß Sonnenberg von Lucern mit Abgeordneten von Zürich gegenwärtig über thurgauische Angelegenheiten conferirt und bei diesem Anlaß vielleicht auch etwas über diese Sache verhandelt wird, will man seinen Bericht abwarten, der jedem Ort mitgetheilt werden soll; auf den Fall, daß Zürich nicht nachgibt, soll in der V Orte Namen die Ausschreibung einer allgemeinen Tagsatzung nach Baden begehrt werden; je nachdem dann Zürich antwortet, soll eine andere Conferenz mit Zuzug der übrigen katholischen und zugewandten Orte in Lucern abgehalten werden. — Daneben will man gleich von hier aus Gesandte an den französischen Ambassador abordnen, um mit ihm über die Sache sich zu besprechen, das soll aber geheim gehalten werden. Als Gesandte werden alt-Schultheiß Schürpf und Statthalter Zurlauben ernannt, denen man die nöthige Instruction mitgibt. Absch. 814. a.

Gemäß dieser Instruction sollen die Gesandten vor Allem das von den katholischen Orten mit dem Herzog von Lothringen unterhandelte Bündniß in Schutz nehmen und dem Ambassador erläutern, daß sie genöthigt seien, nach guten Freunden und Verbündeten sich umzusehen, indem auch die evangelischen Orte mit den protestirenden deutschen Fürsten sich verbündet

haben; auf die etwaige Bemerkung des Ambassadors, daß sie durch das Bündniß mit Frankreich genug gesichert seien, sollen sie eine Erklärung begehren, worin diese Hülfe bestehen würde und wessen man sich im Fall der Noth zu versehen habe; bevor sie mit dem Ambassador handeln, sollen sie sich mit den Geheimen Rätthen von Solothurn besprechen.

Art. 437. (1613). Das rheinaiische Geschäft wird verschoben, bis man vom Resultat der Schritte des französischen Ambassadors in Zürich Kenntniß erhalten hat. (S. Absch. 817. a.). — **438.** (1613). Auf das erneuerte Begehren des Hector von Beroldingen um Abkürzung der Pfriinde Sachung, wird Landammann Schwarz von Glarus, dem diese Sache übergeben ist, zu beförderlichem Ausspruche ermahnt. Auch an Zürich wird darüber geschrieben. Ibid. e. — **439.** (1613). Im Namen des Prälaten zu Rheinau klagt sein Vogt Johann Wagner in einläßlichem Vortrage, daß Zürich den angelegten Arrest noch nicht aufgehoben habe und daß ihm von dorthier immer neuer Troz und Drohungen begegnen, weswegen er um väterlichen Schirm bitten müsse. Weil aber der französische Ambassador sich der Sache angenommen hat und man täglich den Bescheid des nach Zürich abgeordneten Herrn Bigier erwartet, kann man sich jetzt in die Sache nicht weiter einlassen; sobald aber der Bescheid eingetroffen sein wird, soll Lucern in der V Orte Namen von Zürich die Ausschreibung einer gemeinen Tageszung nach Baden noch während der Fastnacht oder spätestens auf Beginn der Fasten verlangen, wo dann sowohl der V Orte Gesandte als des Prälaten Abgeordnete mit genügenden Vollmachten sich einfinden werden. Ibid. k. — **440.** (1613). Die Gesandten von Zürich berichten, was der französische Ambassador auf die Klage der V Orte in Betreff Rheinaus schriftlich und mündlich von Zürich begehrt und was es ihm darauf geantwortet habe; sie bitten, die andern drei Städte möchten ihre Gesandten auf künftige Tagleistung mit den nöthigen Befehlen zu Erläuterung des zu Baden erlassenen Spruchs abfertigen; sollte wider Erwarten dieses Handels wegen etwas „Ungerades“ entstehen, so bitte man sie um getreues Aufsehen. Die Gesandten der drei Städte wollen das ihren Obern hinterbringen. Absch. 818. b. — **441.** (1613). Was Zürich auf den Anzug der V katholischen Orte um Aufhebung des dem Kloster Rheinau angelegten Arrests geantwortet hat, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Absch. 820. g. — **442.** (1613). Nach Abhörnung der von Zürich eingelangten Schreiben wird Lucern überlassen, bezüglich der vorgeschlagenen gütlichen Conferenz zu antworten, sobald die Stimmen der andern vier Orte eingelangt sein werden. Absch. 821. b. — **443.** (1613). Nach weiltläufiger Erörterung der rheinaiischen Angelegenheit schlagen die V katholischen Orte unter Ratificationsvorbehalt folgende Mittel vor: Die zürcherischen Untertanen der Grafschaft Kyburg (zu Ellikon und Marthalen), die von Alters her nach Rheinau pfarrgenössig gewesen sind, mögen in der Kirche auf dem Berg ihre Religion wie bisher ausüben, ebenso soll den katholischen Bürgern im Fleken Rheinau deren Benutzung ungehindert gestattet sein; damit jedoch kein Theil dem andern hinderlich sei, sollen für beide Gottesdienste gewisse Stunden festgesetzt werden; hielte man es aber der Ruhe für zuträglich, so mögen Kirche und Kirchhof für beide Religionen abgetheilt und die Stunden für den Gottesdienst festgesetzt werden. Nach Eingang der Entschliessungen der Obrigkeiten sollen Abgeordnete nach Rheinau sich verfügen, um das Alles in's Werk zu richten. Diese gütlichen Mittel werden allerseits in den Abschied genommen und auch dem Prälaten zur Annahme mitgetheilt. Was dießfalls zwischen den Parteien vorgefallen ist, soll aufgehoben sein und ähnliche Dinge in Zukunft besser überlegt werden. Absch. 822. a. — **444.** (1613). Auf Ratification hin wird nachfolgende „Abrede“ vereinbart: 1. Zu Vermeidung von Ungelegenheiten und Ersparung der Kosten, die der Bau einer neuen Kirche erfordern würde, soll die alte Kirche auf dem Berg also getheilt und erweitert werden: Vom Abfaz des Chors bis zum Eingang der Kirche, 35 Werkschuh gemessen, soll eine Mauer aufgeführt

werden; der Chor sammt diesem Theil soll den katholischen, der andere Theil den evangelischen Religionsgenossen zubienen; der den Evangelischen zukommende Theil soll im Innern bis auf 40 Werkschuh verlängert werden und in der Breite dem andern Theil der Kirche gleich sein; auch in diesem Theil sollen auf jeder Seite zwei doppelte und oberhalb des Eingangs ein rundes Fenster angebracht werden; Stühle, Dese, Fenster, Kanzel und Taufstein sollen nach Gebühr hergestellt und erhalten werden, Alles auf Kosten des Gotteshauses; der Bau soll bis Martinstag vollendet sein und auf den neuen Theil ein Glockenthürmchen gesetzt und zwei Glocken, eine große und eine kleinere, dahin gehängt werden. 2. Der Kirchhof soll auf folgende Weise getheilt werden: Von der obern Eke des neuen Theils der Kirchenlänge nach ist eine gerade Mauer in Mannshöhe bis zum Haus, wo der Kirchhof endet, und von da abwärts gegen den Frohweingarten und diesem entlang bis an die Stelle, wo die Kirche getheilt ist, aufzuführen, ebenfalls in des Gotteshauses Kosten; der eingeschlossene Theil soll den Evangelischen, der andere den Katholischen zum Begräbniß dienen. 3. Die Katholischen sollen ihren Gottesdienst so einrichten, daß die Evangelischen während des Sommers um 8 Uhr, während des Winters um 9 Uhr den ihren beginnen können, so daß kein Theil dem andern hinderlich ist. 4. Das frühere Übereinkommen, daß die Kirche im Fleken Rheinau frei sein, in Wunn und Weid', Holz und Feld den Religionsgenossen Zürichs kein Eintrag gethan und daß dort laut des Landfriedens Niemand der Religion wegen angefeindet oder gehäßt werden solle, bleibt in Kraft bestehen. Das Alles soll weder dem Gotteshaus Rheinau noch Zürich an ihren Freiheiten und Rechten nachtheilig sein. Wenn diese Verabredung von des Gotteshauses Schirmherren angenommen wird, sollen ordentliche Briefe darüber aufgerichtet werden. — Absch. 823. — 445. (1613). In Betreff der Abkürzung der Pfründe Gachnang wird auf das schriftliche Rathbegehren Sectors von Beroldingen an Zürich und an ihn das Nöthige geschrieben, zugleich wird Beroldingen der ungehorsamen Unterthanen wegen geantwortet. Absch. 828. c. — 446. (1613). Zürich wird an seinen endlichen Entschluß in Betreff des Rests des noch unerledigten rheinauischen Geschäfts gemahnt. Ibid. d. — 447. (1613). Bürgermeister Holzhalb trägt vor: Obwohl Zürich geglaubt habe, die thurgauischen Differenzen seien nunmehr abgetragen, müsse es doch mit Bedauern vernehmen, daß bezüglich der Abkürzung zu Mülheim und der obern Kirche zu Rheinau die Execution der ergangenen Abschiede noch nicht erfolgt sei, indem der Prälat zu Rheinau unversehens die katholische Religion dort eingeführt habe; als seine Obern durch die evangelischen Unterthanen davon benachrichtigt worden seien, haben sie nicht ermangelt, zwei Rathsglieder an den Prälaten abzuordnen, um von ihm zu vernehmen, ob er dieses aus sich oder auf Geheiß von jemand Anderm gethan habe; diesen habe dann der Prälat zwei Schreiben der V katholischen Orte vorgewiesen, woraus hervorgehe, daß er dazu instigirt und ermahnt worden sei; Zürich habe aber vermeint, es sollte beim badischen Abschied sein Verbleiben haben, gemäß welchem das Exercitium des katholischen Glaubens nur im Chor der obern Kirche ausgeübt werden dürfe, oder aber, daß es bezüglich dieser Kirche und der Religion in Rheinau wie von Alters her verbleiben solle; nun sei aber im Abschiedbuch zu Baden der Satz „und der Religion halber“ von Landschreiber Sonnenberg durchgestrichen worden, während er in andern Abschieden deutlich stehe, daher Zürich zu vernehmen wünsche, wie derselbe dieses verantworten wolle; als man die Kirche habe theilen wollen, habe der Prälat die Kirche wohl freigegeben, nicht aber die Religion, daher müsse es im Namen seiner Obern anfragen, ob die V Orte den Abschieden nachleben wollen oder nicht; thuen sie das, so wolle Zürich aus Freundschaft auch dabei verbleiben und dem Prälaten, Prädicanten und den Unterthanen überlassen, sich über die Stunden ihres Gottesdienstes zu vereinbaren, jedenfalls müsse es bitten, diesen langwierigen Handel endlich zu einem erwünschten

Ende zu führen. Hierauf erwidern die V katholischen Orte, sie haben sich dieses Anzugs nicht versehen, weil sie geglaubt haben, die Sache sei auf letzter Zusammenkunft in Rheinau erlediget worden; da sie nun aber zu ihrem Leidwesen vernehmen müssen, daß nicht allein die dort gefaßten Beschlüsse nicht gehalten, sondern daß der Prälat, ihre Herren und Obern, sowie der Landschreiber „taxiert“ werden, so können sie nicht anders, als diesen Anzug in den Abschied nehmen. In seiner Replik entgegnet der Bürgermeister, man werde hoffentlich seine Worte nicht dahin deuten, daß er Jemanden habe beleidigen wollen; Zürich sei über jene Verhandlungen kein Abschied zugekommen, sondern von den Gesandten nur mündlich relatirt worden; wenn man bei den badi-schen Abschieden nicht verbleiben wolle, möchte man die unparteiischen Orte eine Erläuterung darüber thun lassen. Hierauf stellen letztere an beide Parteien die freundliche Bitte und Ermahnung, beiderseits sammt dem Prälaten in Rheinau oder an einem beliebigen Orte zusammen zu treten, die ergangenen Abschiede gründlich zu erbauern, den Prälaten anzuhören und dann eine Vereinbarung zu versuchen, falls aber in Güte nichts erreicht werden könne, ihnen wie früher die Sache wieder zu vertrauen. Absch. 831. o. — 448. (1614). Was Zürich des rheinischen Handels wegen angezogen hat, sollen die Gesandten der drei übrigen Orte ihren Obern referiren und auf dem Tag zu Baden dahin trachten, daß die Sache ohne fernern Verschub zur Befriedigung Zürichs erörtert, die Erweiterung der Kirche vorgenommen und die Freiheit der Religion im Fleken Rheinau aufrecht erhalten werde. Absch. 852. f. — 449. (1614). Weil Zürich in Betreff der Wiedereinführung der katholischen Religion zu Rheinau bei den Sprüchen zu Zug und zu Rheinau nicht verbleiben will, sondern auf Vollziehung des Beschlusses zu Baden oder auf eine neue Erläuterung durch Sätze dringt, so soll man, wenn es zu Baden die Sache anregt, am rheinischen Spruch und am seitherigen Posses festhalten und ihm keine Antwort geben, sondern die Sache in den Abschied nehmen. Absch. 864. k. — 450. (1614). In Betreff der noch unausgetragenen Frage, ob die Religion im Fleken Rheinau frei sein soll, begehrt Zürich, die V katholi-schen Orte möchten um der Einigkeit willen bei dem Buchstaben des Vertrags bleiben und ihre Auffassung dieses Punktes fallen lassen. Worauf diese entgegnen, sie haben diese Sache für eine ausgemachte gehalten und daher sich dieses Anzugs nicht versehen, sie wollen jedoch dem Prälaten, den die Sache am meisten be-rühre, davon Mittheilung machen und sogleich nach ihrer Heimkunft ihren Obern referiren, welche ohne Zweifel Zürich befriedigenden Bescheid geben werden. Die sechs unparteiischen Orte bitten beide Parteien, über diesen nicht großen Span sich eidgenössisch zu nähern, auch möchte Zürich bis zu der bald erfolgenden Antwort die Sache ruhen lassen. Absch. 866. bb. — 451. (1614). Auf die Klage des Abts von Rheinau, daß Zürich die Freistellung der Religion daselbst nöthigenfalls mit Gewalt einführen wolle, und auf sein Gesuch, die Sache nochmals vor die unparteiischen Orte kommen zu lassen, wird an Zürich um Ansetzung eines gültigen Tages geschrieben. (S. Absch. 869. b). — 452. (1615). Nach weitläufiger Erörterung über den bisherigen Verlauf und Stand der rheinischen Angelegenheit betreffs Freiegebung der Religion und Benutzung der Kirche auf dem Berg durch die Katholischen, wobei Zürich verlangt, daß es bei dem Vertrag und freundlichen Spruch der unparteiischen Orte und bei den ergangenen Abschieden verbleiben solle, während die Gegenpartei den fraglichen Vertrag unlauter und der Änderung bedürftig findet, auch Rheinau nicht im Landsfrieden begriffen glaubt und die Freistellung der Religion für kein Bedürfnis hält, weil es zu Rheinau keine Evangelischen gebe, u. s. w., finden die unparteiischen Orte (Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell) nach sorgfältiger Prüfung der Abschiede und Verhältnisse in ihrer Mehrheit das Verhalten Zürichs für be-gründet und die Freiegebung der Religion für eine ausgemachte Sache, wie der Abschied vom 28. März 1613

es klar enthalte. Sie bitten daher die V katholischen Orte, sich das auch belieben zu lassen. Allein diese halten die Sache noch nicht für ausgemacht, weil ihrer Meinung nach die Erläuterung durch gleiche Sätze hätte geschehen sollen, und nehmen sie daher in den Abschied; ihre Obern mögen dann Zürich ihre Resolution darüber zur Kenntniß bringen. Absch. 893. s. — **453.** (1615). Bezüglich des Spans zwischen Zürich und dem Prälaten von Rheinau wegen der Freistellung der Religion daselbst wird beschlossen, jeder Gesandte soll dieses wichtige Geschäft an seine Obern bringen, damit sie nach Verlesung des Abschieds der letzten Jahrrechnung ihren Entschluß darüber Lucern mittheilen, auf daß man Zürich gebührend antworten könne. Absch. 900. k. — **454.** (1615). Der Entwurf einer Antwort an Zürich wegen des Rheinauer Geschäfts wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Gutdünken darüber mit Beförderung Lucern zuschicke. Absch. 903. b. — **455.** (1615). Ungeachtet des freundlichen Ersuchens an Zürich, es möchte von der wiederholt begehrten Freistellung des Glaubens im Städtchen Rheinau gütlich abstehen oder aber gemäß der Bünde das liebe Recht darüber ergehen lassen, ist die Sache doch noch unerledigt. Deshalb wird sowohl dieses Punktes als des Kaufs der Herrschaften Weinfelden und Pfyn wegen nochmals an Zürich geschrieben. Absch. 907. f. — **456.** (1615). Bezüglich der Anstände zwischen den Kirchgenossen beider Confessionen in der St. Niklaus Pfarrkirche zu Frauenfeld wird auf den Bericht des Landammann Melchior Meguet für gut erachtet, daß das Eisengitter, welches die Katholischen zur Beschließung des Chors haben machen lassen, beförderlichst aufgerichtet werde und daß die Evangelischen mit dem Raum außerhalb des Chors sich begnügen sollen; wäre aber dieser nicht groß genug, so soll ihnen von den Katholischen, gemäß ihrem Anerbieten, genügender Platz angewiesen werden. Dem Landvogt Elmer wird aufgetragen, zu Erhaltung des Friedens alle nöthige Hülfe beizutragen. Ibid. l. — **457.** (1615). Die Gesandten Zürichs erstatten umständlichen Bericht, was in Sachen der obern Kirche und der Freiheit der Religion im Fleken Rheinau bisher verhandelt worden: Durch der V katholischen Orte eigenes Zugeständniß, sowie durch alte glaubwürdige Schriften sei unwidersprechlich erwiesen, daß Rheinau nicht in der Landgrafschaft Thurgau, sondern im Bezirk der Grafschaft Kyburg gelegen, daß seit der Eroberung des Thurgau's die sieben regierenden Orte nicht nur „einfaltig“ des Klosters Rheinau Schirmherren, sondern auch die rechten Landes- und Oberherren gewesen seien, daher auch die Bewohner von Rheinau dem Landvogt im Thurgau Namens der sieben Orte schwören, der Landvogt das Malefiz daselbst verwalte, die Mannschaft unmittelbar den sieben Orten zugehöre und mit ihnen reisen müsse; daraus folge klar, daß der Abt daselbst nicht absolutus dominus sei, welchen Titel er sich seit einigen Jahren anmaße, sondern daß Rheinau, als eine gemeine Herrschaft, im Landfrieden begriffen sei und demnach im Fleken Rheinau, wohin auch einige Gemeinden der Grafschaft Kyburg kirchgenössig seien und Zinse und Zehnten geben, seit der Reformation die Religion frei und den evangelischen Kirchgenossen eine eigene Kirche auf dem Berg zu Verrichtung ihres Gottesdienstes gelassen worden sei; obschon man „das Papstthum“ in dieser Kirche auch habe einführen wollen, sei es doch niemals gestattet worden, bis vor drei Jahren der Abt auf Geheiß der V katholischen Orte und ohne Vorwissen Zürichs die Messe dort eingeführt habe; im März 1613 sei dann von den Gesandten Zürichs und der V Orte ein Vergleich über Abtheilung der Kirche und des Begräbnißplatzes geschehen, den Zürich mit ausdrücklichem Vorbehalt der Freiheit der Religion angenommen habe; durch einen Spruch der unparteiischen Schiedorte im Februar 1610 sei unter Anderm die Freiheit der Religion in Rheinau gutgeheißen, auf der Jahrrechnung vom 1611 bestätigt und auf der letzten Jahrrechnung zu Baden von den Ehrensätzen der Schiedorte neuerdings erläutert worden; wenn nun die Sache sich so verhalte und das nicht, wie vorgegeben werde, ohne des Prälaten

Wissen vor sich gegangen sei, da er wiederholt auf Tagen seine Anwälte gehabt, und da an dieser Sache nicht wenig gelegen und zu besorgen sei, der Abt beabsichtige, daselbst die evangelische Religion gänzlich auszuschließen und sich zum absoluten Herrn von Rheinau zu machen; da ferner Rheinau ein leicht zu befestigender Punkt und bei Unruhen, wie man im Gachnanger Handel gesehen, für Zürich von hoher Wichtigkeit sei, so könne Zürich aus allen diesen Gründen sich in kein Recht mehr einlassen und wolle bei den ergangenen Abschieden und Sprüchen verbleiben, indem man sonst nie zum Austrag dieser Sachen gelangen möchte; es bitte daher die drei Städte freundlich, es dabei schirmen zu helfen. Nach stattgehabter Besprechung antworteten diese, ihre Herren und Obern haben sich ebenso, wie Zürich, darob verwundert, daß die V katholischen Orte es bei den ergangenen Sprüchen und Abschieden nicht verbleiben lassen wollen, sondern das Recht vorschlagen; auch sie halten diesen Handel für einen ausgemachten und rathen Zürich, sich weder gütlich noch rechtlich einzulassen, sondern an den Aussprüchen der Schiedorte festzuhalten; sollte ihm deßhalb etwas begegnen, so würden ihre Obern nach Mitteln trachten, damit es bei den Abschieden und Sprüchen geschützt und geschirmt werde. Zürich dankt diese aufrichtige Erklärung und versichert, dieses stets durch eidgenössische Treue verdienen zu wollen. Absch. 909. a. — **458.** (1616). Zürich berichtet, was ihm von den V katholischen Orten des rhein-
 auischen Geschäfts und der erkauften Herrschaften wegen abermals geschrieben worden, und begehrt, man möchte die Gesandten auf künftige Tagsatzung mit Vollmachten darüber abfertigen. Absch. 913. d. — **459.** (1616). Zürich hält das rhein-
 auische Geschäft für ein ausgemachtes, die V katholischen Orte dagegen können den letzten Entscheid der unparteiischen Orte, weil nicht zu gleichen Sätzen geschehen, nicht annehmen. (S. Absch. 918. e.).
 — **460.** (1616). Das rhein-
 auische Geschäft ist auf gegenwärtigem Tage deßhalb nicht zur Behandlung gekommen, weil die unparteiischen Orte zu früh abgereist sind; „dz allein zu vnser entschuldigung“. Absch. 926. o.
 — **461.** (1616). In den thurgauischen Anständen wegen der Kirche und Glaubensfreiheit zu Rheinau und wegen des Kaufs von Weinfeldern und Pfyn wird Zürich, das die Sache in Anzug brachte, betreffs des letztern Punktes gerathen, den V katholischen Orten zu erklären, daß es ihnen darüber des Rechts sein wolle, wobei die Sätze aus den unparteiischen Orten zu erwählen wären, die andere Angelegenheit dagegen hält man für eine ausgemachte, bei der man Zürich schützen und schirmen werde. Absch. 929. c. — **462.** (1616). Man (die V katholischen Orte) will nicht unterlassen, bei Zürich das rhein-
 auische Geschäft „anzetryben“, damit man, besonders der Prälat, zufrieden gestellt werde. Absch. 933. c.

19. Stifte und Klöster, Gotteshäuser.

a. Allgemeines (Rechnungsablage).

Art. 463. (1587). In Betreff der Rechnungen der Gotteshäuser im Thurgau wird verfügt, daß in Zukunft ein Gesandter von den Städten und einer aus den Ländern, jeder mit einem Diener, diese Rechnungen abnehmen und auf den Jahrechnungen vorlegen sollen. Absch. 8. i. — **464.** (1588). Über den Artikel des Abschieds zu Baden, betreffend die Gotteshausrechnungen im Thurgau, soll jedes Ort sogleich Instructionen geben. Absch. 49. o. — **465.** (1588). Das im Namen der thurgauischen Gotteshäuser durch den dortigen Landschreiber gestellte Gesuch um Erlaß von der jährlichen Rechnungsablage, indem die meisten Gotteshäuser im Besiz von besiegelten Abschieden seien, die sie vor sechsundzwanzig Jahren erhalten haben, wird ad referendum genommen. Absch. 78. s. — **466.** (1589). Der Landschreiber im Thurgau stellt im Namen der dor-

tigen Gotteshäuser das Gesuch, man möchte ihnen wegen der großen Unkosten die jährliche Rechnungsablage erlassen. Entsprochen, jedoch mit der Bedingung, daß sie ordentlichen Haushalt führen. Absch. 101. hh.

b. Bischofszell.

Art. 467. (1587). Da Joachim Stäbinger, Pfarrer zu Zug und Chorherr zu Bischofszell, über einige Beschwerden der Stift Bischofszell berichtet, so sollen die Gesandten, welche anderer Geschäfte wegen nächstens dahin abgehen werden, in der Sache handeln. An das Capitel zu Constanz wird geschrieben, es solle solche Neuernung nicht zugeben und Gesandte zu obigen Boten schicken, um gemeinsam die Sache zu berichtigen. Absch. 37. f. — **468.** (1587). Die Chorherren zu Bischofszell lassen durch Schultheiß Pslyffer den V katholischen Orten danken für den ihnen bisher erzeugten Schutz und Schirm, besonders in Betreff der Pfriunde, welche der junge Mämishofer von Constanz angesprochen hatte; der letzte Handel sei nun berichtet, sie bitten aber, sie auch in Zukunft bei erlangten Abschieden zu schirmen. Absch. 39. e. — **469.** (1603). Schwyz soll seinem Vogt in Bischofszell befehlen, über das gottlose Leben der Chorherren Rundschaften aufzunehmen und das Resultat auf nächste Tagsatzung einzuüberichten. Absch. 493. d. — **470.** (1603). Schwyz soll sich über den Bischofszeller Handel besser erkundigen und seinen Bericht nach Lucern senden. Absch. 494. h. — **471.** (1603). Auf der Tagsatzung zu Baden will man mit den Gesandten des Bischofs von Constanz Rücksprache halten wegen des ärgerlichen üppigen Lebens der Chorherren und Beschimpfung der Eidgenossenschaft durch einen derselben, damit solche Schmähungen und Lästerungen nach Verdienen bestraft werden. Absch. 503. g. — **472.** (1611). Custos und Capitel der St. Pelagienstift beschwerten sich vor den V katholischen Orten, daß, nachdem der Propst ohne ihr Wissen resignirt habe, Domherr Dr. Hager zu Constanz beim Papst die Ernennung zum Propst ausgebracht habe und in den Posses gesetzt zu werden begehre, was Alles wider der Stift Statuten und wider der regierenden Orte Rechtsamen und Freiheiten sei. Demnach wird an die Stift und an Dr. Hager geschrieben, er möchte sich auf des Capitels gute Vertröstung „des Päpstlichen Breve entzichen“ und sich der Wahl unterwerfen, da es dann an der regierenden Orte Confirmation auch nicht ermangeln werde. Deshalb soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit Vollmachten abordnen, die Stift bei ihren Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht allein in Betreff der Wahl des Propstes, sondern auch der Verleihung der Canonicate, von denen auch schon einige wider den Wortlaut der Rechtsamen der Stift verliehen worden sind, zu schirmen, und wie der Sache zu begegnen sein möchte, wenn sie sich über die gegenwärtige Wahl nicht vereinbaren könnten. Absch. 771. f. — **473.** (1616). Auf das Gesuch des Propstes und Capitels, für Aufrechthaltung der von ihnen getroffenen Wahl des Jakob Wissenbach zum Chorherrn sorgen zu wollen, wird der Nuntius erjucht, die vom Papst einem Andern erteilte Election einzustellen. Dem Wissenbach werden die erforderlichen Fürschreiben an den Papst und an Cardinal Borghese bewilligt. Absch. 914. r.

c. Dänikon.

Art. 474. (1588). Laut Rechnung der Äbtissin erzeigt sich ein Vorschuß von 6 Mtr. Fäsen, 258 Mütt Kernen, 33 Mtr. 1 Mütt Haber, 1 Mütt 1 Btl. Roggen, 395 Gld. 10 Schl. 9 Den. an Geld; an Wein wurde mehr verbraucht als eingelegt 4 Fuder 13 Eimer. Folgt ein Verzeichniß der Bauten, der abgelösten, angelegten und angekauften Güter (Gülden?), im Betrag von 5383 Gld. 7 Schl. 6 Den. Die Bitte der Äbtissin, ihr gemäß Abschied vom 10. December 1559 fürderhin die Rechnungsablage zu erlassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 51. i. — **475.** (1603). Der Nuntius sucht um die Ermächtigung des Abts von Wettingen nach, das Gotteshaus Dänikon zu reformiren. Darüber soll jedes Ort seine Stimme nach Lucern schicken.

Abſch. 492. c. — **476.** (1608). Dem Begehren des Abts von Bettingen, Viſitors des Gotteshauses Dänikon, betreffend Wahl und Benediction einer neuen Äbtiffin wird entſprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die alte Form gegenüber den Obrigkeiten und Amtleuten beobachtet werde. Uri und Schwyz nehmen es in den Abſchied. Abſch. 652. n. — **477.** (1608). Uri und Schwyz hatten auf dem letzten Tage zu Lucern ihre Entſchließung über die Wahl und Benediction einer neuen Äbtiffin zu Dänikon ſich vorbehalten. Nun ſprechen die übrigen Orte gegen ſie die Erwartung aus, ſie werden, da nichts Ungebührliches begehrt werde, ihren Entſchluß beſörderlich nach Lucern ſchicken. Abſch. 653. c. — **478.** (1609). Auf den Bericht, daß Zürich des Gotteshauses Schupflehen verleihen wolte, wird an die Äbtiffin geſchrieben, ſie ſolle in aller Beſcheidenheit mit der Sache fürfahren, und zugleich dem Landvogt aufgetragen, ihr dabei beholfen und berathen zu ſein. Gegen Zürich wird ſchriftlich die Verwunderung über ſein Vorgehen ausgeſprochen und es kraft des Landfriedens davon abgemahnt, nicht entſprechenden Falls ſoll es ſeine Geſandten nach Baden darüber inſtruiren. Abſch. 681. o. — **479.** (1609). Hans Ludwig Zoner, genannt Rüpplin, von Frauenfeld klagt im Namen des Gotteshauses, daß dieſem bei Verleihung einiger Lehengüter zu Adorf Eintrag geſchehe, während es doch Briefe und Siegel beſize, daß dieſe Lehen ſein Eigenthum ſeien und bei Erledigung nach Gefallen verliehen werden können. Dieſe Briefe werden in Kräften beſaſſen, die gegenwärtigen Lehensfälle aber werden eingeſtellt; die nach dem Thurgau verordneten Geſandten ſollen die Sache unterſuchen und je nach Befinden handeln. Abſch. 697. cc. — **480—485.** (1609 u. 1610). Weitere Verhandlungen in dieſer Angelegenheit ſ. Abſch. 706, b⁴; 707, b; 709, l; 713, a; 722, a; 733, g. — **486.** (1611). Nach Verhörung des Abſchieds der badiſchen Jahrrechnung ſoll jedes Ort ſeine Stimme über die Angelegenheit mit Dänikon nach Lucern ſchicken. Abſch. 781. l.

d. Felbbach.

Art. 487. (1588). Gemäß der ſpecificirten Rechnung beträgt das Guthaben des Kloſters Felbbach 62 Mtr. 1 Mütt Fäſen, 87 Mtr. 2 Mütt 1 Brtl. Kernen, 26 Mtr. 2 Btl. Roggen, 68 Mtr. 1 Mütt 1 Btl. Haber, 2 Mtr. Gerſte, 8 Brtl. Bohnen, 6 Mütt Erbsen, 35 Fuder 5 Eimer Wein, 244 Gld. 1 Schl. 7 Den. an Geld. Die Äbtiffin bittet, ihr in Zukunft die Rechnungsſtellung zu erlaſſen. Abſch. 51. e. — **488.** (1609). Die Bitte der Äbtiffin um Fenſter und Wappen in ihren Kreuzgang und ihr Erbieten, dieſes mit ihrem und ihres Convents andächtigen Gebet zu verdienen, wird ad inſtruendum genommen. Abſch. 697. r.

e. Fiſchingen.

Art. 489. (1588). Gemäß der Kloſterrechnung betragen die Geſamteinkünfte, in Geld angeſchlagen, 1928 Gld. 11 Schl. 4 Den., die Ausgaben dagegen 1530 Gld. 6 Schl. 3 Den., es erzeigt ſich daher ein Vorſchlag von 398 Gld. 5 Schl. 1 Den. Der Abt legt auch Rechenschaft ab über die während ſeiner Amtsverwaltung abgelöſten Güter, über Bauten, über Anſchaffung von Kirchengerräthen, und bittet, ihm gemäß Abſchied vom 9. Februar 1542 für die Zukunft die Rechnungsſtellung zu erlaſſen. Abſch. 51. h. — **490.** (1589). Es wird an den Papſt zu Gunſten des Abts geſchrieben. Abſch. 104. l. — **491.** (1594). Vor den Geſandten der regierenden Orte eröffnet Joſua Dolder im Namen des neuerwählten Abts, es ſei früher üblich geweſen, daß der Convent bei Erwählung eines Abtes die Obrigkeiten von Ort zu Ort habe begrüßen müſſen, wodurch dem Kloſter allzugroße Koſten erwachſen, daher bitte der Convent, man möchte dem neuerwählten Abt die Confirmation ertheilen und jene Reiſe wegen der zu großen Koſten erlaſſen. Entſprochen, jedoch ohne Conſequez für die Zukunft; dem Landvogt aber wird aufgetragen, im Namen der Geſandten der Benediction bei-

zuwohnen. Absch. 262. a. — **492.** (1594). Da in Abwesenheit der eidgenössischen Gesandten ein neuer Abt (Jacobus II. Walfmeister von Korsbach) erwählt worden ist, so wird beschloffen, in Zukunft solches nicht mehr zu dulden. Absch. 269. n. — **493.** (1603). Der Nuntius fordert die katholischen Orte auf, den Abt gegen die ihm begegneten Unbilligkeiten zu schirmen. (S. Absch. 493, b⁴; 494, o⁴). — **494.** (1604). Der neue Abt (Matthias Stähelin aus Fischingen) stellt das Gesuch, in Berücksichtigung der Armuth seines Klosters auf seine nächsten Sonntag stattfindende Benediction keine Gesandten zu schicken. Es wird für dießmal entsprochen. Absch. 542. c.

f. Frauenfeld (Kapuziner).

Art. 495. (1594). Die V Orte bewilligen einstimmig die Erbauung des Kapuzinerklosters, welches der Landschreiber zu Frauenfeld, Hans Ulrich Locher, auf seinem Eigenthum errichten will, und schreiben an den Landvogt und an den Bischof von Constanz für Betreibung der Sache. Absch. 270. e. — **496.** (1595). Da Zürich auf Anstiften der Evangelischen zu Frauenfeld die Errichtung des Kapuzinerklosters zu hintertreiben sucht, so wird ihm geschrieben, daß man sich darüber verwundere und den Landschreiber fortzufahren beauftragt habe. Absch. 279. c. — **497.** (1596). Weil man von dem neuen Kapuzinerkloster für die katholische Religion großen Nutzen erwartet, soll jedes Ort 100 Gld. daran beisteuern; darüber sollen die Gesandten Vollmacht nach Baden mitbringen, wo man dann auch Freiburg und Solothurn um Fenster und Wappen ansprechen will. Absch. 295. q. — **498.** (1596). Die V katholischen Orte stellen an Freiburg und Solothurn das Ansuchen um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld. Diese stellen eine willfahrende Antwort ihrer Herren und Obern in Aussicht. Absch. 296. s. — **499.** (1602). Die Gesandten sollen die Verantwortung der Kapuziner zu Frauenfeld über die schwere Anklage Zürichs, als hätten sie wider den Landfrieden und die evangelische Lehre gröblich geredet, ihren Obrigkeiten hinterbringen, damit man sich zu Baden zu verhalten weiß. Absch. 459. q. — **500.** (1602). Der Provincial der Kapuziner zeigt an, daß er die in Solothurn gegen den P. Sebastianus zu Frauenfeld eröffneten Klagen nach genauem Untersuch als grundlos erfunden habe, was er durch Rundschaften beweisen könne; zugleich beschwert er sich über den vielen Troz, der ihnen zu Zürich, in den gemeinen Vogteien und namentlich zu Baden begegne, und bittet, man möchte sie in Ruhe lassen. Die Gesandten von Zürich begehren Abschriften der eingelegten Rundschaften, um sie denen, welche anders berichtet haben, vorweisen zu können. Absch. 460. f. — **501.** (1602). Die Klagschrift der Kapuziner zu Frauenfeld über die Beleidigungen und Mißhandlungen, die ihnen im zürcherischen Dorf Truttikon begegnet sind, wird Zürich mitgetheilt. Absch. 464. i.

g. Zttingen.

(S. auch Kirchliches und Glaubenssachen etc.).

Art. 502. (1587). Den Boten auf nächsten Tag zu Baden sollen Vollmachten mitgegeben werden zu beschließen, daß man keinen Ausländer mehr in der Karthause Zttingen regieren lasse, aus bekannten Gründen. Absch. 42. m. — **503.** (1588). Lucern berichtet, das Gotteshaus sei in bedeutende Schulden gekommen, weil stets ausländische Priore dahin gesetzt werden, welche gegen Verjaz der Güter viel Geld borgen und es dann mit sich fortnehmen; man möchte nun dem gegenwärtigen Vater des Klosters erlauben, 200 Kronen aufzunehmen, um damit die laufenden Schulden tilgen zu können. Bewilligt; gleichzeitig wird verordnet, daß die mit Abnahme der Klosterrechnungen beauftragten Gesandten untersuchen sollen, wie in diesem und andern Klöstern eine Ordnung in Betreff der Schulden gemacht werden könne. Absch. 46. k. — **504.** (1588). Das

Kloster legt über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab. Gemäß derselben verbleiben als Guthaben des Klosters 120 Mtr. Fäsen, 15 Mütt 1 Brtl. 3 Zmmi Kernen, 14 Mtr. 2 Mütt Haber, 41 Gld. 12 Schl. 6 Den. an Geld, 7 Fuder 2 Eimer Wein; die laufenden Schulden betragen 1300 Gld. an Capital und 513 Gld. an Zinsen, und die aufgenommenen Anleihen 8620 Gld. Absch. 51. c. — 505. (1588). Um die Schulden und Zinse von der frühern Verwaltung her tilgen zu können, wird dem gegenwärtigen Vater eine Anleihe von 2000 Gld. bewilligt. Dabei wird die Sache in den Abschied genommen, um eine Ordnung in Betreff der Väter zu verathen. Absch. 54. u. — 506. (1590). Zwei Schreiben des Landvogts und des Priors zu Ittingen werden in den Abschied genommen. Absch. 157. c. — 507. (1601). In Betreff der Anstände zwischen dem Prior und seinem Lehennann Otto Bäschli wird dem Landvogt geschrieben, er soll gemäß des zu Baden aufgerichteten Vertrags letztern dazu anhalten, dem Kloster den Reversbrief auszustellen. Davon wird an Zürich Mittheilung gemacht; die Gesandten auf nächste Jahrrrechnungstagsagung sollen darüber instruiert werden. Absch. 428. e. — 508. (1606). Der Prior zu Ittingen macht eine Anzeige in Betreff des von seinem Glauben und Orden abgefallenen Priors zu Buxheim. Absch. 587. f. — 509. (1609). Mit dem Herrn von Herdern soll man wegen der vom Vater von Ittingen nach Herdern schulbigen Gült freundliche Rücksprache halten. Absch. 707. i.

h. Kalchrain.

Art. 510. (1588). Bei der Rechnungsablage des Klosters kommen der Frau Äbtissin noch zu gut 1 Mtr. und $\frac{1}{2}$ Brtl. Haber und 148 Gld. 14 Schl. 9 Den. an Geld, dazu hat das Kloster an Restanzen 24 Mtr. Kernen, 15 Mtr. Haber und 270 Gld. Die Rechnung wird genehmigt. Anlässlich bittet das Kloster um Erlass der jährlichen Rechnungsstellung. Absch. 51. d. — 511. (1590). Da die Priorin, die sich mit einem Priester vergangen hat, um Verzeihung bittet, so will man sich für sie beim Nuntius verwenden, in Erwägung, daß sie sonst ein tugendhaftes Leben geführt und das Kloster gut verwaltet hat. Absch. 156. h.

i. Katharinenthal.

Art. 512. (1588). Rechnungsablage der Frauen des Klosters St. Katharinenthal bei Dießenhofen. Die Einnahmen betragen 6383 Pfd. 4 Schl. 7 H., die Ausgaben 5703 Pfd. 8 Schl., es verbleiben demnach im „Käbli oder Sackel“ 679 Pfd. 16 Schl. 7 H. Die Rechnung wird genehmigt, die Bitte der Frauen aber, ihnen gemäß der Abschiede von 1534 und 1539 die jährliche Rechnungsstellung zu erlassen, in den Abschied genommen. Absch. 51. b. — 513. (1588). Schwyz soll mit dem Nuntius in Betreff der Frauen zu Dießenhofen Rücksprache nehmen. Absch. 70. p. — 514. (1589). Klage der Ritterschaft im Hegau über die vom Nuntius im Frauenkloster St. Katharinenthal vorgenommenen Neuerungen. (S. Absch. 85. i.). — 515. (1602). In Entsprechung der Bitte der Priorin und des Convents, man möchte auf die Ankunft des Provincials zwei Gesandte dorthin schicken, um den Verhandlungen beizuwohnen, werden Landammann Schilter und Beat Jakob Frey, alt-Landvogt im Thurgau, damit beauftragt. Absch. 474. h. — 516. (1608). In Betreff des Handels mit Zürich wegen der Keller von Basadingen weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, was der Gesandte von Lucern dort ausgerichtet, was man dorthin geschrieben und dem Landvogt oder Statthalter aufgetragen hat, mit Schultheiß und Rath zu Dießenhofen wegen ihres in dieser Sache begangenen Frevels zu reden. Absch. 652. k. — 517. (1608). Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, was der Hofmeister des Gotteshauses der Lehen halber vorgebracht hat. Absch. 676. f. — 518. (1609). Die Klage des Gotteshauses

über Beeinträchtigung in seinem Rechte, die Lehengüter zu verleihen, soll durch die Gesandten in's Thurgau untersucht und Jedermann bei seinen Rechtsamen geschirmt werden. Absch. 697. dd. — 519. (1612). Die Beschwerde der Frauen und ihrer Verwandten im Reich wegen der Reformation und Clausur ihres Klosters hält man für ungegründet, da die Maßregel gerechtfertiget und von allen andern Klöstern in der Eidgenossenschaft anerkannt worden ist; indeß möchte man es ihnen wohl gönnen, wenn sie von der geistlichen Obrigkeit etwas Anderes ausbringen können. Absch. 797. bb.

k. Kreuzlingen.

Art. 520. (1588). Gestützt auf einen vorgelegten Abschied und Befreiungsbrief von 1534 bittet der Abt, ihn der Rechnungsablegung zu entheben. Die Gesandten haben hiezu keine Vollmacht und schreiten daher zur Rechnungsprüfung. Es ergibt sich, daß während vier Jahren ein Vorschlag von 4076 Gld. gemacht worden ist, ungeachtet der großen Auslagen für Paramente, Bauten und Beisteuern an andere Klöster. Die Verwaltung wird gut geheissen. Der Abt beschwert sich schließlich über Benachtheiligung durch einen Vertrag, den der frühere Abt Diethelm mit der Stadt Constanz abgeschlossen habe, wonach die Bürger ihre Trauben in die Stadt führen und allda pressen lassen sollen. Absch. 51. f. — **521.** (1598). Der Abt führt Beschwerde, daß viel Holz aus den Klosterwäldungen weggeführt werde, daß er aber die Bußen von den Betreffenden nicht einbringen könne; man möchte ihm bewilligen, dieselben mit Gefangenschaft strafen zu dürfen. Zugleich bittet er, ihm die niedern Gerichte über das Dorf Ennischhofen (Hemmisshofen?) zu übertragen, weil diese Gegend dem Landvogt zu entlegen sei und daher viele Frevel ungebüßt bleiben. Auf Ratification hin wird ihm bewilligt, die Holzfreveler mit Geld und, wenn sie unvermögend sind, mit Gefängniß zu bestrafen; die Gerichte zu Ennischhofen werden ihm in dem Sinne übergeben, daß Händel über Käufe und Verkäufe, Zinsen und Schuldverschreibungen dem Landvogt zustehen sollen. Absch. 347. a. — **522.** (1598). Abgeordnete des Abts Peter von Kreuzlingen und der Stadt Constanz bitten um Bestätigung des Vergleichs, den sie über Berechtigung von Holzfreveln u. A. m. mit einander abgeschlossen haben. Beschluß: Die hohen und niedern Gerichte in der Landgrafschaft, sowie die Freiheiten und niedern Gerichtsherrlichkeiten des Klosters Kreuzlingen und der Stadt Constanz sollen nach herkömmlicher Übung gebraucht und gehalten werden. Absch. 355. a. — **523.** (1604). Lucern soll dem Landvogt anbefehlen, über die ärgerliche Verwaltung des Abts genaue Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Absch. 541. f. — **524.** (1609). Auf den Bericht, daß der Abt vom Bischof von Constanz aufgefordert worden sei, über Geistliches und Weltliches ihm Rechnung abzulegen, wird der Bischof durch ein freundliches Schreiben davon abgemahnt, weil es in Bezug auf das Weltliche eine Neuerung wäre und ohne Vorwissen der Schirmorte und Kastvögte nicht geschehen könne. Hievon wird dem Abt Mittheilung gemacht. Absch. 681. n.

l. Münsterlingen.

Art. 525. (1588). Die Rechnung der Äbtissin von Münsterlingen zeigt ein Guthaben des Klosters von 243 Mtr. Fäsen, 218 Mütt Kernen, 105 Mtr. Haber, 35 Mütt Roggen, 20 Mütt Nüsse, 3 Mütt Bohnen, 717 Gld. 12 Schl. 9 Den. Baarschaft, 33 Fuder Wein. Absch. 51. g. — **526.** (1590). Die schwyzerische Rathsgesandtschaft an den Prälaten von Einsiedeln, in Angelegenheiten des Klosters Engelberg, soll mit dem Prälaten auch über die Reformation des Klosters Münsterlingen Mitprache nehmen. Absch. 159. b. — **527.** (1594). Kaspar Romanus Bessler, alt-Landvogt der Landgrafschaft, bittet im Namen der Äbtissin und des Convents zu Münsterlingen, man möchte den zwischen dem Kloster und den beiden Gemeinden Bottighofen

und Scherzingen über Erbauung einer neuen evangelischen Kirche abgeschlossenen Vertrag (d. d. 31. März) bestätigen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 262. b. — 528. (1608). Die V katholischen Orte beauftragen den Landvogt, die Frauen bei ihrer Rechtsame des Zugs eines Kaufes (Zugrecht) zu beschirmen. Absch. 672. ff. — 529. (1609). Es soll in den Abschied gestellt werden wegen des Berges oder Allmend, so die Gemeinde wie auch Heinrich Hossen zu Landschlacht in der Landschaft Thurgau, aber in den niedern Gerichten des Gotteshauses Münsterlingen, betrifft, damit die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden Befehl erhalten, das Gotteshaus bei seinen Rechtsamen zu schirmen. Absch. 690. e. — 530. (1614). In Betreff der Beschwerden des Gotteshauses wegen seines Spans mit den Kirchengenossen von Landschlacht über die Gerichtsherrschaft, deren halben Theil die Bauern gekauft haben, soll nach Baden instruiert werden. Man glaubt, für das Gotteshaus wäre das beste Mittel, zur Ruhe zu gelangen, wenn es den Zugschilling bezahlen würde. Absch. 864. c. — 531. (1615). Das Begehren der Frauen von Münsterlingen, kraft eines ihrem Gotteshaus vor Jahren gegebenen Scheins ihnen die jährliche Rechnungsablage zu Baden zu erlassen und ihnen zu gestatten, dem Abt von Einsiedeln, ihrem Collator, Rechnung zu geben, wird von den V katholischen Orten auf eine künftige Conferenz verschoben. Absch. 889. l.

m. Paradies.

Art. 532. (1587). Am 21. November ist das Frauenkloster Paradies sammt der Kirche gänzlich abgebrannt; nun erstattet der von Lucern im Namen der Schirmorte dahin gesandte Sekelmeister Holdermeyer einen Bericht, den die Boten in den Abschied nehmen. Damit aber in der Sache etwas geschehe und dem Gotteshaus und dem Gottesdienst, der vor Jahren mit soviel Mühe und Arbeit in seinen frühern Stand gebracht worden ist, wieder aufgeholfen und die betrübten Frauen getröstet werden, wird auf Genehmigung hin beschloffen, Holdermeyer, Vogt Betschart und Landammann Hässi sollen sich sobald als möglich dahin begeben, über den neuen Bau sich berathen und die Nachbarn, als Schaffhausen, den Herrn von Schellenberg, die von Dießenhofen u. A. m. um Beisteuer an Baumaterialien ansprechen; ferner wird ihnen aufgetragen, die Äbtissin und die Frauen zu trösten und die Kostbarkeiten in Sicherheit zu bringen; am 21. December sollen sie sich im Kloster Rheinau einfänden, inzwischen jedes Ort seinen Bescheid nach Lucern einsenden, damit es die Instruction ausfertigen kann. Sodann soll Lucern auch mit dem päpstlichen Legaten und mit dem Provincial des Barfüßer-Ordens sich berathen über eine einstweilige Wohnung für die Frauen. Endlich wird berathschlagt in Betreff der Frau Äbtissin und ihrer Verwaltung, damit man zu gelegener Zeit das Angemessene verfügen könne. Absch. 41. a. — 533. (1587). Die Abordnung nach dem Kloster Paradies wird gut heißen; die Gesandten sollen sich nimmehr dahin begeben, um gemäß des hersauischen Abschiedes zu handeln. Absch. 42. n. — 534. (1588). Der Provincial ertheilt auf die Fragen der hieher Abgeordneten der sechs Schirmorte umständlich Auskunft. Nach dem angestellten Untersuch könne Niemanden die Schuld am Brandunglück beigemessen werden; seine Bemühungen in Constanz, die Frauen unterzubringen, seien ohne Erfolg gewesen zc. Herr Hans, der Reichthiger des Gotteshauses, erklärt sich bereit, die Rechnung abzulegen, damit Niemand gegen ihn oder Andere einen Argwohn habe. Da es inzwischen zu spät geworden ist, um mit den Frauen zu reden, wird der Provincial ersucht, bei der Frau Äbtissin sich zu erkundigen, wie viel Baarschaft und Anderes noch vorhanden sei, damit um so eher zum Wiederaufbau geschritten werden kann, denn durch Gelbtaubbrechen gerieth das Gotteshaus in Schulden; man werde durchaus nicht gestatten, daß demselben etwas von seinen Rechtsamen und Einkünften verkauft werde; daneben wird ihm eröffnet, es sei der sechs Orte

Meinung, die Frauen zu vertheilen und in St. Katharinenthal bei Dießenhofen, in Münstertingen, Feldbach und Dänikon unterzubringen, aber immerhin so, daß die Frauen den Gottesdienst nach ihrer Regel verrichten können; die noch nicht eingekleideten Töchter wolle man bis zur Vollendung des Baues ihren Eltern heimführen, sie aber später, wenn sie dann noch Lust und Willen zum Eintritt haben, in das Gotteshaus wieder aufnehmen. Bis zur Vollendung des Baues sollen die in den verschiedenen Klöstern untergebrachten Frauen auf deren Kosten versorgt werden. Absch. 43. a. — 535. (1588). 1. Die Gesandten sprechen im Namen ihrer Herren und Obern der Äbtissin und dem Convent ihre aufrichtige Theilnahme aus. 2. Wird verfügt, das neue Kloster soll an der Stelle des abgebrannten aufgebaut werden. 3. Es soll alles Brauchbare aus dem Schutt zu Ehren gezogen werden. 4. Damit der Bau sofort beginnen könne, sollen die Orte einen Voranschuß von 6000 Fl. machen; was von dieser Summe nicht verbraucht wird, soll sicher angelegt werden, damit man es später zu Ablösung des Hauptguts verwenden kann. 5. Der Guardian des Basilienserordens zu Lucern wird zum Baumeister ernannt; Lucern soll ihm einen im Namen der sechs regierenden Orte ausgefertigten Bettelbrief zum Sammeln von Brandsteuern ausstellen; für den Gottesdienst und die Beichte soll er einen andern Priester neben sich haben, damit er ungestört dem Bau obliegen kann u. s. w. 6. Junfer Hans von Schellenberg er bietet seine, der Stadt und des Klosters Dießenhofen nachbarliche Unterstützung mit eichenem und anderm Holz, auch mit Tagwen seiner Unterthanen, was freundlich verdankt wird. Der Einladung der Herren der Stadt Schaffhausen zu einer Mahlzeit willfahren die Gesandten, versichern unter Verdankung der freundlichen Aufnahme, diese ihren Herren und Obern anrühmen zu wollen, und bitten, Schaffhausen möchte in seiner nachbarlichen Gefinnung gegen das Gotteshaus verharren und besonders zu Beförderung des Baues mit Mauer- und Kalksteinen behülflich sein. 7. Man soll denen, welche Brandsteuern geben möchten, mit Gebühr nach Gestaltfame der Steuer begegnen. 8. Darüber, wo man die geretteten Kostbarkeiten, Messgewänder und Corporalia, sowie die Briefe bis zur Vollendung des Klosterbaues sicher versorgen wolle, soll später berathschlagt werden. 9. Um das Vermögen des Gotteshauses gelegentlich bereinigen zu können, sollen die Orte, in denen solche Güter liegen, ihre Unterthanen anhalten, dieselben gewissenhaft anzugeben. 10. Die durch den Brand zerstörten Briefe soll man beförderlich wieder aufrichten lassen, damit die Bauern, welche dem Gotteshaus etwas schulden und sich dafür verschrieben haben, dieses nicht ableugnen können. Herr Hagenbach zu Schaffhausen begehrt seinen Schuldbrief von 2200 Gld., falls er zu Grunde gegangen sei, wieder aufrichten zu lassen, da er noch eine Abschrift davon besitze. 11. Die jungen Töchter möchte die Äbtissin gerne bei sich behalten, will es aber deren Verwandten anheimstellen, dieselben zu sich zu nehmen oder nicht, und erklärt sich bereit, nach Vollendung des Baues sie wieder in Schutz und Schirm zu nehmen und nach ihrer Regel zu erziehen. 12. Die Äbtissin wünscht den bisherigen Schaffner zu Dießenhofen beizubehalten, da er mit Allem vertraut sei, dagegen hätte sie lieber keinen Schaffner mehr im Gotteshaus, um die dahierigen Kosten zu ersparen. Ibid. b. — 536. (1588). Die Rechnung über des Gotteshauses Einkünfte erzeigt an Föfen 64 Malter, Kernen 244 Mütt $\frac{1}{2}$ Viertel, Roggen 14 Mütt, Haber 41 Malter 3 Viertel, Faßmus 1 Mütt 2 Viertel, Zehnten der Dörfer zu Schlatt 70 Malter, von den Klostergütern 200 Malter allerlei Getreides, an Wein zu Nestenbach und andern umliegenden Dörfern 60 Saum, von des Gotteshauses alten Neben 80 Saum und zu Schlatt 20 Saum, an Bodenzinsen 272 Gld. 2 Schl., jährlichen Zinsen 200 Gld., in Summa sammt den Restanzen an Getreide 751 Mtr. 2 Mütt $\frac{2}{2}$ Brtl., an Wein 160 Saum, an Geld 1150 Gld. 17 Schl. 1 Krz. Seit sechs Jahren hat die Äbtissin ausgegeben: für Bauten im alten

Kloster 4000 Gld., für den neuen Bau 5000 Gld., den drei Hofmeistern 1908 Gld. 12 Bz., für Kirchenzierden 1620 Gld., in Summa 12,528 Gld. 12 Bz., was die Ursache ist, daß so wenig Baarschaft vorhanden ist. Ibid. c. — 537. (1588). Schließlich wird verfügt, die Altartafeln, alle Kirchenzierden und Meßgewänder zur Verwahrung in das Gotteshaus St. Katharinenthal, die noch vorhandenen Briefe in das Gotteshaus Rheinau zu bringen. Ibid. d. — 538. (1588). Auf künftigen Tag zu Baden soll über den bevorstehenden Klosterbau und Sammlung von Beisteuern instruiert werden. Absch. 44. g. — 539. (1588). Die V katholischen Orte nebst Glarus bitten um eine Brandsteuer zum Wiederaufbau des abgebrannten Klosters. Heimzubringen. Absch. 46. l. — 540. (1588). Die Gesandten der V katholischen Orte und von Glarus bestätigen den Guardian Rochus Nachbaur von Lucern als Baumeister des Klosters und verordnen, daß er alle gutherzigen Christen um die Brandsteuer angehen solle, ferner daß die nöthigen Anleihen für den Bau auf den Gütern des Klosters zu versichern seien, und daß er über alle Ausgaben und Einnahmen ordentliche Rechnung führe. Ibid. o. — 541. (1588). Der letzte Beschluß in Betreff des Klosters wird bestätigt. Nächstens wird der Guardian von Lucern anfangen, die Brandsteuern einzusammeln. Absch. 49. q. — 542. (1588). Dem Guardian werden für das Einsammeln der Steuern Scheine ausgestellt. Landammann Waser wird beauftragt, den Fortgang des Baues zu überwachen. Absch. 54. w. — 543. (1588). Da der Wiederaufbau des Gotteshauses ohne große Kosten nicht wohl geschehen kann, so werden die IV evangelischen Städte von den sechs Orten ganz freundlich um Unterstützung ersucht. Diese nehmen das Ansuchen ad instruendum. Ibid. y. — 544. (1588). Die V katholischen Orte erneuern als Schutz- und Schirmherren des Gotteshauses ihr Ansuchen an die andern Orte um Verabfolgung einer Brandsteuer. Wird unter entsprechenden Zusicherungen in den Abschied genommen. Absch. 63. ii. — 545. (1588). Die von Dießenhofen werden an die versprochene Beisteuer erinnert. Absch. 68. l. — 546. (1589). Mit dem päpstlichen Legaten wird in Betreff der Äbtissin und ihrer Schwester Rücksprache genommen. Oberst Krepfinger von Lucern und Vogt Betschart von Schwyz sollen deswegen im Kloster Rheinau zusammenkommen. Absch. 82. g. — 547. (1589). Instruction für die Abgeordneten in's Kloster zu Befeitigung verschiedener daselbst eingerissener Unordnungen. Absch. 84. q. — 548. (1589). Die Gesandten von Lucern und Schwyz, welche im Auftrag der V Orte im Kloster Untersuchung anstellen hatten müssen, sowie der päpstliche Legat erstatten Bericht über die aufgenommenen Verhöre. Daraus ergibt sich, daß dort große Unordnung und Sittenlosigkeit herrscht; da man aber über Einzelnes noch nähere Aufschlüsse verlangt, bittet der Legat mündlich und schriftlich, es bei dem, was vorliege, bewenden zu lassen, indem nähere Erörterungen nur Ärgeriß und Unruhen erregen und noch andere geistliche und weltliche Personen in den Handel ziehen würden; wenigstens möchte man 14 Tage Aufschub gewähren, damit er durch einen Commissär die Sachen nochmals untersuchen und den Proceß formiren lassen könne, den Proceß und die Urtheile wolle er dann beiden Gesandten zu gutfindender Berichterstattung an die Orte vorlegen. Man will nun die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen, dagegen die Helfershelferin der Äbtissin verhaften und nach Lucern in's Gefängniß bringen lassen, damit die Sache desto gründlicher weiter geführt werden kann. Landammann Tanner, Peter Feer und Vogt Betschart sollen nochmals nach Paradies sich verfügen und über den Haushalt und den Bau des Klosters und die Verwahrung der Äbtissin das Nöthige anordnen. Dem Guardian wird die Vollendung des Baues und die weltliche Haushaltung im Kloster übertragen und mit dem Legaten Rücksprache genommen bezüglich des Prälaten von Rheinau und des Provincials des Barfüßerordens, welche in diese unsaubere Sache mit der Äbtissin auch verflochten sind. (Der Abt von Rheinau wurde einige Zeit mit Gefängniß

und Pönitenz in Einsiedeln geübt, der Provincial unschuldig erfunden; der Hurerei war nur die Äbtissin [Anna von Oftringen] angeklagt). Absch. 86. a. — 549. (1589). Laut der vorhandenen Proceßacten ist die Äbtissin angeklagt, sie habe seit vier bis fünf Jahren sündhaft gelebt, ungebührliche Strenge gegen die Ordensfrauen geübt, die Clausur und Ordensregel nicht gehalten, sich mit Teufelaustreiben und Kinderverderben abgegeben, einigen Ordensfrauen durch ihre Strenge den Tod verursacht, Einiges aus dem Vermögen des Klosters auf die Seite geschafft. Der Nuntius hat deswegen folgendes Urtheil gefällt, dessen Bestätigung er wünscht: Die Äbtissin soll ihr Leben lang aller Würden entsetzt sein, aus der Eidgenossenschaft in ein anderes Frauenkloster geschickt und mit ewigem Gefängniß geübt werden, öfters bei Wasser und Brod, immer mit strengen Züchtigungen und Pönitenzen. Daneben wird mit dem Nuntius noch Anderes verabredet über Bestrafung der andern Frauen, über die künftige Verwaltung des Klosters, über Untersuchung gegen den Provincial und andere fehlbare Geistlichen, wobei er zu Durchführung einer vollkommenen Kirchenzucht die Mitwirkung und Hilfe der weltlichen Obrigkeiten beansprucht und die Zusicherung erteilt, daß er sich in weltliche Sachen und Jurisdiction nicht einmischen werde. Nach der hl. Zeit soll dann eine neue Äbtissin erwählt werden. Der Guardian soll den Klosterbau und die Haushaltung besorgen. Das Alles wird in den Abschied genommen. Absch. 88. l. — 550. (1589). Sobald die V Orte sich mit dem Nuntius über den Tag für Abreise der Abgeordneten in's Kloster verständigt haben werden, soll man den übrigen Orten davon Kenntniß geben; Glarus soll auch Jemanden dazu verordnen. Absch. 90. p. — 551. (1589). Zug erhält die Weisung, auch einen Gesandten für die Geschäfte wegen des Klosters zu bezeichnen. Ibid. y. — 552. (1589). Regelung der Angelegenheiten des Klosters durch die hiefür Abgeordneten der katholischen Orte: 1. Die Berathung bezüglich des Unterhalts der außer Landes zu ewiger Gefangenschaft verurtheilten Äbtissin und ihrer Schwester wird verschoben. 2. Die zwei Frauen Justitia und Clara werden unter gewissen Bedingungen im Kloster gelassen. Bei dem Verhör mit den Frauen in Betreff des aus dem Kloster verschleppten Guts sollen zwei Ausgeschlossene den Beifiß haben. 3. Die Äbtissin soll durch geheime Abstimmung durch die Frauen erwählt werden, darf aber nur drei Jahre im Amt bleiben. 4. Es sollen ihr vier Frauen, als Rathsfrauen, beigegeben werden, ohne deren Rath sie nichts verfügen darf. 5. Auf je vierzehn Tage sollen aus diesen Frauen zwei „Bisloferinnen“ bezeichnet werden, ohne deren Beisein keine Frau, nicht einmal die Äbtissin, mit Jemanden am Sprechfenster reden darf. 6. Briefe, in des Convents Namen erlassen, sollen vor dem ganzen Capitel verlesen und genehmigt werden, ebenso soll es mit eingehenden Briefen gehalten werden. 7. Der Provincial darf nur bei der jährlichen Visitation in's Kloster treten und zwar nur in Gegenwart eines der ältesten seiner Ordensbrüder; andere Berichtigungen soll er außerhalb der Clausur, am Beichtort, vornehmen. Wenn der Provincial oder jemand Andern in's Kloster tritt, soll er stets von der Äbtissin, Priorin und zwei Rathsfrauen begleitet werden bis zum Austritt; die andern Frauen sollen sich inzwischen in ihren Zellen aufhalten, damit sie nicht gesehen werden; für die Geschäfte der Müller und Pfister im Kloster sollen besondere Lokale gebaut werden. 8. Aus jedem der VI Schirmorte soll eine Tochter in das Kloster aufgenommen werden, die übrigen Schwestern, sowie die Äbtissin, dürfen auch aus den andern mitverbündeten Orten genommen werden. 9. Die beiden Frauen Justitia und Clara sollen nebst der Äbtissin und ihrer Schwester vorläufig in das Begginnenhaus zu Baden eingesperrt werden. 10. Die aus dem Kloster gelaufene Frau Ursula Morer von Basadingen wird unter gewissen Bedingungen wieder angenommen. 11. Bis zum Ausbau des Klosters werden keine Töchter angenommen; die bisherige Eintrittstaxe von 200 Gld. wird bestätigt. 12. Uneheliche oder geistlicher Personen Töchter dürfen

nicht als Frauen, sondern nur als Laienschwestern angenommen werden. 13. Was einer Frau von ihren Eltern oder Verwandten geschickt wird, soll sie zur Disposition der Äbtissin stellen; der Nachlaß einer verstorbenen Frau fällt dem Kloster anheim. 14. Zu Beförderung des Klosterbaues wird dem Bauherrn bewilligt, 2000 Gld. auf die Klostergüter aufzunehmen. 15. Die Verwaltung wird dem Bauherrn, Guardian Nochus Nachbur, übertragen, jedoch soll er darüber fleißig Rechnung ablegen und die Äbtissin und die Frauen über vorstehende Verfügungen belehren. — Das dem Nuntius für die in dieser Sache gehaltenen Kosten und Mühe angebotene Geschenk hat derselbe abgelehnt. Absch. 91. — **553.** (1589). Gegen den Nuntius wird der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Urtheile über die gewesene Äbtissin und deren Schwester vollzogen und die zwei minder betheiligten Frauen sammt ihren Heimsteuern in Hermetschwyl und Gnadenthal untergebracht werden. Die Verfügungen in Betreff des Klosterbaues und die Aufnahme von 2000 Gld. werden gut geheißten. Absch. 95. h. — **554.** (1589). Wegen Unterbringung der abgesetzten Äbtissin und ihrer Schwester in einem der Frauenklöster im Thurgau will man Nachfrage halten, die zwei andern Frauen möchte man zu Gnadenthal und im Schwesterhaus zu Bremgarten unterbringen, alle unter Mitgabe ihrer Aussteuer. Absch. 97. p. — **555.** (1589). Schwyz soll sich bei den Frauen zu Steinen erkundigen, ob sie die abgesetzte Äbtissin und deren Schwester gegen angemessene Bezahlung aufnehmen wollen, und darüber nach Lucern berichten. Absch. 99. o. — **556.** (1589). Uri wird angefragt, ob es die abgesetzte Äbtissin und deren Schwester übernehmen wolle, unter Mitgabe ihres Vermögens von 1400 Gld. Man wünscht eine Erklärung darüber auf den Tag zu Lucern. Absch. 101. u. — **557.** (1589). Die Boten nach Baden sollen Vollmacht mitbringen in Betreff Verabfolgung von 100 Gld. an die Schwester des Priors von St. Urban, gewesene Nonne in Paradies. Absch. 104. i. — **558.** (1589). Ferner sollen sie instruiert werden in Betreff der abgesetzten Äbtissin und ihrer Schwester und über „unbeschließung“ der Klöster Münsterlingen und Dießenhofen. Ibid. q. — **559.** (1589). Hinsichtlich der Unterbringung der gebüßten Frauen des Klosters wird verordnet, die Äbtissin und ihre Schwester sammt ihrem Gut sollen im Kloster Engelberg, eine Frau in Hermetschwyl und die andere in Gnadenthal versorgt werden, gemäß Erkenntniß des päpstlichen Legaten. Absch. 105. m. — **560.** (1589). Es wird bestätigt, daß die abgesetzte Äbtissin und ihre Schwester in Engelberg, die andern zwei Frauen aber in Gnadenthal und Hermetschwyl untergebracht werden sollen. Absch. 107. k. — **561.** (1589). Die Kosten für Sendung des Propsts und Leutpriesters von Lucern in's Kloster Paradies, um die bisherige Äbtissin abzusetzen und eine neue zu erwählen, ferner um die nöthigen Anordnungen zu treffen hinsichtlich der Haushaltung, der Reformation und des Klosterbaues, werden aus den für letztern bestimmten Geldern getilgt. Absch. 117. b. — **562.** (1589). Mit dem Legaten wird Rücksprache genommen dafür zu sorgen, daß man der abgesetzten Äbtissin bis hl. Dreikönigtag, ohne Schaden des Klosters, los werde. Absch. 119. g. — **563.** (1589). Auf den Bericht des Provincials in Betreff der abgesetzten Äbtissin wird der Legat ersucht, dieselbe seinem Erbieten gemäß in einem Frauenkloster zu Mayland unterzubringen. Der Vorschlag des Provincials über Versorgung der andern Frauen wird in den Abschied genommen. (Mit Schreiben vom 29. December haben sich die 5 Orte auch an den Erzbischof von Mayland um Aufnahme dieser Frauen in ein dortiges Kloster gewendet. Staatsarchiv Lucern, Actenband 33). Absch. 123. d. — **564.** (1589). Johann Müller, Pfarrer zu Lucern, als Beistand des Dechanten zu Einsiedeln, verwendet sich für dessen Bruderstochter, die mit der abgesetzten Äbtissin am meisten Verkehr gehabt haben, man möchte sie wieder in's Kloster zurückkehren lassen, weil aus der Untersuchung deren Unschuld an den Tag gekommen sei. Wird in den Abschied genommen. Ibid. e. — **565.** (1590).

Lucern soll dafür sorgen, daß die abgesetzte Äbtissin und ihre Schwester so bald als möglich nach Mayland geschickt und die erlaufenen Kosten aus deren Vermögen getilgt werden. Absch. 126. m. — 566. (1590). Junker Hans Melchior Steinbock von Waldshut stellt an die V katholischen Orte und Glarus das Gesuch, man möchte ihm gestatten, die Gülten seiner Vasen, der gewesenen Äbtissin des Klosters Paradies und deren Schwester, welche, wie er höre, zu Geld gemacht werden sollen, einlösen zu dürfen; ferner möchte man ihm die im Kloster zurückgelassenen Kleider derselben und acht in das Kloster geliehene Tischbecher mit seinem Familienwappen verabsolgen. Entsprochen; dabei wird verfügt, wie die Schulden der Äbtissin getilgt werden sollen. Absch. 128. p. — 567. (1590). Die Rechnung des Guardians und Bauherrn wird genehmigt. Ibid. q. 568. (1590). Die Klosterfrauen werden schriftlich angefragt, ob sie die beiden Schwestern (?) des Dechanten von Einsiedeln wieder in das Kloster aufnehmen oder aber deren zugebrachtes Gut herausgeben wollen, damit man sie anderwärts unterbringen könne. Absch. 134. g. — 569. (1590). Der Baumeister sucht um die Bewilligung nach, zu Vollendung des Klosterbaues eine Steuer einsammeln zu dürfen. Das wird, wie früher, bewilliget und Lucern beauftragt, ihm die nöthigen Scheine auszufertigen. In Betreff des Zugrechts über einen verkauften Wald will man mit Zürich Rücksprache nehmen. Ibid. i. — 570. (1590). Weil Vogt Betschart über die Späne zwischen dem Gotteshaus und denen von Dießenhofen genaue Kenntniß hat, soll er auf den 19. Juli dorthin sich verfügen und inzwischen, bis die andern Gesandten auch ankommen werden, mit dem Guardian über die Sachen sich besprechen. Auch Junker Kaspar Ringl soll am 23. Juli daselbst sich einfinden und mit den andern Gesandten die Späne gütlich austragen helfen. Ersteres wird Schwyz, letzteres Schaffhausen in den Abschied gestellt. Absch. 138. hh. — 571. (1590). Der Guardian verantwortet sich gegen die Anklagen derer von Dießenhofen. Auf seinen Wunsch gibt Bürgermeister Meyer Bericht, wie diese, durch ihren Sekelmeister aufgewiegelt, dem Guardian gedroht haben und mit dem Nachrichter hinuntergezogen seien. Da sich aus diesen Mittheilungen ergibt, daß die von Dießenhofen sich grob verfehlt haben, wird ihnen geschrieben, sie sollen, wenn sie einige Rechte am Gotteshaus, an den hohen und niedern Gerichten, am Weiher und an andern Dingen daselbst zu haben glauben, ihre Rechtstitel auf nächster Tagsatzung zu Baden auflegen. Heimzubringen. Absch. 144. k. — 572. (1590). Peter Feer und Landammann Schilter erstatten Bericht über den Fortgang des Klosterbaues. Darüber sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden; den Frauen wird geschrieben, bis auf weitem Bescheid sich an die zu Baden erlassene Verordnung zu halten. Absch. 146. l. — 573. (1590). Rochus Nachbur, Baumeister des Klosters, führt Klage gegen Schultheiß und Rath zu Dießenhofen wegen Eingriffen und Beleidigungen. Die von Dießenhofen suchen sich darüber zu verantworten und verlangen Schutz und Schirm. Nach Abhörung der vorgelegten Urkunden wird erkannt: Die Anstände über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und über den Weiher bleiben bis auf nächste Tagsatzung verschoben, für die angethanen Beleidigungen und den erwiesenen Troz sollen die von Dießenhofen den IX Orten 50 Gld. und dem Kloster 100 Gld. an Kosten und Schaden binnen Monatsfrist als Buße bezahlen, mit dem Rechte des Regresses auf die Schuldigen. Absch. 149. f. — 574. (1590). Wegen neuerlichen Unordnungen in der Verwaltung des Klosters werden Landammann Schilter, Landammann Hässi und der Landvogt zu Baden beauftragt, die Ordnung daselbst wieder herzustellen; was sie anordnen, bei dem soll es gänzlich sein Verbleiben haben. Ibid. q. — 575. (1590). Man findet rathsam, die frühern Gesandten nochmals nach Paradies zu senden, um über alle Anstände gründliche Untersuchung anzustellen und die Originalbriefe der Freiheiten des Klosters in Sicherheit zu bringen. Absch. 152. e. — 576. (1590). Gemäß des letzten Abschiedes zu Baden

stellen Dr. Johann Kircher, Provincial des Barfüßerordens in oberdeutschen Landen der strassburgischen Provinz, und die Abgeordneten der sechs Schirmorte an die Frauen die Frage, was für Klagen sie gegen ihren Bauherrn vorzubringen haben. Die Frauen danken für die Begrüßung und das Wohlwollen ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit und eröffnen, daß sie jetzt gegen den Bauherrn und Verwalter nichts zu klagen haben, da er versprochen habe, bei Einkäufen fortan bessere Vor sorgen zu treffen, auch stets gute Rechnung abzulegen; was Junker Peter Feer anbelange, so habe derselbe ihnen einen Vollmachtsbrief von sechs Orten vorgewiesen und vermeldet, er werde, wenn ihm nicht gute Rechnung gegeben werde, gegen den Verwalter andere Mittel an die Hand nehmen. Der Bauherr und Verwalter bittet zu berücksichtigen, welche schwierige Stellung er bei der Übernahme gehabt, und ihn nach Ablegung der Rechnung von der Verwaltung zu entlassen, damit er dem Gottesdienst besser obliegen könne. Absch. 154. a. — 577. (1590). Die Klosterrechnung, welche an Einnahmen und Vorräthen circa 13,578 Gld. erzeugt, wogegen das Kloster 4418 Gld. Schulden hat, wird genehmigt und der Verwalter in dieser Beziehung als genügend verantwortet erklärt. Ibid. b. — 578. (1590). In dem Anstand der Klosterfrauen mit dem Guardian wird Folgendes verordnet: Äbtissin und Convent sollen bei ihrer geistlichen Gewalt verbleiben und den Gottesdienst so besorgen, wie sie es vor Gott und der geistlichen und weltlichen Obrigkeit verantworten können, ungehindert vom Guardian, dieser soll nur Recht haben, daß dem genug geschehe; in allen andern Sachen aber sollen die Frauen dem Guardian gehorsam sein. Hinwider wird der Guardian beim Abschied vom 30. März 1588 belassen, gemäß welchem er den Bau zu leiten und die Verwaltung zu führen hat, er darf aber ohne Zustimmung der Schirmorte nichts verändern oder angreifen; auf Anfragen der Äbtissin soll er ihr über Alles gebührende Auskunft geben; findet sie es für nöthig, über dieses oder jenes zu klagen, so soll sie zuvor den Guardian warnen und erst dann, wenn nöthig, die Klage vor die sechs Orte bringen, umgekehrt soll auch der Guardian dieses Recht haben; geistliche Sachen sollen vor die geistliche Obrigkeit gebracht werden. Ibid. c. — 579. (1590). Dem Guardian wird mit Rücksicht auf die von der Mehrheit der regierenden Orte ertheilte Bewilligung gestattet, gegen Einsetzung der Gerechtfamen zu Neftenbach in Basel 6000 Gld. zu 5 Procent aufzunehmen, um daraus die von Christof Feyern zu Freudenfels um höhere Zinse entlehnten 1000 Gld. zurückzubezahlen, alle Schulden des Gotteshauses zu tilgen und den Rest zu dem Bau und auf andere nützliche Weise zu verwenden. Ibid. d. — 580. (1590). Landammann Schilter erstattet Bericht über seine Sendung in's Kloster und zeigt an, daß ihm die Urkunden desselben noch nicht zugestellt worden seien. Er wird neuerdings beauftragt, fragliche Briefe abzufordern, zu verzeichnen und zu Händen der Schirmorte und des Klosters dem Landvogt zu Baden zu übergeben; dabei wird beschloffen, die Verwaltung des Klosters einem Weltlichen zu übergeben und den Guardian (Nodus Nachbur) wieder in sein Kloster zu weisen; Lucern, das sich gegen den Provincial und Guardian wegen Ausweisung seiner Töchter beschwert und den betreffenden Antheil Kosten von dem Kloster zurückverlangt, wird ersucht, der Folgen wegen davon abzustehen. Absch. 156. e. — 581. (1590). Landammann Schilter entschuldigt sich, warum er dem Befehl, nach Paradies zu reisen, noch nicht nachgekommen sei. Der Auftrag wird erneuert. Absch. 157. g. — 582. (1590). Schwyz soll dafür sorgen, daß Landammann Schilter unverzüglich nach Paradies sich verfüge oder daß Jemand anders damit beauftragt werde. Absch. 159. c. — 583. (1591). Die Gesandten der übrigen Orte verwenden sich bei Lucern für „entledigung“ des Baumeisters des Klosters. Absch. 162. k. — 584. (1591). Schultheiß und Stadtschreiber zu Dießenhofen eröffnen, vor einigen Jahren sei zwischen Dießenhofen und dem Kloster ein Vertrag über gemeinschaftliche Benutzung eines Weihers abgeschlossen worden, nun

aber spreche die Äbtissin das Eigenthum desselben an; sie bitten daher um Schutz oder um Ablösung ihres Rechtes. Die Parteien werden auf nächste Jahrrechnung gewiesen. Absch. 168. x. — 585. (1591). Das Gesuch von Äbtissin und Convent um Fenster mit der Eidgenossen Wappen in die neuerbaute Kirche wird in den Abschied genommen. Absch. 178. l. — 586. (1591). Zu dem Anstand zwischen Dießenhofen und dem Gotteshaus wird gesprochen, der Guardian soll seine Ansprache von 100 Gld. an die von Dießenhofen aufgeben, für ihr Recht an dem halben Weiher sollen denen von Dießenhofen 300 Gld. bezahlt werden und dann der Weiher dem Kloster für ewig als Eigenthum gehören; sobald die von Dießenhofen erklären, daß sie diesen Spruch annehmen, soll der Vertrag durch den Landschreiber ausgefertigt werden. Ibid. y. — 587. (1592). Äbtissin und Convent bitten nochmals um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen in ihre neuerbaute Kirche. Wird in den Abschied genommen. Absch. 210. n. — 588. (1592). Zu Erreichung einer Verständigung zwischen dem Kloster Paradies und der Stadt Dießenhofen sollen beide Parteien auf nächste Tagatzung nach Baden citirt werden. Absch. 218. g. — 589. (1595). Die VII katholischen Orte sollen ihre Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiren: 1. in Betreff Bewilligung an das Kloster Paradies, von dem Nollenbergischen Klosterfräugeld etwas aufzubrechen, um einige Beschwerden abzulösen und den verkauften Wald Kohlfirß wieder zu Händen zu ziehen; 2. über Angelegenheiten der katholischen Religion und des Schulttheissenamts zu Dießenhofen. Absch. 275. i. — 590. (1596). Auf der bevorstehenden Tagatzung zu Baden wollen die V katholischen Orte im Verein mit dem Gesandten von Glarus darauf halten, daß das Kloster Paradies im Weidgangstreit mit dem Kloster zu Dießenhofen in seinen Rechten geschirmt werde. Schwyz soll inzwischen den Landvogt im Thurgau beauftragen, über die Anstände wegen „des Regiments“ zu Dießenhofen einen Untersuch anzustellen und darüber zu berichten. Absch. 295. h. — 591. (1596). Rochus Nachbar, Bauherr des Klosters, berichtet über dessen Anstände mit denen von Dießenhofen wegen des Zehntens, und mit Hans zum Thurn wegen des Weidgangs. Da nun diese Händel zu Baden vorkommen werden, so sollen die Gesandten dahin sich zuvor mit dem Bauherrn besprechen, damit man im Rechten den nöthigen Bericht geben kann; auch über den vom Kloster präntendirten Weidgang im verkauften Wald Kohlfirß sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden instruirt werden. Absch. 301. d. — 592. (1596). Die sechs Schirmorte des Klosters geben ihre Einwilligung, daß mit dem Prediger zu Nestenbach wegen seiner Pfründe eine gütliche Vereinbarung getroffen werde. Absch. 316. m. — 593. (1596). Lucern soll den Gültbrief von 3000 Gld. auf das Kloster Paradies gegen Christof Tschudi von Glarus in der sechs Schirmorte Namen besiegeln. Absch. 318. d. — 594. (1597). Wegen Eingriffen in die Rechte des Klosters will man auf nächster Tagatzung zu Baden mit Zürich und Schaffhausen sprechen. Absch. 325. f. — 595. (1597). Man findet, daß Lucern mit seinem Auftrag an den Landvogt in Betreff des Klosters Paradies wohl gethan habe; auf nächste Tagatzung soll man den Gesandten Vollmachten erteilen, damit der Bauherr den Klosterbau vollenden könne. Absch. 328. h. — 596. (1597). Die Gesandten, welche dieser Tage nach Appenzell gehen werden, erhalten Auftrag, über den Bau des Klosters und andere Dinge sich zu erkundigen und darüber zu berichten. Absch. 336. f. — 597. (1597). Landammann Waser, der mit Beaugenscheinigung des Klosterbaues beauftragt worden war, erstattet befriedigenden Bericht. Wird verdankt und die Verantwortung des Bauherrn genehm gehalten. Nichts destoweniger will man stets ein wachames Auge haben, um bei Zeiten Allem begegnen zu können. Absch. 340. g. — 598. (1598). Bezüglich des Weidgangstreites zwischen den Klöstern Paradies und Dießenhofen sollen die Gesandten der katholischen Orte auf die Tagatzung zu Baden instruirt werden, damit endlich eine Abtheilung gemacht werde.

Abfch. 353. f. — **599.** (1598). Das Gefuch des Klosters, es möchte ihm jedes der Schirmorte 200 Gld. auf sechs Jahre zu Vollendung des Klosterbaues leihen, und der Anstand wegen Diebshofen werden von den V katholischen Orten in den Abschied genommen. Abfch. 358. o. — **600.** (1599). Der letztes Jahr erlassene Spruch zu Beilegung der vielfährigen Streitigkeiten zwischen beiden Klöstern Paradies und St. Katharinenthal über Marchen, Güter und Weidrechte wird zu Kräften erkannt. Sodann wird der Guardian ermahnt, sich fortan ruhiger zu verhalten und nur für den Bau zu sorgen, indem man sonst andere Maßregeln gegen ihn ergreifen würde. Abfch. 391. e. — **601.** (1600). Dem Guardian werden die nöthigen Weisungen in Betreff des Baues und anderer Dinge ertheilt. Dabei wird beantragt, den Bau und die Verwaltung einem geeigneten Mann zu übertragen. Abfch. 398. i. — **602.** (1600). Nach Anhörung eines Berichtes der Gesandten, welche im Kloster gewesen sind, werden dem Guardian verschiedene Weisungen über Details des Klosterbaues ertheilt. Dabei hält man für nöthig, an die Stelle des Guardians einen andern Schaffner zu erwählen. Auf nächste Tagfagung soll den Gesandten Vollmacht gegeben werden bezüglich des Gesuchs der Äbtissin um einen Vorschuß von 200 Kronen von jedem Ort; das Geld soll aber nicht mehr dem Guardian, sondern dem neuen Schaffner eingehändigt werden. Abfch. 407. n. — **603.** (1600). Auf nächste Jahrsrechnungstagfagung sollen die Gesandten instruiert werden, ob man der Frau Äbtissin einen Vorschuß machen wolle oder nicht, damit der Bau gefördert werde und sie sich zu verhalten wisse. Abfch. 410. l. — **604.** (1600). Der Provincial des Baslerordens erstattet mündlich Bericht über die Angelegenheiten des Klosters, auch langt ein Schreiben von den Frauen daselbst ein. Da aber einige Gesandten darüber nicht instruiert sind, so wird die Sache auf die Tagfagung zu Baden verschoben; dort sollen dann 1. die angemessenen Weisungen sowohl über Beendigung des Baues als über die künftige Verwaltung erlassen und 2. das Verhältniß des Schaffners festgestellt werden, wie er als Diener und nicht als „köstlicher Hofmeister“ zu dienen habe, 3. jedes Ort die Summe, welche es vorstrecken will, erlegen, 4. der Bauherr genaue Rechnung stellen. Abfch. 412. u. — **605.** (1600). Auf das Gefuch der Äbtissin und des Convents, man möchte 1. ihnen den Guardian, der mit dem Bau und Andern dem Kloster übel haushalte und viele Schulden auflade, abnehmen und einen Verwalter geben, 2. einen Vorschuß machen, damit sie die Kirche ausbauen und die laufenden Schulden tilgen können, wird beschloffen, der Guardian und der Schreiber sollen durch Kirchenrufe den Schuldenstand des Klosters in Erfahrung bringen und binnen zwei Monaten ihre Rechnung bereit halten; die auf den 27. September auf den Span zu Frauenfeld abgehenden Gesandten sollen dem Guardian die Rechnung abnehmen, ihn absetzen und die Verwaltung den Frauen übergeben; schließlich werden dem Kloster 100 Kronen (von jedem Ort) auf sechs Jahre unverzinstlich bewilliget. Abfch. 414. p. — **606.** (1600). Äbtissin und Convent klagen, daß der Guardian bereits über 12,000 Gld. Schulden gemacht habe, und wünschen den alten Provincial, Joachim Yang, für den „äußerlichen“ Haushalt anzustellen. Antwort, sie sollen sich einstweilen mit dem Reichthiger behelfen, man werde darauf bedacht sein, ihnen nächstens einen geeigneten Verwalter zu geben; inzwischen sollen sie auch den Schreiber beibehalten und sich von ihm wöchentlich Rechnung geben lassen. Abfch. 422. g. — **607.** (1600). Die V katholischen Orte, deren jedes der Äbtissin und dem Convent 100 Kronen auf sechs Jahre unverzinstlich dargeleihen hat, bitten Glarus, dem Gotteshaus ebenfalls einen Vorschuß zu machen, was dieses in den Abschied nimmt. Abfch. 425. h. — **608.** (1601). Nach Anhörung eines Berichtes des Hofmeisters des Klosters werden drei Gesandte bezeichnet, welche die Angelegenheiten desselben mit den Frauen in's Reine bringen sollen. Sekelmeister Schmid von Uri wird bevollmächtigt, dem Kloster 3000 Gld. zu leihen. Abfch. 428. d. — **609.**

(1602). Jakob Steiger von Uri, Hofmeister des Klosters, stellt die Nothwendigkeit eines Anleiheus dar, um den Klosterbau vollenden und die Kosten der Haushaltung bestreiten zu können. Es wird ihm bewilligt, 1000 Gulden aufzubrechen. — Sein weiteres Vorbringen über der Töchter Tisch- und Pfrundgeld wird in den Abschied genommen. Absch. 454. h. — **610.** (1602). Jedes Ort soll seinen Beschluß in Betreff des Klosters so bald als möglich nach Lucern schicken. Absch. 455. e. — **611.** (1602). 1. Die Belohnung und Verabschiedung des Guardians, der den Bau des Klosters vollendet hat, wird einstweilen verschoben. 2. Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl wird beauftragt, in'sgeheim Nachforschungen nach dem vermißten Urbar über den Zehnten zu Schlatt anzustellen; auf der Jahrrechnungstagfagung will man den Stadtschreiber zu Dießenhofen und den gewesenen Schreiber des Klosters, die beide verdächtig sind, darüber einvernehmen. 3. Die vorgeschlagene Änderung in Betreff des Verwalters wird nicht zweckmäßig gefunden. 4. Aus wichtigen Gründen wird auch der Verkauf des Zehntens zu Nestenbach nicht bewilliget, dagegen will man mit Zürich Mißsprache halten, damit die großen Kosten bei Verleihung dieses Zehntens unterbleiben. 5. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten in Betreff des Tischgeldes und der Steuer der Töchter instruiert werden. Absch. 470. l. — **612.** (1602). 1. Auf den Bericht des Klosterverwalters Steiger über den verlorenen Urbar des Zehntens zu Schlatt wird einstimmig beschlossen, die Nachforschungen sollen im Geheimen fortgesetzt und, wenn er nicht gefunden würde, durch den Schaffner in Gegenwart des alten Zehntenmannes und anderer rechtlicher Leute die zehnbaren Güter von Neuem bereinigt werden. 2. Zu Tilgung der Schulden mag der Schaffner auf die Einkünfte und Güter des Klosters 4000 Gld. aufnehmen. 3. Betreffs Aufnahme von Töchtern wird die zu Lucern gemachte Verordnung bestätigt, also daß in Zukunft keine fremde Tochter, ohne Bewilligung der Schirmorte, angenommen werden darf, und daß das festgesetzte Pfrund- und Tischgeld nur für die Töchter dieser Schirmorte für Münzgulden gerechnet werden soll. 4. Die Äbtissin soll nach Verfluß der drei Jahre ihrer Regierung die Stelle aufgeben und statt ihrer eine andere als Äbtissin für drei Jahre erwählt werden, laut der dahierigen Ordnung. Absch. 474. g. — **613.** (1604). Auf die Anzeige der Äbtissin und des Convents, daß der Klosterbau nunmehr so weit vollendet sei, daß sie in's Kloster ziehen können, und daß die Bereinigung durch den Verwalter Steiger auch zu Ende gebracht sei, wird diesem gedankt mit der Bitte, noch fernerhin sein Bestes thun zu wollen. Absch. 548. l. — **614.** (1608). Aus dem mündlichen Bericht des Beichtigers und einer ausführlichen Zuschrift von Äbtissin und Convent ergibt sich, daß das Kloster zur Tilgung seiner großen Schuldenlast die niedern Gerichte zu Nestenbach zu verkaufen wünscht. Hierüber und bezüglich der im Bezirk des Klosters gefangenen und nach Frauenfeld geschickten Weibsperson, sowie in Betreff der Bestallung und Entlassung des Verwalters soll auf die badische Jahrrechnung instruiert werden, wo man die Verantwortung des Verwalters anhören will. Den Frauen läßt man durch den Beichtiger vermelden, daß sie sich im Übrigen des Schutzes der V katholischen Orte zu versehen haben. Absch. 653. s. — **615.** (1608). Der Vater Beichtiger überbringt ein Schreiben der Äbtissin und des Convents an die V katholischen Orte, worin sie ersucht werden, dem Gotteshaus bei seiner schweren Schuldenlast beholfen und berathen zu sein und es bei seinen Freiheiten, besonders malefizische Personen zu verhaften, zu schirmen. Der Verwalter verantwortet sich auf die gegen ihn eingereichten Beschwerden und gibt seine Entlassung ein. Man hält nun für nöthig, durch eine Abordnung dem Verwalter die Rechnung abzunehmen und ihm seine Ausstände zu bezahlen. Als Abgeordnete werden bezeichnet Landvogt Helmlin und Landammann Büeler, mit dem Auftrag, über ihre Verhandlungen an die Obern zu referiren. Den Frauen wird bewilligt, auf Gutheiß hin der Schirmorte

einen andern Verwalter, und zwar weltlichen Standes, zu ernennen. Die Deputirten sollen auch trachten, wie der Schuldenlast abgeholfen werden könnte, und nach abgenommener Rechnung dem Verwalter seinen Abschied und den Frauen den begehrten Schein der Maleficanen halber geben. Absch. 672. x. — **616.** (1609). Auf die dringende Bitte der Frauen und ihres Beichtigers um Hilfe in ihrer bedrängten finanziellen Lage etc. wird erkannt: 1. das Gesuch um die Bewilligung zur Aufnahme von Töchtern soll in den Abschied genommen werden; 2. den Frauen sei bewilliget, zur Ablösung der drückendsten Schulden eine bescheidene Summe aufzubrechen; 3. der alte Verwalter soll sich bezüglich seiner Ansprache mit den Frauen vereinbaren; 4. der begehrte Revers der Freiheit halber soll bewilligt sein; 5. Landammann Bessler möge betreffs der abgekündeten Summe noch ferner Geduld tragen. Absch. 681. s. — **617.** (1609). Da Landvogt Laab von Unterwalden die meisten Stimmen als neuer Verwalter aufgelegt hat, „hat mans nit endern können“. Ibid. v. — **618.** (1609). Die Gesandten der V katholischen Orte nach Frauenfeld sollen sich über die Angelegenheiten des Gotteshauses, über die ihm obliegenden Beschwerden und seine Rechtsamen zu Nestenbach erkundigen, ob etwas und was zu verkaufen rathsam sei oder nicht. Absch. 707. k. — **619.** (1609). Lucern will dem Gotteshaus 3000 Gld. zu Bezahlung seiner dringendsten Schulden vorstrecken, wenn die andern vier Schirmorte damit einverstanden sind. Uri, Unterwalden und Zug geben ihre Zustimmung, Schwyz nimmt es in den Abschied, soll aber so bald als möglich seine Stimme nach Lucern schicken, damit dieses die Bescheinigung in der vier Orte Namen ausfertigen, besiegeln und nach Uri schicken kann. Ibid. p. — **620.** (1609). Betreffs der Beschwerde des Gotteshauses Paradies „von Nestenbach und Wildbans wegen gegen dem Finken“ wird an Fink des Wildbanns wegen das Nöthige geschrieben, die Sache aber wegen Nestenbach ad referendum genommen. Absch. 713. w. — **621.** (1611). Schwyz und Glarus beschweren sich, daß vor einiger Zeit ein dem Gotteshaus gehörender Behnten zu Nestenbach an Zürich verkauft worden sei, ohne daß sie, die doch auch Schirmherren seien, etwas davon gewußt haben. Die andern Orte erwidern, sie haben geglaubt, die beiden Orte seien auch benachrichtiget worden, da der Verwalter in den Orten die Bewilligung dazu ausgebracht habe, um den Erlös zur Tilgung von Schulden zu verwenden, sie seien übrigens bereit, auf Begehren genau zu berichten, wie der Kauf ergangen und wo das Geld hingekommen sei. Absch. 776. y. — **622.** (1617). Auf die Klage der Frauen über den Zerfall der Gebäulichkeiten und über die mangelhafte Haushaltung, und auf ihre Bitte um einen Geldvorschuß wird beschlossen, es sollen beförderlichst zwei Gesandte von Lucern und Nidwalden dahin sich verfügen, den Sachverhalt untersuchen und dann das Nöthige anordnen. Der begehrte Vorschuß wird auf den Fall, daß die Gesandten es nöthig finden, bewilligt. Absch. 948. e. — **623.** (1617). Bei der vorgenommenen Untersuchung wird Alles in Holz und Feld, im Kloster und an den Wein- und Kornvorräthen unklagbar gefunden. Absch. 950. a. — **624.** (1617). Der Verwalter Christof Laab legt in Gegenwart des Provincials, der Frau Äbtissin und des Capitels vor den Gesandten Rechnung ab. Einnahmen 1153 Gld. 6 Den., Ausgaben 1192 Gld. 1 Bazen 1 Den. Sie wird genehmigt und der Verwalter von dem Provincial und den geistlichen Frauen belobt. Ibid. b. — **625.** (1617). Äbtissin und Convent bitten um Aufstellung von Statuten, wie der Verwalter die Personen, welche in Holz und Feld freveln, schmähen und schmähen, einander blutrüns schlagen, händfahl machen, werfen, zuken und nächtlicher Weise über die Mauern einsteigen, bestrafen sollte; dabei sollten die Hofleute angehalten werden, dem Verwalter zu schwören, daß sie diese Statuten halten wollen. Ibid. c. — **626.** (1617). Sie begehren ferner, daß zwei Rechnungsbücher eingeführt werden, deren eines Jhro Gnaden (der Äbtissin), das andere dem Verwalter zur Aufbewahrung zu übergeben wäre, daß alle Frohnfasten

die Äbtissin und der Verwalter einander Rechnung ablegen und die Rechnung gegenseitig unterschreiben, auch wäre rathsam, daß jährlich Gesandte abgeordnet würden, um Einsicht von den Rechnungen zu nehmen. Ibid. d. **627.** (1617). In der Ziegelhütte des Klosters sollte eine Herberge für den Ziegler eingerichtet werden, damit er die Hütte besser überwachen könnte. Ibid. e. — **628.** (1617). Äbtissin und Convent begehren, daß man dem Gotteshaus zu einem Anleihen von 1000 bis 1200 Gld. ver helfe, da diese Summe ihnen für die nothwendigen Bauten und die Einsammlung der Früchte unentbehrlich sei. Ibid. f.

n. Reichenau.

629. (1587). Klage über unpriesterliches Leben der Ordensleute in der Reichenau. (S. Absch. 10. f.). — **630.** (1598). Der Landvogt berichtet, daß die Amtleute des Klosters Reichenau einen Theil der Strafen, welche er über Wucher verhängt habe, beanspruchen, und bittet um daherige Weisungen. Wird ad instruendum genommen. Absch. 347. b.

o. Rheinau.

(S. auch Religionsangelegenheiten.)

Art. 631. (1587). Span zwischen dem Abt von Rheinau und Christof von Grätt. (S. Absch. 2. q.). — **632.** (1588). Der Prälat gibt Rechenschaft über seine Verwaltung; er erstattet specificirte Rechnung über die abläßbaren jährlichen Zinse, über die Einkünfte an Zehnten, über die während seiner Amtsverwaltung gekauften Gülten und Güter, über die Baukosten, über seine Schenkungen und über die Restanzen verschiedener Gefälle; er belegt, wie das Kloster bürgschaftsweise versetzt und verschrieben sei für den Grafen von Fürstenberg gegen Einige von Basel um 10,000 Gld., für den Grafen von Sulz gegen Schultheiß Pfyffer um 2500 Kronen, und gegen die Heideggischen Erben zu Waldshut um 3000 Gld.; schließlich wünscht er, daß man ihm die jährliche Rechnungsablage erlasse. Seine Rechnung wird genehmigt. Absch. 51. a. — **633.** (1592). Abgeordnete des Abts Johann Theobald einerseits und des Grafen Rudolf zu Sulz andererseits eröffnen, daß sich zwischen ihnen bezüglich der Fischenzen, der leibeigenen Leute und des Zehntens Anstände erhoben haben. Daher werden Gesandte von vier Orten bezeichnet, welche auf den 5. März zu Rafz sich einfänden, den Streithandel untersuchen und auf gültlichem Wege beilegen sollen. Absch. 128. l. — **634.** (1592). Der Prälat von Rheinau führt vor den VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orten Beschwerde, daß, entgegen den Rechten des Gotteshauses in Bezug auf einige seiner Pfründen, der Vicar Pistorius im Namen des Bischofs von Constanz die Investitur und Beerbung dieser Pfründen zu Handen ziehen wolle, und bittet um Schirmung des Klosters bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten. Wird ad instruendum genommen. Absch. 220. g. — **635.** (1598). Dem neu erwählten Abt von Rheinau (Gerold I. Zurlauben) wird bewilligt, die Benediction zu Rheinau zu halten, zugleich wird ihm als Prälat die Confirmation ertheilt. Nidwalden und Glarus stimmen nicht dazu. Absch. 364. p. — **636.** (1607). Auf den Bericht, welche Unordnung neulich (1. März) bei der Wahl des Abts (Ulrich Koch aus Wyl) stattgefunden habe, wird an den Bischof von Constanz über dessen Confirmation und in Betreff des Conventualen Sebastian Harzer geschrieben, auch soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagzuzug mit Vollmacht abfertigen, damit man bei den alten Bräuchen und Gewohnheiten bleibe. Absch. 615. b. — **637.** (1615). In Folge der Beschwerden des Abts gegen den Grafen von Sulz wegen der Anlegung eines den Fischenzen des Klosters schädlichen Grabens, Abhaltung des Langerichts auf der Brücke und präventirter Offenhaltung des Brückenthors wird Zürich ersucht, an den Grafen zu schreiben. Über die Anstände des Abts mit Zürich soll auf die Fahrrechnung instruiert werden. (S. Absch.

890. b.). — **638.** (1615). Jedes Ort wird seinen Gesandten Vollmacht geben, dem Prälaten in seinen Anständen mit Zürich und dem Grafen von Sulz allen möglichen Beistand zu leisten. Absch. 891. g. — **639.** (1615). Der Prälat zu Rheinau führt durch Abgeordnete Beschwerde gegen Graf Karl Ludwig von Sulz, daß er 1. einen neuen Graben im Rhein habe machen lassen, wodurch dem Gotteshaus an seinen Fischenzen Abbruch geschehe, 2. entweder Entfernung des neuen Thors an der Rheinbrücke oder dessen Offenhaltung prä-tendire, 3. sich die Kastvogtei über das Gotteshaus anmaße, und läßt bitten, den Grafen zu ermahnen, von diesen beschwerlichen Punkten abzustehen. Nach Abhörung einer Zuschrift des Grafen, worin er unter Anderm die Aufnahme eines Augenscheins begehrt, wird dem Prälaten geschrieben, daß man durch Abgeordnete den Augenschein einnehmen und mit dem Grafen tractiren lassen werde; er solle einen gelegenen Tag hiefür bezeichnen. Absch. 893. y.

p. Ritterhaus Tobel.

Art. 640. (1596). Zwischen dem Ordensmeister der Johanniter in Deutschland und dem Commenthur Koll zu Tobel waltet ein ernster Streithandel. Ersterer verlangt des letztern Entfernung von der Commenthurei und Anerkennung des Arbogast von Andlau als Commenthur, letzterer wünscht bei seiner Ernennung geschirmt zu werden. Da nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der ganze Handel in den Abschied genommen. (S. Absch. 307. a.). — **641.** (1597). Der Entwurf eines Schreibens an Uri in Betreff der Commenthurei Tobel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber beförderlich nach Lucern sende. Absch. 340. e. — **642.** (1599). Georg Christof von Wittingen, Commenthur zu Hohenrein, und Dr. Cabelius, Kanzler, als Abgeordnete des Meisters des Johanniterordens in Deutschland, eröffnen (am 14. Juli), daß Ludwig von Koll im Generalcapitel zu Malta nicht allein seine Aufnahme in den Rittergrad, sondern auch seine Residenz und Anciennetät von der Zeit an, da er in den Convent gekommen sei, erlangt habe, so daß er nun, da ihm Alles bewilligt worden, was ihm früher Grund zu Beschwerden gegeben, keine billigen Ursachen mehr habe, länger auf der Commende Tobel zu bleiben und sie dem rechtmäßigen Commenthur, dem Herrn von Andlau, vorzuenthalten, daher möchte man ihn anweisen, das Haus Tobel zu räumen. Weil die Gesandten darüber ohne Instructionen sind, wird das Begehren in den Abschied genommen; sie erwarten, daß unter diesen Umständen dem Orden entsprochen werde, ansonst die Parteien sich auf der Tagsatzung zu Baden am 5. September wieder einfinden mögen. Absch. 381. f. — **643.** (1599). Man will die gütliche Vergleichung in Betreff der Commenthurei Tobel abwarten und dann auf nächster Tagsatzung berathen, wer sie besitzen soll. Absch. 393. d. — **644.** (1609). Im Namen des Andreas Sturmfeder, Ritters des Johanniterordens und angehenden Commenthurs des Hauses Tobel, erscheint dessen Schreiber und Vogt Adam Heller und begibt sich in der Eidgenossen Schirm mit dem Begehren, sie möchten des Ritterhauses Freiheiten und Gerechtigkeiten auch fernerhin erhalten. Dem wird nach altem Brauch entsprochen. Absch. 697. w. — **645.** (1611). Verhandlung betreffend Aufhebung des Arrestes auf das Haus Tobel. (S. Absch. 776. x.). — **646.** (1612). Was den Johanniter-Arrest zu Tobel anbelangt, so soll derselbe also verbleiben, bis der Orden entgegen kommt, und zu Baden darüber berathschlagt werden. Absch. 797. s. — **647.** (1612). Die Commenthuren von der Tann, Sturmfeder und Consorten begehren Aufhebung des auf das Haus Tobel gelegten Arrestes und melden, daß bezüglich der Aufnahme der eidgenössischen Cavaliere auf dem bevorstehenden Capitel werde verhandelt werden; dem Begehren des Herrn von Koll sei von Malta aus entsprochen worden. Hierauf hat man sich entschlossen, den Arrest in Kraft ver-

bleiben zu lassen, da die Commenthuren bezüglich der Aufnahme zu tractiren keine Vollmacht haben; den Cavalieren der Eidgenossen soll der freie Zutritt in den Orden und das Vorrücken zu allen Dignitäten offen sein, gemäß des einstimmigen Beschlusses der deutschen Zunge und der päpstlichen Bestätigung, auch soll es bei dem dem Commenthur von Koll erteilten Abschied verbleiben und er gemäß der nach langen Umtrieben des Ordens erlangten Urkunde des Vertrags von 1602 und der Sentenz des Großmeisters von 1606 als Cavalier de Justitia eingetragen werden; daneben sollen ihm die aufgewendeten Kosten vergütet werden und das ihm und den Seinigen in keiner Weise zum Nachtheil gereichen. Absch. 803. m.

20. Locales.

(Zu Ergänzung dieses Abschnittes in Betreff der Orte Bupfäng, Diefenhofen, Fijchingen, Frauenfeld, Gachnang, Ittingen, Märweil Mühtheim, Rheinau, Eirnach, Sommeri, Steckborn, Thundorf, Tobel, Ußlingen, Wengi, Wylen ist der Abschnitt: Kirchliches und Glaubenssachen zc. zu vergleichen).

a. Bischofszell.

Art. 648. (1587). An die von Bischofszell wird geschrieben, sie sollen ihren Burger Christof Mörikoser, der gut katholisch sei, zum Stadtschreiber nehmen, anstatt des gegenwärtigen zwinglischen Stadtschreibers. Absch. 4. g. — **649.** (1587). Weil die von Bischofszell auf die Mahnung, sie möchten einen katholischen Stadtschreiber ernennen, es trotzig abgeschlagen haben und überhaupt auch in andern Dingen sich hochmüthig und ungehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit erzeigen, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden. Absch. 7. g. — **650.** (1587). Alt-Sekelmeister B. Rietmann, alt-Spitalmeister J. Niedeisen und alt-Stadtschreiber G. Scherb zu Bischofszell haben einen Anstand mit Rath und Gemeinde daselbst. Erstere eröffnen nun, es sei bekannt, daß schon seit einiger Zeit große Uneinigkeit zu Bischofszell herrsche und daß sie verläumdert worden, als hätten sie der Stadt und dem Spital nicht wohl hausgehalten; auf ihr Begehren habe man ihre Amtsrechnungen geprüft und daraus ersehen, wie sie während ihrer Verwaltung sogar Vorschüsse gemacht haben; später sei durch einen Ausschuß ein Vertrag zwischen beiden Parteien errichtet worden, gemäß welchem der Rath ihnen, den drei Burgern, eine Summe von 942 Gulden sammt Zins zu bezahlen hätte; nun aber werde dieser Vertrag nicht gehalten, daher sie verlangen müssen, daß man nicht nur den Rath zur Bezahlung anhalte, sondern ihnen auch einen Abschied über ihre gute Verwaltung erteile. — Nach Anhörung auch der Gegenpartei und nach Untersuchung der Rechnungen wird auf Ratification hin folgender Spruch erlassen: 1. Den drei Burgern soll die laut Vertrag versprochene Summe ausbezahlt werden. 2. Die 150 Gld., welche einige Burger jenen drei zu bezahlen schuldig wären, sollen von der Stadt bezahlt werden. 3. Da aus den Rechnungen sich ergibt, daß die Genannten ihre Ämter gut verwaltet haben, so dürfen sie wieder zu allen Ämtern gelangen; daneben soll ihnen für alle Ansprachen die Stadt noch 600 Gld. bezahlen. 4. Hiemit soll der Streit beendet und alle gegenseitigen Reden vergessen sein. 5. Die drei sollen alle in Händen habenden Briefe, Rödel u. dgl., welche der Stadt gehören, dem Rath übergeben. — Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen und zu halten eidlich versprochen. Absch. 38. a. — **651.** (1587). In dem Anstand zwischen dem Bischof von Constanz und Rath und Burgerschaft der Stadt Bischofszell wird folgender gültliche Spruch erlassen: 1. Bei Besetzung des Rathes und des Gerichts soll es beim Herkommen bleiben, nämlich die von Bischofszell sollen zwei alte Räte ernennen, welche sammt dem Vogt (des Bischofs) noch zehn Räte vorzuschlagen haben; der Bischof hat dann das Recht, dieselben entweder zu bestätigen oder andere zu ernennen. 2. Jeder künftige Vogt soll die Freiheiten und bischöflichen Confirmationen derer von Bischofszell beschwören.

3. Alle Ämter der Stadt und auch der Stadtschreiber sollen mit Gutheissen und in Gegenwart des Vogts besetzt werden; bei Rechnungsablagen über die Amtsverwaltung soll der Vogt zugelassen werden. 4. Die Steuern sollen mit des Vogts Vorwissen verkündet und in seiner Gegenwart verrechnet werden. 5. Ohne Vorwissen eines Vogts soll weder Gemeinde, Rath noch Gericht gehalten werden, überhaupt sollen die von Bischofszell sich weder in die hohe noch niedere Gerichtsbarkeit einmischen. 6. Da die Hauptursache dieses langwierigen Streitens daher rührt, daß die eine Partei ohne Vorwissen der andern ihre Beschwerden den Orten vorgebracht hat, so soll das in Zukunft bei einer Strafe von 100 Gld. verboten sein. — Rath und Burgerschaft wollen diesen Spruch nicht annehmen. Ibid. b. — **652.** (1587). Ab nächstem Tag zu Baden soll an die von Bischofszell geschrieben werden, daß sie bezüglich ihres Anstandes mit der Stift Constanz beim letzten Vertrag bleiben sollen, da man dadurch zur Ruhe komme und der katholische Glauben gefördert werde. Absch. 42. p. — **653.** (1588). Das durch den Kanzler der Stift Constanz vorgetragene Begehren, die von Bischofszell sollen sich mit dem abgeschlossenen Vertrage zufrieden geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 44. c. — **654.** (1588). Auf einen Bericht von Propst und Capitel der St. Pelagienstift zu Bischofszell an die V katholischen Orte in Betreff des Collaturrechts einiger Pfründen, welche die Stadt inne hat, wird an den Bischof zu Constanz geschrieben, er möchte die Anstände endlich beizulegen suchen. Absch. 63. c. — **655.** (1588). Lucern wird beauftragt, an die von Bischofszell in Betreff der Lehnen zu schreiben. Absch. 76. e. — **656.** (1592). Vandammann Schilter erstattet Bericht über seine Verrichtungen zu Bischofszell hinsichtlich der Anstände zwischen der Stift und Stadt Bischofszell. Wird in den Abschied genommen. Zugleich wird Schwyz beauftragt, durch seinen Vogt zu Bischofszell Rundschaften aufnehmen zu lassen über die Väterungen des Prädicanten wider den katholischen Glauben. Absch. 201. e. — **657.** (1605). Der bischöflich-constanzische Secretär Georg Gebel eröffnet, über die von Bischof Marquard der Stadt Bischofszell ertheilte Freiheit, daß nämlich Vogt und Rath selbst Statuten und Satzungen machen dürfen, seien zur Zeit des Cardinals von Osterreich Mißverständnisse erwachsen, die durch den Vergleich von 1582 beigelegt worden seien; in diesem Vergleich stehe unter Anderm, daß die Stadt keine Eingriffe in die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des Bischofs machen dürfe; da sich nun die Stadt bisher geweigert habe, eine einwilligende Erklärung abzugeben, so wünsche der Bischof, daß dieses nunmehr geschehe, damit er sich zu verhalten wisse. Die Abgeordneten von Bischofszell entgegnen, dieser Artikel widerstreite ihren Freiheiten, ja es stehe am Ende des berührten Vertrages von 1582: „Hiemit soll diese Sach allerding vffgehebt, verglychen vnd alle vorgelofne Handlung todt vnd absin, doch Jedemtheil sinen Rechten vnd gerechtigkeiten vfferhalb ernampter Puncten ohnschädlich vnd ohnnachttheilig“, von dem berührten Streitpunkt aber geschehe im Vergleich keine Erwähnung; sie seien übrigens in die Sache einzutreten nicht gefast und bitten um Aufschub bis zu künftiger Jahrrechnung. Weil sich gezeigt hat, daß die Stadt schon wiederholt Verschiebung verlangte, und der Anstand selbst nicht bedeutend ist, wird erkannt, sie soll sich mit dem Bischof zu verständigen suchen, indem das viel Unwillen ersparen würde; könnte das nicht sein, so sollen beide Parteien auf nächster Tagsatzung der VII im Thurgau regierenden Orte mit ihren Rechtstiteln versehen sich einfinden; jedenfalls werde mit dem Urtheil fūrgefahren, auch wenn der eine Theil ausbleiben sollte.

b. Dießenhofen.

(S. auch Kloster Paradies.)

Art. 658. (1589). Die Gesandten, welche nach dem Kloster Paradies abgehen werden, erhalten den Auftrag, Schultheiß und Rath zu Dießenhofen anzufragen, warum sie den Schultheiß Hechi aus dem Rath

gestoßen haben, zugleich sollen sie sich für dessen Wiedereinsetzung verwenden. Absch. 86. e. — **659.** (1589). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen erlegen den gewöhnlichen Jahreszins und führen Beschwerde, daß die Bürger von Stein und andere fremde Personen, wenn sie in Dießenhofen ungünstige Urtheile erlangt haben, an die Eidgenossen appelliren, was wider die Freiheiten der Stadt sei, ja daß Hans Schnewli von Stein bereits zum dritten Mal ein Urtheil an die Eidgenossen appellirt und geäußert habe, es seien die zu Baden und zu Dießenhofen erlassenen Urtheile falsch und erdichtet; sie bitten daher, sie bei ihren Freiheiten zu schirmen. Entscheid: Die von Dießenhofen sollen die Briefe über ihre Rechtsamen und Freiheiten auf dem nächsten Tag zu Baden auflegen; dem Landvogt wird befohlen, den Schnewli zu verhaften und ihm den Proceß zu machen. Absch. 101. ii. — **660.** (1590). Betreffs der Appellationen wird durch die Gesandten der IX Orte gesprochen: Wenn Fremde oder Bürger, welche zu Dießenhofen ihr Recht nehmen müssen, ein Urtheil zu appelliren begehren, so sollen sie nach alter Übung an die IX Orte appelliren dürfen, die niedern Gerichtsunterthanen aber, als Schlatt, Schlattingen und Wasadingen, dürfen nur an die von Dießenhofen appelliren; im Übrigen sollen die Freiheiten und Briefe der Stadt in Kraft verbleiben; die Proceßkosten des Schnewli von Stein sollen zur Hälfte vom Landvogt, zur Hälfte von der Stadt Dießenhofen getragen werden. Absch. 128. c. — **661.** (1595). Über die frühere Besetzung des Schultheißenamts zu Dießenhofen hat man noch nichts Gründliches in Erfahrung bringen können, denn im Urbar zu Baden steht nur der Eid, welchen die von Dießenhofen und Rheinau schwören müssen. Zudem man den Landvogt und den Landschreiber beauftragt nachzufragen, ob der Schellenbergische Hof zu Dießenhofen ein Pfandschilling sei oder nicht, und darüber zu berichten, erhalten sie zugleich die Weisung, eine Abschrift des Eides zu überschicken, den die von Dießenhofen den Eidgenossen zu schwören haben. Absch. 277. s. — **662.** (1600). Auf die Beschwerde der Katholiken zu Dießenhofen, daß die Evangelischen ihnen wider altes Herkommen einen zwinglischen Schultheißen aufgenöthigt haben, wird an Rath und Gemeinde von Dießenhofen und an Zürich geschrieben, zugleich werden die Kanzleien zu Baden und Frauenfeld beauftragt, die betreffenden Schriften hervorzufinden; auf nächstem Tag zu Baden sollen die Gesandten beantragen, daß die Verordnung von 1534 erneuert und gemäß derselben der Schultheiß und die vier Rätthe von den Eidgenossen ernannt werden, wie man es zu Bremgarten und Meltingen auch thut, und daß in Zukunft dem Landvogt anbefohlen werde, den Eid zu Dießenhofen persönlich abzunehmen; das Begehren des Grafen von Zimbern an Dießenhofen sollen sie an die regierenden Orte weisen. Absch. 398. e. — **663.** (1600). Vor einiger Zeit war in Dießenhofen bei Erneuerung des Regiments der bisherige Schultheiß übergangen und ein Evangelischer zu dieser Stelle erwählt worden, worüber die Katholischen, obchon anfänglich damit einverstanden, in Lucern sich beklagten. Da nun aber ungefähr 22 katholische und 250 evangelische Personen in Dießenhofen sind und es bei diesem Verhältniß nicht billig wäre, das Schultheißenamt immer aus derselben Confession zu besetzen, da gemäß Landfrieden die Wahl hier ebenso gut frei sein müsse, wie zu Frauenfeld und anderstwo; da ferner noch andere Geschäfte in Dießenhofen zu erledigen sind, so hält man für gut, einen Tag der regierenden und Schirmorte daselbst abzuhalten, zu dessen Ausschreibung Zürich ermächtigt wird. Absch. 400. b. — **664.** (1600). Da zwischen beiden Religionsparteien zu Dießenhofen über die Besetzung des Schultheißenamts und anderer Ämter ein großer Zwist sich erhoben hat, wurde nöthig erachtet, zu dessen Beilegung gegenwärtigen Tag abzuhalten. Nach Anhörung nun beider Parteien und nachdem die Gesandten der V katholischen Orte erklärt hatten, daß sie keine andere Instruction haben, als die Katholischen zu Dießenhofen bei ihrer alten Übung, nämlich vier katholische Rätthe zu einem Schultheißen

vorgeschlagen zu können, verbleiben zu lassen, werden von den Gesandten der evangelischen Orte, mit Einwilligung jener der katholischen Orte, auf Ratification hin daherige Vergleichsartikel vorgeschlagen. (Das durch Landvogt Frey besiegelte Originalinstrument dieser Vergleichsartikel liegt im Staatsarchiv Lucern). Absch. 406. — 665. (1600). Es wird der Mediationsvorschlag vorgelegt, welchen die Gesandten der drei evangelischen Städte jüngst zu Dießenhofen über die Anstände zwischen den Anhängern der katholischen und denen der neuen Religion daselbst entworfen haben, sowie auch die dagegen eingereichte Beschwerdeschrift der Katholischen. Der Vorschlag wird nun mit den nöthigen Veränderungen zu Gunsten der Katholischen nochmals berathen und jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit die Orte beförderlichst ihren Entschluß darüber zur Mittheilung an Zürich nach Lucern melden, auf daß dann der förmliche Vergleich ausgefertigt werden kann. Sollten die vorgeschlagenen Veränderungen den drei Städten nicht genehm sein, so soll man dann auf einen andern gütlichen Vergleich Bedacht haben. Sobald diese Sache berichtigt ist, will man auch dem alten Georg Hedi, der vor Jahren aus dem Rath gestoßen worden ist, behülflich sein. Absch. 407. d. — 666. (1600). Die V Orte wollen zu Baden beantragen, daß der Dießenhofener Vertrag durch den Landschreiber zu Frauenfeld doppelt ausgefertigt und der eine Brief den Katholischen von Dießenhofen, der andere Lucern eingehändigt werde. Absch. 412. n. — 667. (1602). Die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten der regierenden Orte erlassen folgenden Ausspruch im Streite der beiden Religionsparteien zu Dießenhofen betreffs Besetzung der Ämter:

„Wir ic. (folgen die Namen der Gesandten) bekennend vnd thund kundt allermeniglichem offembar mit diesem brief: Als sich dann ettliche Zyt vnnnd Jar har entwüschent beiden Religionsgnossen zu Dießen- | hofen von wegen besetz- vnnnd entsetzung eines Schultheissen vnnnd annderer Irer Empteren Irrung, Spänn vnnnd mißhellung, darus lychtlich allerley Br- raths entston vnnnd erwachsen mögen, erhept vnnnd zugetragen, Haben wollermelte vnnsere | gnädigen Herren vnnnd oberen dasselbig mit beduren vnnnd mißfallen verstanten, vnnnd daruff zu Hinleg- vnnnd abschaffung dero, auch zu pflantz- vnnnd erhaltung guter, fridlicher, fründtlicher vnnnd burgerlicher Einigkeit, thüw vnnnd liebe, | Haben sie Ire Gesandte dahin gen Dießenhoffen verordnet, sy zu beidentheillen (wo mäglic) Inn der güette vnnnd fründtlichkeit zuuerglychen, welchem sy gehorsamlich nachkommen, vnnnd daruff nach beidertheillen Verhörung, | Clag, Antwurt, redt vnnnd widerred zwüschent obgemelten Parthygen ettliche mittel vnnnd Artickell vff gefallen Jedes Herren vnnnd oberen Ratification gestellt, welche Mittel aber domalen von den Herren Gesandten obgenanter Nün Orten | alhie zu Baden Inn Ergöw vff einer Tag- leistung Anno Sechszehnhundertten vff Mentag nach Judica In der Fasten Innammen Irer aller Herren vnd oberen, so zu Dießenhoffen verabschidet worden, vmb ettliche Artickel erläutert, wie sie sich zu beiden- | theillen In Iren Empteren vnnnd besetzungen verhalten söllend. Diewyl vnnnd aber sölliche Erlüterung von den vnnsern von Dießenhoffen nit angenommen noch geuellig gewesen, sonnder vermeint, das die zwen Artickell dess Statfschryber | vnnnd Oberweibel Ampts sölle also vff- gehon vnnnd hindan gesetzt werden, so sygen sy Inn übrigen gestellten vnnnd erläuterten Artickeln zefriden. Welches Spänn halber sy von Dießenhoffen vff Zehthaltender Tagleistung der Jar- | rechnung vor vnns Innammen vnser Herren vnnnd Oberen erschinen vnnnd an vnns begertt, sy dess Statfschrybers vnnnd Oberweyßels Enderung halb zuentlassen, dann söllichs Innen zimlich vnkommlich fallen welle, doch wellen sy vnns alls Iren | gnädigen Herren vnnnd oberen differe Ire Sachen harinn zehandlen heimgesetzt haben; was dann wir Innammen vnser Herren vnnnd oberen erkennen werden, wellen sy demselbigen gehorsamlich geläben vnnnd nachkommen. Vnnnd | nachdem wir die abgesandten von den vnnsern Schultheis vnnnd Rath zu Dießenhoffen In Irem begerrten der lennge nach angehört vnnnd verstanten, daruff haben wir vnns In- nammen vnser Herren vnnnd oberen erkenndt vnd gesprochen, | Also das es by vorgemelten vnd erläuterten Artickeln, Anno Sechszehnhundertten vmb Judica In der Fasten confirmiert vnnnd bestät, verblyben. Dem ist also: Namlich vnnnd dess Ersten, Diewyl ein gemeine Burgerschaft | mit gemeinem Meer Hanns Balthassar Veindern, Sedellmeistern, zu Irem Schultheissen erwölt, so sölle es darby beston vnnnd verblyben, vnnnd wann er In das Ampt tritt, dess Rychsuoigts vnnnd Sedellmeister Ampt auch vff gestalt vnnnd Formm, | wie hernach verstanten, abgon sölle. Zum annderen. Wann sy

künftiglich nach Iren Brüchen vnd alten härkommen das Regiment widerumb besetzend, söllend sy vß den Vier alten Rätthen der Catholischen Religion, | welchen sy am geschidlichisten vnd am nutzlichisten bedunden wirt, einen Schultheißen erwellen vnd nemmen, also vnd mit der heiteren erläuterung, das fürhin ein Jar (einer) von der Catholischen, vnd das annder Jar einer von der | Euangelischen Religion sin vnd das Schultheißen Ampt verwassen, vnd soll dann der alt vnd abgennd Schultheis desselben Jars Statthalter vnd Ruchsuogt sin vnd blyben. Zum Dritten, So söllend die vier alten Rätth | verpflyben, darneben aber von der Euangelischen Religion auch vier genommen werden, dieselben Acht noch vier nemmen vnd von Jeder Religion Zween erwellen söllen; Vnd so dann einer von denselben Achten mit tod abgienge oder | sonnsten vnthugentlich sin wurde, sölle allwegen an dess abganngnen statt einanderer derselben Religion des abgestorbuen gewessen genommen werden. Zum Vierdten. Das Sedelmeister Ampt belangernde, söllen sy die | kleinen Rätth zwen von beiden Religionen erwellen, da der ein das Ampt ein Jar lang vnd dann der annder auch ein Jar versächen vnd Jeder vor Schultheis vnd kleinem Rath gepürrende Rechnung geben sölle. Zum | Fünfften söllen sy von Dießenhoffen klein vnd groß Rätth Burger anzunehmen gewalt haben; Namlich wann einer in der Eidtgnoschafft geporen ist, der sölle nit In das Regiment gebracht werden, Er sye dann zuuor sechs Jar | Ingefäzner burger gwessen; Glicher gestalt wann einer vßerhalb der Eidtgnoschafft angenommen wirt, der sölle ebenmäßig nit In das Regiment gesetzt werden, Er habe dann zuuor acht Jar alda gehuget vnd gewont. Zum | Sechsten, Anträffend das Buwmeister, Spittalmeister, Inzücher- vnd Umbgeltter Ampt, da sölle von beiden Religionen zu dissen Empteren thugentliche vnd bequeme Personen, der Buwmeister vier Jar, der Spitalmeister sechs Jar, der Inzücher | zwen Jar vnd der Umbgeltter ein Jar vmb das annder gesetzt werden. Was dann das Statthryber Ampt antrifft, so soll der zehig Statthryber das- selbig Ampt noch zwen Jar lang versächen, vnd nach verschnung ge- | melter sechs Jaren söllen sy einen Catholischen Statthryber nemmen vnd setzen, der das Ampt sechs Jar versäche, vnd nach verschnung sölcher sechs Jaren söllen sy widerumb einen von der Euangelischen Religion nemmen, der | das Ampt auch sechs Jar lang versäche, vnd dannenthin gemelt Statthryber Ampt also von Sechs Jaren zu Sechs Jaren lassen der keere nach vmbgon. Es soll auch kein Meßhyff von denn Schultheißen verschickt noch gsiglet | werden, sy sye dann zuuor den Rätthen vorgetassen worden, das dieselben von der meertheil beider Religionen darby sygind. Zum Sibenden, dess Ober Stattnachts Ampt berürende, da söllend die zehigen Dry, Im- | fahl sy sich der gepür nach tragend vnd haltend, verpflyben, da aber einer vß denselben todes verschiebe, ein anndern, so der Catholischen Religion, an sin statt genommen werden, also das Jederwylen Zwen von der Euangelischen vnd | einer von der Catholischen Religion sye; Also wann ein Schultheis von der Catholischen Religion, so soll der Ober Stattnacht auch Catholisch sin, vnd wann der Schultheis der anndern Religion, so soll der Ober Stattnacht auch siner | Religion sin, vnd söllen die anndern zwen desselbigen Jars nur gemeine Diener sin. Vnd letztlich, All annder Ir der Statt von Dießenhoffen Sachen vnd Verwaltungen beträffend, söllend dieselben wie von alter | vnd biszhar ohne einiche gefahr geübt vnd verrichtet werden vnd sonnsten sy In all annder weg by Iren alten Brüchen, Fryheiten vnd gerechtigkeiten verpflyben, vnd so sich Inn künftigem der Besatzung der Emptern vnd | sonnst etwas Spannß von einem oder dem annderen theil zutragen möchte oder wurde, dieselben von denn Regierenden Orten (alls Irer Rechten Ordenlichen Hohen Oberkeit) vßgesprochen vnd erördtertert werden söllenn. | Vnd dess zu wahren Erkundt so hatt der fromm Erenuest vnd Wys vnser Insonders gethrüwer lieber Landtuoogt zu Baden Inn Ergöuw, Anthonj Clauer, dess Raths der Statt Zürich, sin eigen Insigell Innammen vnser aller off- | entlich ann dissen brieff gehenddt, der geben ist denn Rünzgehenden tag dess Monats Julij, von der geburt Christi, vnserß lieben Herren vnd Selig- makers, gezalt Einthussend Sechshundert vnd zwen Jar.“ *) Absch. 474. u.

Art. 668. (1603). Sylvester Huber beklagt sich mit Zuschrift vom 12. Juli an die in Baden versammelten Gesandten der V katholischen Orte, daß er, obschon ihm von den regierenden Orten das Amt eines Stadtschreibers zu Dießenhofen zugesichert worden sei, diese Stelle bisher nicht habe antreten können. Absch. 504. x.
— 669. (1609). Beide Schultheißen von Dießenhofen führen im Namen der Stadt Klage, daß, obschon von jeher die Domstift Constanß den Amtmann aus ihrer Stadt genommen, sie dermalen Herrn Steiger von Uri

*) Original im Staatsarchiv Lucern.

dazu erwählt habe; zwar haben sie gegen diese Person keine Klage, aber es sei zu besorgen, es möchte auf diese Weise der Anfang gemacht werden, später wieder einen Andern, ja sogar einen Ausländer, einzusetzen; weil nun aber das Amtshaus Tag und Nacht offen sei und daher mit der Zeit für die Eidgenossenschaft Gefahr erwachsen könnte, bitten sie, dieser Sache gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Wird in den Abschied genommen und an die Domstift geschrieben, sie möchte ihre daheringe Gerechtfame auf künftiger Tagsagung vorlegen. Absch. 697. h.

c. Frauenfeld.

- Art. 670.** (1594). Das Gesuch der Stadt Frauenfeld um eine Unterstützung zur Vergrößerung ihres Spitals und „Seelhauses der Armen“ (Armenhauses) wird in den Abschied genommen. Absch. 262. d. — **671.** (1608). Landweibel Rüpplin zu Frauenfeld bittet die katholischen Orte, an der Stelle seines verstorbenen Sohnes, dem J. B. von den regierenden Orten die Amtsnachfolge zugesichert worden sei, seinen andern Sohn Sigmund damit zu betrauen. In Würdigung der Verdienste Rüpplins wird das Gesuch in den Abschied genommen, mit der Zusicherung, die Gesandten werden der Orte Zustimmung nach Baden bringen. Absch. 653. i. — **672.** (1609). Lucern berichtet, daß zwischen den Frauenfeldern ein neuer Span über die Annahme einiger Ausburger und Hinterfassen sich erhoben und daß es bereits um Abordnung von Gesandten der regierenden Orte bei Zürich angehalten habe, bei welcher Gelegenheit dann auch noch andere unerledigte thurgauische Religionsfachen erörtert werden könnten. Absch. 683. d.

d. Tannegg.

- Art. 673.** (1602). Das Gesuch derer von Tannegg um eine Weisteuer zur Erbauung eines neuen Siedenhauses im Feld wird in den Abschied genommen. Absch. 474. o.

e. Weinfelden.

(Man s. auch Zusatzfachen 2c.).

- Art. 674.** (1587). Die Abgeordneten der Gemeinde Weinfelden werden in Betreff einiger ihrer Gemeinde-Ordnungen auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Absch. 42. q. — **675.** (1601). Abgeordnete der Gemeinde Weinfelden stellen das Gesuch, man möchte ihnen eine bestimmte Anzahl Jahre festsetzen, auf wie lange sie den Zug auf die bei ihnen verkauften Güter haben dürfen, da bei der bisherigen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen Mancher die Güter fahren lassen müsse. Es wird nun verordnet, das Zugrecht auf Güter, die an Fremde oder Einheimische verkauft werden, soll fünf und zwanzig Jahre dauern, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn die Güter inzwischen verbessert worden seien, der Mehrwerth gemäß Schätzung unparteiischer Leute und Erkenntniß des Landvogts vergütet werden solle. Dieser Beschluß wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 433. a. — **676.** (1608). Das Gesuch derer von Weinfelden um Fenster mit den Ehrenwappen der regierenden Orte in ihr neues Rathhaus wird ad instruendum genommen. Absch. 659. w. **677.** (1609). Die Mehrheit der Orte hat die verlangten Fenster bereits verehrt, die übrigen werden bis zur nächsten Zusammenkunft sich ebenfalls entschließen, was sie geben wollen. Absch. 697. o.

21. Verschiedenes.

- Art. 678.** (1592). Alt-Landvogt Feer bringt vor: 1. Während seiner Verwaltung haben viele Leibeigene sich von ihrer Leibeigenschaft loskaufen wollen, er habe aber dazu keine Vollmacht gehabt; nach seiner Ansicht aber sollte man das zulassen, indem die Eidgenossen viel mehr Nutzen davon hätten. 2. Er halte für nöthig,

daß dem Scharfrichter zu Frauenfeld ein neues Haus gebaut werde, indem das jezige ganz baufällig sei. 3. Die Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher sollte strenge gehandhabt werden. Beschluß: Der Landvogt soll den Leibeigenen nach Verhältniß ihres Vermögens den Loskauf gestatten, das Haus des Scharfrichters in bewohnbaren Zustand setzen, die Bettlerordnung pünktlich handhaben. Absch. 210. q. — 679. (1592). Da nicht alle Gesandten der V Orte über die vier thurgauischen Artikel, welche auf der Jahrrechnung zu Baden in den Abschied genommen worden sind, Instructionen haben, so nehmen sie dieselben wieder in den Abschied. Absch. 213. c. — 680. (1608). Über die von Junker Marx von Ulm begehrte Beisteuer an seine neue Kirche soll jedes Ort beförderlich sich entschließen. Absch. 679. p. — 681. (1609). Dem alten Verwalter Jakob Steiger im Kloster Paradies wird eine Verwendung an die von Dießenhofen bewilligt. Seine Entschuldigung wegen der Schellenbergischen Sache und was er wegen der Frauen zu St. Katharinathal angebracht hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 681. t. — 682. (1609). Die Orte, welche sich bezüglich der Beisteuer an den Kirchenbau des Marx von Ulm noch nicht entschlossen haben, sollen es beförderlich thun. Lucern hat sich zu 50 Gld. entschlossen. Ibid. u. — 683. (1609). Auf gestellte Einfrage des Landvogts werden ihm folgende Weisungen ertheilt: 1. Des Rottershausers Ehehandels halber soll er sich dem Vertrag von 1532 gemäß halten und den Prädicanten und Andere, welche der Sache sich angenommen haben, bestrafen. 2. Die Angelegenheit wegen des Landgerichtsknechtes möge er, weil er sich bereits in dieselbe eingelassen habe, gehen lassen und das Resultat abwarten. 3. In Betreff des Ellikerhandels lasse man es beim Abschied verbleiben. Absch. 713. b.